Die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Stieffamilie.

Zugleich ein Beitrag zu der Lehre vom ehelichen Güterrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Gerichtsreferendarin

Hanneliese Sauerwein

aus Hanau a. M.

Frankfurt a. M. 1934.

Gatzer & Hahn, Graphische Werkstätten, Schramberg (Württemberg)

Referent: Professor Dr. Klausing.
Korreferent: Professor Dr. Beyerle.

Tag der mündlichen Prüfung: 19. Juli 1933.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547409_0041

Inhaltsübersicht.

Einleitung, Abgrenzung der Aufgabe. 1

I. Hauptteil: Unterhaltsansprüche.

§ 1. Die Unterhaltsansprüche der Personen der Stieffamilie. 4

I. Keine Unterhaltspflicht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern. 4

II. Die Verteilung der vorhandenen Unterhaltsmittel unter die berechtigten Personen nach § 1609. 5

§ 2. Der Einfluß des Unterhalts, den ein Ehegatte dem andern gewährt, auf den Unterhaltsanspruch von dessen einseitigen Kindern. 7

I. Die Berücksichtigung des Unterhalts, den ein Ehegatte dem andern gewährt, bei Berechnung von dessen Leistungsfähigkeit. 7

II. Keine Erweiterung der Unterhaltspflicht eines Ehegatten gegenüber dem andern, weil dieser einseitigen Kindern unterhaltspflichtig ist. 8

§ 3. Wird der Unterhaltsanspruch einseitiger Kinder gegen ihren leiblichen Elternteil dadurch beeinflußt, daß sie ihren Unterhalt vom Stiefelternteil erhalten? 11

I. Die Unterhaltsgewährung als Almosen. 11

II. Der Stiefelternteil gewährt den Unterhalt an Stelle des leiblichen Elternteils. 11

§ 4. Vertragliche Vereinbarungen der Ehegatten über den Unterhalt ihrer einseitigen Kinder. 13

I. Unechter Vertrag zugunsten eines Dritten. 14

1. Die Rechtswirkungen des Vertrags. 14

2. Der Ersatzanspruch des aus dem Vertrag berechtigten Ehegatten gegen den andern nicht vertragsmäßigen Ehegatten. 14

II. Echter Vertrag zugunsten eines Dritten. 15

III. Die Ehegatten schließen den Vertrag als Vertreter ihrer Kinder. 16

1. Die Mutter als Vertreterin. 16

2. Der Vater als Vertreter. 16

IV. Das Wiederaufleben des Unterhaltsanspruchs gegen den leiblichen Elternteil. 17

II. Hauptteil: Der Einfluß des ehelichen Güterrechts auf den Unterhalt.

Kapitel 1: Gesetzlicher Güterstand und Gütertrennung.

A. Der Einfluß des gesetzlichen Güterstands auf die Unterhaltspflichten der Ehegatten gegenüber ihren Kindern.

§ 5. Das Verhältnis des ehemännlichen Nutznießungsrechts zu den Unterhaltspflichten. 18

I. Die Berücksichtigung der Nutzungen des Eingebrachten Gutes bei Berechnung der Leistungspflicht des Mannes. 18

II. Einschränkungen. 18

1. § 1604. 18

2. Die Pflicht des Mannes, die Lasten des Eingebrachten Gutes gemäß den §§ 1384—1387 zu tragen. 20

3. § 1389 Abs. 2. 21

§ 6. Die Haftung der verschiedenen Vermögensmassen der Ehegatten für ihre Unterhaltsschulden. 23

I. Welche Vermögensmassen haften den einseitigen Kindern des Mannes? 23

II. Welche den einseitigen Kindern der Frau? 23

B. Die Pflicht des Mannes, nach § 1386 Abs. 1 Satz 2 die von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterpflicht geschuldeten Leistungen zu tragen.

§ 7. Einführung in die zu untersuchende Streitfrage. 25

I. Die Auslegung des § 1386 nach der herrschenden Lehre.

II. Die Entstehungsgeschichte des § 1386. 26

§ 8. Die einzelnen Voraussetzungen des § 1386 für die Entstehung der Leistungspflicht des Mannes. 28

I. Die konkrete Unterhaltspflicht der Frau auf Grund der §§ 1601 ff. 28

II. Die Haftung des Eingebrachten Gutes. 28

III. Die Unterhaltspflicht der Frau darf keine Last des Vorbehaltsgutes sein. 29

IV. Die Unterhaltsleistung muß bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. 29

§ 9. Die herrschende Ansicht ist mit dem § 1386 Abs. 2 und dem § 1088 unvereinbar.

I. Der Vergleich mit § 1386 Abs. 2. 31

II. Der Vergleich mit § 1088. 32
§ 10. Die Einkünfte einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens. 36
I. Der Begriff der ordnungsmäßigen Verwaltung. 36
II. Der Begriff der Einkünfte des Vermögens. 38
§ 11. Die Fälle, in denen unsere Auslegung des § 1386 Abs. 1 Satz 2 zu einer von der herrschenden Meinung abweichenden Entscheidung führt. 39
I. Die Frau bestreitet den Unterhalt ihrer einseitigen Kinder aus dem Stamm ihres Vermögens. 39
II. Die Frau bestreitet den Unterhalt ihrer einseitigen Kinder aus dem ihr vom Manne gewährten Unterhalt. 39
1. Die Auffassung des L.G. München. 39
2. Die Urteile des L.G. und O.L.G. Dresden. 40
3. Zwei weitere gegen das Urteil des L.G. München sprechende Gründe.. 41
§ 12. Die Ersatzpflicht des Stiefvaters gegenüber dem Fürsorgeverband und der Anspruch auf Waisenrente beim Tode des Stiefvaters. 42
I. Der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes. 42
II. Der Anspruch auf Waisenrente. 43
C. Gütertrennung und Vorbehaltsgut.
§ 13. Unterhaltspflicht und Beitragspflicht. 44
I. Die Berücksichtigung des Beitrags der Frau aus § 1427 bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit des Mannes. 45
II. Das Verhältnis der Beitragspflicht der Frau zu ihrer Unterhaltspflicht gegenüber ihren Kindern. 45
III. Die Unübertragbarkeit des Anspruchs auf den Beitrag. 46
1. Folgen der Unübertragbarkeit. 46
2. Von dem Anspruch auf den Beitrag ist der Beitrag selbst zu unterscheiden.
IV. Die Bestimmung des Beitrags, in erster Linie dem ehelichen Aufwand zu dienen. 47
Kapitel 2: Die Gütergemeinschaften.
§ 14. Gütergemeinschaftsrecht und Unterhaltspflichten der Ehegatten. 48
I. Nur ein Ehegatte hat einseitige Kinder. 48
II. Beide Ehegatten haben einseitige Kinder. 49

III. Die Berücksichtigung der übrigen Vermögensmassen der Ehegatten bei ihrer Unterhaltspflicht. 50

§ 15. Die Haftung der verschiedenen Vermögensmassen der Ehegatten für ihre Unterhaltsverbindlichkeiten. 50

I. Die Haftung. 50

II. Die Frage der Pfändungsbeschränkungen bei der persönlichen Haftung des Mannes. 52

§ 16. Die Unterhaltsverbindlichkeiten als Last der verschiedenen Vermögensmassen. 52

I. Die Ausgleichung zwischen Gesamtgut und Vorbehaltsgut. 53

1. Eine auf dem Vorbehaltsgut ruhende Unterhaltslast ist aus dem Gesamtgut berichtigt worden. 53

2. Eine auf dem Gesamtgut ruhende Unterhaltslast ist aus dem Vorbehaltsgut befriedigt worden. 54

3. Der Zeitpunkt der Ausgleichungspflicht. 54

4. Das unter 1—3 Gesagte gilt für alle drei Arten der Gütergemeinschaft. 56

II. Die Ausgleichung zwischen Gesamtgut und Sondergut oder Eingebrachtem Gut. 57

III. Die Pflicht des Mannes, bei der Errungenschaftsgemeinschaft die auf dem Eingebrachten Gut der Frau ruhenden Unterhaltslasten zu tragen. 58

III. Hauptteil: Ausstattung, Aussteuer und die Rechte aus den §§ 1617—1619.

§ 17. Sind die §§ 1617—1619 auf Stiefkinder entsprechend anwendbar? 59

I. § 1617. 59

II. § 1618. 60

III. § 1619. 60

§ 18. Aussteuer und Austattung. 61

I. Aussteuer.

1. Der Anspruch auf Aussteuer. 61

2. Das Verhältnis des Aussteueranspruchs zu dem ehelichen Güterrecht. 62

3. Die Haftung für die Aussteuer . 63

II. Ausstattung. 64

1. Die Ausstattung im gesetzlichen Güterstand und bei Gütertrennung. 64

2. Die bei Gütergemeinschaft aus dem Gesamt-

gut versprochene oder gewährte Ausstattung. 65
a) Die Ausstattung eines gemeinschaftlichen Kindes. 65
b) Die Ausstattung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes. 66
3. Die bei Gütergemeinschaft aus dem Vorbehaltsgut oder Eingebrachten Gut eines Ehegatten versprochene oder gewährte Ausstattung. 66
a) Ausstattung durch die Frau. 66
b) Ausstattung durch den Mann. 67
4. Ausgleichungsansprüche. 68

Schriftenverzeichnis.

I. Lehrbücher und Kommentare.

Crome: System des bürgerlichen Rechts, 4. Band, Familienrecht, 1908.

Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens, 4. Auflage 1908.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8. und 9. Auflage, 2. Band 1. Abt. Sachenrecht, 1905, 2. Band 2. Abt. Familienrecht, 1908.

Enneccerus-Lehmann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 2. Band, Recht der Schuldverhältnisse, 11. Bearbeitung 1930.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 4. Band, Das Familienrecht, 7. Bearbeitung 1933.

Goldmann-Lilienthal-Sternberg: Das Bürgerliche Gesetzbuch systematisch dargestellt, 2. Band, Sachenrecht 1905, 3. Band, Fammilienrecht 1921.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Kommentar der Reichsgerichtsräte). 7. Auflage 1929.

Opet und von Blume: Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches 1904.

Planck's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, 4. Band, Familienrecht, 3. Aufl. 1906, 4. Band, Familienrecht, 1. Hälfte 4. Aufl. 1928 .

Stein-Jonas: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 14. Aufl. 1928.

von Staudinger's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, 9. Auflage.

II. Einzelschriften und Aufsätze.

Becher: Feststellungsklage und Leistungsklage in den Fällen des § 1467 BGB. im Recht 1914, Seite 123.

von Blume: Besprechung des Reichsgerichtsurteils vom 18. 9. 1922 in JW. 1923, 176 zu Nr. 3.

Erler: Unterhaltspflicht des Stiefvaters im Recht 1919, Spalte 89 ff.

Helms: Die Unterhaltspflicht des Stiefvaters im Preußischen Verwaltungsblatt Band 40, Seite 74.

Hirsch: Die Rechtsverhältnisse bei einer Mehrheit von Ansprüchen auf den Unterhalt nach dem BGB. Dissertation Borna-Leipzig, 1904.

Kretschmar: Haftung des Mannes für den Unterhalt eines Stiefkindes, Besprechung des Urteils des Oberlandesgerichts Dresden vom 28. 5. 1919 in Leipziger Zeitschrift 1920, Spalte 578/79.

Maenner: Zur Unterhaltspflicht des Stiefvaters, im Recht 1919, Spalte 161 ff.

Meissner: Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 4. Buch, Familienrecht 1905.

Mühlen: Die Rechtsstellung der Stiefkinder, Dissertation, Gießen 1919.

Rudolph: Verhältnis der Eltern in der Unterhaltspflicht gegen ihre Kinder, in der Deutschen Juristenzeitung 1912, S. 688.

Wieruszowski: Handbuch des Eherechts, Band II, 1900.

Wolff, Franz: Die Unterhaltspflicht des Stiefvaters, im Fürsorgezentralblatt, 10. Jahrgang, S. 181 ff.

III. Schriften zur Entstehungsgeschichte.

Bericht der XII. Kommission des Reichstags vom 12. Juni 1896.

Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Bearbeitung der 1. Kommission (E. I).

Derselbe Entwurf in der Bearbeitung der 2. Kommission (E. II).

Motive der 1. Kommission zum Entwurf I des BGB.
Band 3, Sachenrecht (III),
Band 4, Familienrecht (IV).

Mugdan: Die gesamte Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 1899.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs I zum BGB.

IV. Entscheidungssammlungen und Zeitschriften.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen Bd. 49 S. 54 ff.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes (amtliche Sammlung) Bd. 72 S. 199, 90, S. 323, 105, S. 164.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bd. 37 SA. 44.

Juristische Wochenschrift Jhrg. 1904 S. 205 Nr. 19, S. 339 Nr. 9; 1911 S. 48 Nr. 39, S. 449 Nr. 16; 1912 S. 1062 Nr. 5; 1923 S. 76 Nr. 3; 1925 S. 393 Nr. 4; 1928 S. 1287 Nr. 5.

Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Jhrg. 1917 Sp. 391.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Falkmann und Mugdan. Bd. 1 S. 146 Nr. 82, S. 461 Nr. 287; 6 S. 421 Nr. c; S. 223 Nr. 0; 17 S. 263 Nr. 12 b; 34 S. 250 Nr. 9 c; 39 S. 5 Nr. e.

Das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand Jhrg. 1915 Nr. 2681, 1917 Nr. 2020.

Sammlung von Entscheidungen des Bayrischen Obersten Landesgerichts in Gegenständen des Zivilrechts Bd. 1 S. 707; 14 S. 314.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den Deutschen Staaten Bd. 76 Nr. 54.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen, Ergänzungsbände 1912 Nr. 169; 1914 S. 343; 1917 Nr. 246; „Rechtsprechung des Reichsgerichts“ Jhrg. 1921 Nr. 147; 1923 Nr. 19.

Leipziger Zeitschrift für das Deutsche Recht Jhrg. 1920 Sp. 578 Nr. 2; 1921 Sp. 304 Nr. 5.

Abkürzungen.

a.a.O. = am angegebenen Ort.
a.A. = anderer Ansicht.
Abs. = Absatz.
a.E. = am Ende.
Anm. = Anmerkung.
Bay. OLGE. = Sammlung von Entscheidungen des bayerischen Obersten Landesgerichts.
Bd. = Band.
Bem. = Bemerkung.
B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
D.J.Z. = Deutsche Juristenzeitung.
K.G. = Entscheidung des Kammergerichts.
K.G.J. = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts.
L.G. = Landgericht.
L.Z. = Leipziger Zeitschrift.
R.G. = Entscheidungen des Reichsgerichts.
O.L.G. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Sammlung Falkmann u. Mugdan.
R.G.R.K. = Kommentar der Reichsgerichtsräte.
R.V.O. = Reichsversicherungsordnung.
Seuff. Arch. = Seufferts Archiv.
Sp. = Spalte.
Vorbem. = Vorbemerkung.
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
Z.P.O. = Zivilprozeßordnung.
V.O. = Verordnung.
J.W. = Juristische Wochenschrift.

Die §§ ohne Zusätze sind solche des BGB.
Goldmann-Lilienthal ohne Bandbezeichnung bedeutet den III. Band Familienrecht.
Die amtliche Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen ist nach Bänden, ohne weiteren Zusatz angegeben.
Das gleiche gilt für die Sammlung der Oberlandesgerichtsentscheidungen von Falkmann und Mugdan.
Ueber die Abkürzungen der Entscheidungssammlungen und Zeitschriften siehe auch oben unter IV.

Einleitung.

Abgrenzung der Aufgabe.

In Lehrbüchern und Kommentaren findet man wohl Erläuterungen der Begriffe „Stiefverwandtschaft" und „Stiefkindschaft". Auch liegt bereits eine geschlossene Darstellung dieses Gebiets in der Arbeit „Die Rechtsstellung der Stiefkinder" von Eduard Mühlen [1]) vor. Diese Arbeiten erschöpfen jedoch den Stoff nicht und lassen viele in seinem Zusammenhang auftauchende Fragen unbeantwortet. Eine erneute Darstellung ist daher gerechtfertigt.

Bei der Abgrenzung der Aufgabe muß zunächst dargelegt werden, was wir unter der „Stieffamilie" verstehen. Das Gesetz kennt diesen Begriff ebensowenig wie den der „Stiefverwandtschaft". Den Ausdruck „Familie" verwendet es zwar des öfteren [2]), jedoch ohne eine Begriffsbestimmung dessen zu geben, was darunter verstanden werden soll. Was man im Leben Stiefverwandtschaft nennt, ist zum Teil Schwägerschaft, zum Teil halbbürtige Verwandtschaft, zum Teil keines von beiden [3]). Was Schwägerschaft ist, sagt § 1590. Halbbürtig ist die Verwandtschaft zwischen Personen, die nur einen gemeinsamen Stammvater oder eine gemeinsame Stammutter haben [4]). Das Stiefkind ist daher mit seinem nicht leiblichen, d. h. Stiefelternteil verschwägert und mit den Kindern aus der Ehe zwischen diesem und seinem leiblichen Elternteil halbbürtig verwandt. Sogenannte „zusammengebrachte Kinder", d. h. solche, die weder einen Vater, noch eine Mutter gemeinsam haben, sind untereinander weder verwandt noch verschwägert [5]). Unter „Familie" versteht man den Kreis der durch Ehe — mithin also auch durch Schwägerschaft — oder durch Verwandtschaft verbundenen Personen [6]).

Faßt man nun diese beiden Begriffe „Familie" und „Stiefverwandtschaft" zu dem Begriff der „Stieffamilie" zusammen, so ist darunter nicht nur das Verhältnis zwischen Stiefeltern und -kin-

---

[1]) Gießener Dissertation 1919.
[2]) z. B. in § 6 Ziff. 2; § 1570; § 1093 Abs. 2; § 1786 Ziff. 1; §§ 1858 ff.
[3]) Kipp-Wolff § 96, I 2 b.
[4]) Staudinger § 589 Anm. 1 a .
[5]) Kipp-Wolff § 96 II.
[6]) Staudinger Einleitung zu Band IV Bem. 2; Planck Vorbem. zu Band IV Bem. 2; Kipp-Wolff § 1 II.

dern und zwischen Stiefgeschwistern zu verstehen, sondern auch weitergehend dasjenige zwischen den Abkömmlingen und Vorfahren entfernteren Grades: Großeltern — Enkeln usw. und den entfernteren Verwandten der Seitenlinie. Aus diesem gesamten Personenkreis greifen wir für unsere Betrachtungen nur den durch Eltern und Kindern gebildeten heraus. Die Stieffamilie in unserem Sinn umfaßt also: Die Ehegatten, ihre gemeinsamen Kinder und die einseitigen Kinder eines oder beider Ehegatten aus einer früheren Ehe.

Die Stieffamilie kann sich somit aus folgenden Personen zusammensetzen:

1. Aus den Ehegatten und einseitigen Kindern des Mannes.
2. Aus den Ehegatten und einseitigen Kindern der Frau.
3. Aus den Ehegatten, einseitigen Kindern des Mannes und gemeinsamen Kindern.
4. Aus den Ehegatten, einseitigen Kindern der Frau und gemeinsamen Kindern.
5. Aus den Ehegatten, einseitigen Kindern des Mannes und einseitigen Kindern der Frau (zusammengebrachte Kinder).
6. Aus den Ehegatten, einseitigen Kindern des Mannes, einseitigen Kindern der Frau und gemeinsamen Kindern.

In allen Fällen ist es für die Rechtsbeziehungen in der Familie gleichgültig, ob die einseitigen Kinder eines Ehegatten aus der letzten, einer früheren oder — bei mehreren Kindern — aus mehreren der früheren Ehen stammen.

Aus dem, was wir bis jetzt gesagt haben, ist bereits zu entnehmen, daß nur eheliche Kinder in unserer Betrachtung berücksichtigt werden. Die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder — auch vom Gesetz besonders behandelt — und die hierher gehörigen Fragen sind so umfangreich, daß sie für eine gesonderte Darstellung geeignet erscheinen.

Nicht behandelt werden weiterhin die Besonderheiten der Kinder in der Stieffamilie, die aus einer nichtigen Ehe eines Ehegatten stammen oder die von einem Ehegatten an Kindesstatt angenommen worden sind.

Im Gegensatz zu Mühlen beschränken wir uns auf die Darstellung der vermögensrechtlichen Verhältnisse. Wir befassen uns vor allem nicht mit der Gestaltung der elterlichen Gewalt, auch soweit die dabei auftauchenden Fragen nicht personenrechtlicher, sondern vermögensrechtlicher Natur sind. Vergl. § 1627. Zu diesem Punkt sei auf die Darstellung bei Mühlen in § 4 verwiesen. Das gleiche gilt mit Rücksicht auf die dortige Darstellung in § 6 von den erbrechtlichen Ansprüchen.

Als wichtigster aus den Vermögensrechten hat wohl der Unterhaltsanspruch zu gelten. Ihm ist daher auch der bei weitem größte Teil der Arbeit gewidmet. Da die Unterhaltsrechte der beteiligten Personen bei bestehender Ehe wesentlich durch den Güterstand, in dem die Ehegatten leben, beeinflußt werden, nimmt diese Frage wiederum einen breiten Raum innerhalb der Darstellung des Unterhaltsrechts ein. Mit den Rechtsverhältnissen in der fortgesetzten Gütergemeinschaft befassen wir uns nicht, da Gegenstand der Untersuchung nur die Gestaltung der Rechte bei bestehender Ehe ist.

I. Hauptteil.

Die vermögensrechtlichen Ansprüche der beteiligten Personen.

Kapitel 1: Unterhaltsansprüche.

§ 1.

Die Unterhaltsansprüche der Personen der Stieffamilie.

I. Geht ein Vater oder eine Mutter eine neue Ehe ein, so wird dadurch der Kreis der Personen, denen gegenüber ihre, bei Eheschließung aus einer früheren Ehe vorhandenen, einseitigen Kinder unterhaltspflichtig oder unterhaltsberechtigt sind, nicht vergrößert. Mit anderen Worten: Unter Stiefverwandten besteht keine Unterhaltspflicht. Dies folgt aus § 1601. Er bestimmt den Kreis der untereinander unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen. Nach ihm besteht eine gegenseitige Unterhaltspflicht nur zwischen Verwandten in gerader Linie, d. h. zwischen Personen, deren eine von der anderen abstammt; § 1589 Abs. 1 Satz 1. Zwischen dem neuen Ehegatten und den einseitigen Kindern des anderen Ehegatten besteht jedoch keine Verwandtschaft, sondern Schwägerschaft, wie wir in der Einleitung gesehen haben, und diese wird von § 1601 nicht mitumfaßt. Schwägerschaft ist, trotzdem sie dem Abschnitt „Verwandtschaft" vom Gesetz eingereiht ist, kein engerer Begriff, der von dem Begriff der Verwandtschaft mitumfaßt würde, sondern Verwandtschaft und Schwägerschaft sind rechtlich zwei von einander verschiedene, sich ausschließende Begriffe[7]). Verschwägerte, also auch Stiefeltern und -Kinder, fallen unbestritten nicht unter § 1601, und es besteht mithin zwischen ihnen mangels einer anderen dies bestimmenden Vorschrift keine Unterhaltspflicht. Bereits in der Entstehungsgeschichte des B.G.B. finden wir die Frage, ob Stiefeltern und Stiefkinder sich gegenseitig unterhaltspflichtig sind, eingehend und mit dem gleichen Ergebnis erörtert[8]). Es besteht vielleicht eine sittliche Pflicht[9]), das Stiefkind zu unterhalten, aber keine rechtliche[10]).

---

[7]) Dies erhellt am deutlichsten aus § 1310 Abs. 1, wo „Verwandte" und „Verschwägerte" neben einander genannt sind. In demselben Sinn vgl. § 1763; außerdem Kipp-Wolff § 96 Anm. 7.

[8]) Motive IV Seite 679 letzter Satz: „Eine Unterhaltspflicht besteht nur unter Verwandten, nicht auch unter Verschwägerten", und insbesondere Seite 680; Bericht der XII. Kommission vom 12. 6. 1896, Seite 131.

[9]) Sie wird durchweg bejaht. Vgl. z. B. Staudinger § 1601 Anm. 3 b; Planck § 1601 Anm. 3; Kretschmar in L.Z. 1920 Sp. 579; Goldmann-Lilienthal § 35 Seite 222 Anm. 10.

[10]) Im Anschluß an die Entstehungsgeschichte ist dieser Standpunkt heute wohl nicht mehr bestritten. Vgl. z. B. Staudinger § 1601 Anm. 1 und 2 b; Planck § 1601 Anm. 2; Kipp-Wolff § 97 Seite 428; vgl. auch bei Mühlen § 5 S. 25 unten ff. und die in voriger Anmerkung Genannten.

Zu zeigen, daß eine neue Ehe eines Vaters oder einer Mutter auf die Unterhaltsstellung ihrer einseitigen Kinder aus früherer Ehe trotzdem nicht ohne Einfluß ist, und welcher Art dieser Einfluß sein kann, ist mit die Hauptaufgabe der vorliegenden Arbeit.

Vorausgeschickt sei noch folgendes:

Voraussetzung dafür, daß die Unterhaltspflicht zwischen den in § 1601 genannten Personen auch tatsächlich zur Entstehung kommt, ist außer dem erforderlichen Verwandtschaftsverhältnis noch:

1. die Bedürftigkeit der unterhaltsberechtigten Personen; § 1602,
2. die Leistungsfähigkeit der unterhaltsverpflichteten Personen; § 1603, Abs. 1.

Die erste Voraussetzung, die Bedürftigkeit, d. h. die Unmöglichkeit, sich den Lebensunterhalt selbst zu verschaffen, sei es durch eigenes Vermögen, sei es durch eine der Persönlichkeit, ihren Kräften und ihrem Bildungskreise angemessene Arbeit, wird in dieser Arbeit nicht untersucht, sondern als gegeben vorausgesetzt. Gegenstand der Untersuchung bildet somit nur die Frage, ob und inwieweit die Leistungsfähigkeit der Eltern oder des unterhaltspflichtigen Elternteils, d. h. die Möglichkeit, aus den Reineinkünften neben dem eigenen Unterhalt den Kindern einen angemessenen Unterhalt zu leisten[11]), durch die Eingehung einer neuen Ehe beeinflußt wird.

II. Vergrößert sich durch die neue Eheschließung eines Vaters oder einer Mutter auch nicht der Kreis der Personen, die den Kindern unterhaltspflichtig oder unterhaltsberechtigt gegenüberstehen, so vergrößert sich doch der Kreis der Personen, denen der Vater oder die Mutter unterhaltspflichtig ist. Und dies kann von Einfluß sein auf den Unterhaltsanspruch der Kinder. Der Mann ist gemäß § 1360 Abs. 1 seiner jetzigen Frau — und zwar unabhängig von deren Bedürftigkeit[12]) — unterhaltspflichtig. Ebenso ist auch die Frau ihrem jetzigen Mann, allerdings nur, wenn er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, unterhaltspflichtig; § 1360 Abs. 2. Außerdem besteht die Möglichkeit, daß aus der neuen Ehe Kinder hervorgehen, denen die Eltern gemäß § 1601 unterhaltspflichtig sind.

Auf diese Weise kann der Unterhalt der einseitigen Kinder des unterhaltspflichtigen Ehegatten eine Schmälerung erleiden, die in der neuen Ehe ihres leiblichen Elternteils ihren Grund hat. Ist

[11]) Die hier verwendeten Begriffsbestimmungen von „Unterhaltsbedürftigkeit" und „Leistungsfähigkeit" entnehmen wir aus: Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 3. Bd. 1. Teil, Familienrecht, Berlin 1915, § 79 S. 361 III 2 u. 3.

[12]) Staudinger § 1360 Anm. 2; RGRK. § 1360 Anm. 1; Opet-Blume § 1360 Anm. 3; Planck § 1360 Anm. 1a; RG. vom 15. 1. 1912 in Warneyer E. 1912. Nr. 169.

der unterhaltspflichtige Elternteil nicht mehr in der Lage, seinen Kindern und dem anderen Ehegatten den Unterhalt vollauf, d. h. in dem durch § 1610 gebotenen Maße zu gewähren, so greift die Verteilung der Mittel gemäß der Regelung des § 1609 ein. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind gleichmäßig, d. h. nach dem Verhältnis des Bedarfs [13]) mit den minderjährigen unverheirateten Kindern und dem Ehegatten zu teilen; § 1609 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1603 Abs. 2 Satz 1.

Volljährige, für volljährig erklärte oder verheiratete Kinder können durch das Hinzukommen des neuen Ehegatten und weiterer Kinder der neuen Ehe in ihrem Unterhaltsanspruch sogar noch eine stärkere Zurücksetzung erleiden, da auf Grund dieser Regelung der ihnen unterhaltspflichtige Elternteil mit dem neuen Ehegatten und den minderjährigen Kindern alle verfügbaren Mittel teilen muß, während sie nur so weit Ansprüche gegen ihn geltend machen können, als sein eigener standesgemäßer Unterhalt befriedigt ist; § 1603 Abs. 1.

Die Rangordnung des § 1609 gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Kinder des unterhaltspflichtigen Elternteils auch solche des andern Ehegatten sind, d. h., ob es sich um gemeinsame Kinder aus der bestehenden Ehe oder einseitige Kinder des unterhaltspflichtigen Ehegatten handelt. Zwischen ihnen allen macht § 1609 keinen Unterschied. Die gemeinsamen Kinder der jetzigen Ehe und die einseitigen des unterhaltspflichtigen Ehegatten müssen sich so in die vorhandenen Unterhaltsmittel teilen, als ob sie nicht Stiefgeschwister, sondern leibliche Geschwister seien. Oder anders ausgedrückt: Die Rangordnung des § 1609 ist auch dann einzuhalten, wenn die Unfähigkeit, mehreren Bedürftigen Unterhalt zu gewähren, erst durch das Hinzutreten eines oder mehrerer neuer erststelliger Berechtigter im Sinne des § 1609 entsteht. Es kann nicht etwa bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit diesen gegenüber, in unserem Fall den Kindern der jetzigen Ehe und dem Ehegatten, die bisherige Unterhaltsgewährung an die einseitigen Kinder des unterhaltspflichtigen Elternteils als „sonstige Verpflichtung" im Sinne des § 1603 berücksichtigt werden [14]). Ebensowenig kann um-

[13]) Nicht etwa nach Kopfteilen. Heute wohl unbestritten, vgl. z. B. Staudinger § 1609 Anm. 2; Planck § 1609, Anm. 2. RGRK. § 1609, Anm. 1; Opet-Blume § 1609 Anm. 2; Goldmann-Lilienthal Seite 229 Anm. 43.

[14]) Hirsch S. 17. Dieser allerdings nur für den Fall, daß der bisherige Unterhaltsberechtigte ein zweitstelliger und der neu Hinzutretende ein erststelliger ist: „Es kann dann nicht etwa ... die bisherige Unterhaltsgewährung an einem erst in zweiter Linie Berechtigten als „sonstige Verpflichtung" berücksichtigt werden."

Der Grundsatz muß aber allgemein, also auch dann gelten, wenn zu einem Erststelligen ein neuer Erststelliger hinzukommt. Denn grundsätzlich besteht die Unterhaltspflicht gegenüber gleichrangigen Berechtigten gleichmäßig ohne Rücksicht darauf, wann der Unterhaltsanspruch entstanden ist.

gekehrt den einseitigen Kindern die Unterhaltspflicht gegen den neuen Ehegatten und die aus der Ehe mit ihm hervorgegangenen Kinder als „sonstige Verpflichtung“ entgegengehalten werden.

§ 2.

Der Einfluß des Unterhalts, den ein Ehegatte dem andern gewährt, auf den Unterhaltsanspruch von dessen einseitigen Kindern.

I. Kann auf die im vorigen Paragraphen gezeigte Weise durch eine neue Eheschließung eines Vaters oder einer Mutter der Unterhalt ihrer einseitigen Kindern geschmälert werden, so kann doch anderseits diese Eheschließung die Unterhaltslage einseitiger Kinder auch verbessern.

In der Frage, ob und inwieweit ein verheirateter Elternteil seinen einseitigen Kindern unterhaltspflichtig ist, d. h. bei der Frage seiner Leistungsfähigkeit, muß auch der Unterhalt berücksichtigt werden, den er vom andern Ehegatten erhält[15]). Dadurch tritt eine Steigerung der Leistungsfähigkeit ein, die vor allem den Kindern zugute kommt. Sind die Kinder volljährig, für volljährig erklärt oder verheiratet, so kommt für ihren Unterhalt nur der Betrag in Frage, der sich nach Begleichung der sonstigen Verpflichtungen und des standesgemäßen Unterhalts des Elternteils erübrigt; § 1603 Abs. 1. Nicht so gegenüber minderjährigen und unverheirateten Kindern. Hier darf der ihnen unterhaltspflichtige Elternteil wohl seine sonstigen Verpflichtungen vorwegbegleichen, den Kindern aber nicht die Mittel vorenthalten, die für seinen eigenen, standesgemäßen Unterhalt erforderlich sind. Auf Grund der hier eintretenden gesteigerten Unterhaltspflicht hat er den gesamten, für die Berichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen entbehrlichen Ueberschuß des ihm vom andern Ehegatten gewährten Unterhalts zu dem eigenen und dem Unterhalt der Kinder gleichmäßig zu verwenden; § 1603, Abs. 2, Satz 1[16]).

---

[15]) Dieser Grundsatz ist anerkannt, soweit es sich um den der Frau vom Manne gewährten Unterhalt handelt: Kipp-Wolff § 97 III 1 Anm. 19; F. Wolff im Fürsorgezentralblatt 10. Jahrgang, Seite 182; Erler im Recht 1919 Spalte 94; RG. vom 23. 12. 1920 in LZ. 1921 Spalte 305 Nr. 5 (= Seuff. Arch. 76 Nr. 54); OLG. Dresden vom 28. 5. 1919 in LZ. 1920 Spalte 578/79; LG. München vom 9. 5. 1917 in Monatsschrift für Angestellten- und Arbeiterversicherung 1917 Seite 391 ff. Der umgekehrte Fall, daß der dem Manne von der Frau gemäß § 1630 Abs. 2 gewährte Unterhalt zum Unterhalt seiner einseitigen Kinder berücksichtigt werden muß, wird in den angeführten Stellen übergangen. Jedoch auch hier ist die Frage in demselben Sinne zu beantworten. Allerdings wird sie seltener in Erscheinung treten, da die Fälle, in denen die Frau dem Manne Unterhalt zu gewähren hat, gemäß § 1360 Abs. 2 eingeschränkt sind, während das dargestellte Ergebnis für die Kinder der Frau mit der neuen Eheschließung stets eintritt.

[16]) Ueber diesen Unterschied zwischen volljährigen und minderjährigen Kindern gehen die in der vorigen Anmerkung Genannten sämtlich hinweg.

II. Die Verpflichtung des einen Ehegatten, den andern zu unterhalten, und dessen Verpflichtung, die erhaltenen Unterhaltsmittel zum Unterhalt seiner Kinder heranzuziehen, kann den nach § 1360 unterhaltspflichtigen Ehegatten aber nicht verpflichten, dem andern Ehegatten in so weitem Maße Unterhalt zu gewähren, daß dieser auch noch seine Kinder mit unterhalten kann. Ein Ehegatte braucht dem anderen um dessen Kinder willen nicht mehr Unterhalt zu gewähren, als er ihm sonst zu gewähren hätte. Auch im Verhältnis von Mann und Frau gilt, wie stets bei der Frage nach dem Umfang der Unterhaltspflicht, der bereits in den Motiven [17]) enthaltene Satz, daß der Unterhaltspflichtige nur die persönlichen Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten zu decken habe [18]).

Einseitigen volljährigen, für volljährig erklärten oder verheirateten Kindern kann ihr Elternteil auf Grund des ihm vom andern Ehegatten gewährten Unterhalts, wie wir unter I. gesehen haben, nur dann unterhaltspflichtig sein, wenn dieser Unterhalt über den standesgemäßen hinausgeht; § 1603, Abs. 1 [19]).

Auf einen solchen, über das Standesgemäße hinausgehenden Unterhalt hat der Ehegatte keinen rechtlichen Anspruch; § 1610. Er ist freiwillig und kann daher vom unterhaltspflichtigen Ehegatten jederzeit entzogen werden. Das ändert aber nichts daran, daß dieser Teil des gewährten Unterhalts auch bei Berechnung der Leistungsfähigkeit des seinen Kindern unterhaltspflichtigen Ehegatten berücksichtigt werden muß. Entzieht der Ehegatte, der dem anderen Unterhalt gewährt, diesem die über das standesgemäße hinausgehenden Mittel, so ist von diesem Augenblick an ipso iure die Leistungsfähigkeit entsprechend geringer. Ist der Ehegatte durch rechtskräftiges Urteil zu einer bestimmten Unterhaltsleistung an

---

Alle, außer dem Urteil des RG. vom 23. 12. 1920 haben ihrer Ausdrucksweise nach überhaupt nur den Fall des § 1603, Abs. 2, Satz 1 im Auge. Dafür aber, daß der Leistungsfähigkeit der Mutter nur gegenüber ihren minderjährigen, unverheirateten Kindern unter Berücksichtigung des ihr vom Manne gewährten Unterhalts berechnet werden soll, gibt das Gesetz keinen Anhalt, und es wäre hierfür auch kein Grund anzuführen. Warum soll er dann, wenn der Mann der Frau über den standesgemäßen Unterhalt hinaus Mittel zur Verfügung stellt, diese nicht zum Unterhalt bedürftiger, volljähriger oder verheirateter Kinder herangezogen werden? Die von Erler a. a. O. Spalte 94 gebrauchte Wendung, „daß eine von ihrem Manne reichlich mit Unterhalt versehene Frau einen Teil davon ihren Kindern abgibt, entspricht dem natürlichen und dem Sinn des Gesetzes“ gilt doch für alle Kinder der Frau.

[17]) IV Seite 698; Protokolle S. 5850 ff.

[18]) Kipp-Wolff § 97 IV 1; Maenner a. a. O. Spalte 164/65; RG. vom 23. 12. 1920 in LZ. 1921 Spalte 305 Nr. 5; RG. vom 15. 10. 1917 im Recht 1917 Nr. 2020; OLG. Dresden vom 28. 5. 1919 in LZ. 1920 Spalte 579.

[19]) Selbstverständlich kann sich die Leistungsfähigkeit aus sonstigen Mitteln ergeben, davon sei hier jedoch einmal abgesehen.

seine Kinder verurteilt, so ist nach § 323 ZPO. eine Herabsetzung des zu leistenden Unterhaltsbetrags möglich.

Der entgegengesetzte Standpunkt[20]), daß die über das Standesgemäße hinausgehenden, freiwillig gewährten Unterhaltsmittel nicht bei Berechnung der Leistungsfähigkeit in Betracht zu ziehen seien, entspricht weder dem Sinn des Gesetzes, noch der Billigkeit. Er würde dazu führen, daß die von ihrem Manne reichlich mit Unterhaltsmitteln versehene Mutter im Ueberflusse leben könnte, während ihr Kind darben müsse. Dies würde aber dem § 1603 widersprechen. Der dieser Regel innewohnende Grundgedanke ist doch folgender: Ein Unterhaltspflichtiger darf wohl das zur Begleichung seiner Schulden und das zum eigenen standesgemäßen Unterhalt Erforderliche zurückbehalten, darüber hinaus soll er aber vorhandene Mittel nicht für sich verbrauchen dürfen, sondern zunächst zur Erhaltung seiner unterhaltspflichtigen Verwandten beisteuern. Soweit minderjährige unverheiratete Kinder beteiligt sind, kann die von uns vertretene Auffassung schon mit Rücksicht auf § 1603 Abs. 2 Satz 1 nicht in Frage gezogen werden. Ihnen gegenüber sind Eltern zum Einsatz aller verfügbaren Mittel verpflichtet. Eine Ausnahme zu Gunsten der Mittel, auf welche die Eltern keinen Rechtsanspruch haben, ist nicht angängig.

---

[20]) Dieser wird vertreten vom RG. in der Entscheidung vom 23. 12. 1920 in LZ. 1921 Spalte 304 Nr. 5 (= Seuff. Arch. 76, Nr. 54) und unter Berufung hierauf RGRK. § 1603 Anm. 1, S. 352: „Als Einnahme kommt... in Betracht...nicht aber, was die Unterhaltspflicht der Ehefrau gegenüber ihren Verwandten betrifft, das ihr von ihrem Manne über seine gesetzliche Verpflichtung hinaus an Unterhalt Gewährte." Das RG. beruft sich in der angeführten Entscheidung auf die RG.-Entscheidung vom 15. 11. 1909, Bd. 72 S. 201. In dieser äußert das RG. die Ansicht, daß freiwillige Zuwendungen, die einem Bedürftigen aus Mildtätigkeit, um ihn vor Not zu schützen, gewährt werden, und die jederzeit entzogen werden können, die Bedürftigkeit nicht beeinflussen. Diesen Gedanken wendet das RG. in der Entscheidung vom 23. 12. 1920 auf die Leistungsfähigkeit an: „Weiter kommt in Betracht, daß freiwillige Zuwendungen, die ein Unterhaltspflichtiger erhält, die ihm aber jederzeit entzogen werden können, bei der Bemessung seiner Leistungsfähigkeit, regelmäßig wenigstens, ebensowenig in Betracht kommen können, wie solche Zuwendungen bei Unterhaltsberechtigten die Unterhaltsbedürftigkeit zu beeinflussen vermögen." Dieser hier gezogene Schluß entbehrt jedoch der Folgerichtigkeit. Der Ansicht des RG., daß mildtätige Zuwendungen die Bedürftigkeit nicht beeinflussen, muß man zustimmen. Andernfalls würde die wohltätige Absicht, den Unterhaltsbedürftigen besser zu stellen, nicht erreicht werden, und die Unterstützung würde im Grunde nicht dem Bedürftigen, sondern dem Unterstützungspflichtigen zu gute kommen; RG. 72, S. 201. Diese Erwägungen lassen sich aber auf den Gedanken der Leistungsfähigkeit nicht entsprechend anwenden. Der Einwand, wenn freiwillige Zuwendungen bei der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen seien, würde die mildtätige Absicht des Zuwenders nicht erreicht, weil die Zuwendung dem unterhaltsberechtigten Verwandten des Unterhaltspflichtigen und nicht diesem selbst zu gute komme, ist durch § 1603 zu entkräften. Vgl. darüber das im Text Gesagte.

§ 3.

Wird der Unterhaltsanspruch einseitiger Kinder gegen ihren leiblichen Elternteil dadurch beeinflußt, daß sie ihren Unterhalt vom Stiefelternteil erhalten?

Nicht selten werden einseitige Kinder eines Ehegatten im Haushalt der jetzigen Ehe so unterhalten, als wären sie gemeinsame Kinder beider Ehegatten. Am häufigsten wird dies in der Form vorkommen, daß die Kinder der Frau von den Mitteln des Stiefvaters mit unterhalten werden. Denn der Aufbau unserer Familie ist in den meisten Fällen noch so, daß der Vater der verdienende und die Familie unterhaltende Teil ist. Jedoch auch der umgekehrte Fall, daß Kinder des Mannes von Vermögens- oder Verdienstmitteln der Frau ganz oder teilweise unterhalten werden, ist ebenso möglich. Für diese Fälle taucht die Frage auf, wie sich die Zuwendung von Mitteln durch den Stiefelternteil auf den Unterhaltsanspruch der Kinder gegen den eigenen, ihnen unterhaltspflichtigen Elternteil auswirkt.

Es wird die Meinung vertreten [21]), daß ein Kind, das den Unterhalt mit Wissen des Vaters von der dazu bereiten Mutter erhält, obwohl an sich der Vater hierzu verpflichtet wäre, nicht bedürftig im Sinne des § 1602 ist und folglich keinen Unterhaltsanspruch gegen den Vater habe.

Erkennt man diesen Satz als richtig an, so muß er gleichermaßen auch im umgekehrten Falle gelten, d. h. ein Kind, das den Unterhalt mit Wissen der Mutter von dem dazu bereiten Vater erhält, obwohl an sich die Mutter hierzu verpflichtet wäre — vgl. § 1606 Abs. 2 — ist nicht bedürftig im Sinne des § 1602.

Das bis jetzt Gesagte, sowie die verschiedenen in dieser Richtung ergangenen Entscheidungen, behandeln zunächst nur solche Fälle, in denen zwar ein nicht, d. h. nicht an erster Stelle Unterhaltsverpflichteter, aber immerhin doch ein zu den nach § 1602 zu dem Kreis der gesetzlich unterhaltspflichtigen Personen den Unterhalt gewährt, während in unserem Fall der Unterhalt von dem Stiefelternteil, also einer gesetzlich überhaupt nicht unterhaltspflichtigen Person gewährt wird. Doch kann zwischen diesen Fällen kein grundsätzlicher Unterschied gemacht werden. Auf den Grund, aus welchem derjenige, der den Unterhalt tatsächlich gewährt, nicht unterhaltspflichtig ist, ob deshalb, weil er überhaupt nicht unterhaltspflichtig oder nur, weil ein im Rang ihm vorgehender unterhaltspflichtig ist, kann es nicht ankommen.

---

[21]) Staudinger § 1602, Anm. 1 d; RG. vom 25. 4. 1904 in JW. 1904, S. 339 ff.; OLG. Hamburg vom 2. 3. 1908 in OLG. 17 S. 263 Nr. 12 b α; KG. vom 26. 11. 1908 in KGJ. 37 Seite A 44 ff.; vgl. auch RG. vom 19. 10. 1922 in Warneyer E. 1923 Nr. 19.

Die zur Entscheidung stehende Frage kann nicht schlechthin in dem im vorletzten Absatz angedeuteten Sinn beantwortet werden.

I. Eine freiwillig gewährte Unterstützung kann zwar den Unterhaltsanspruch gegen den Verpflichteten aufheben, aber nicht jede solche Unterstützung ist hierzu geeignet. Vielmehr kommt es darauf an, aus welchem Gesichtspunkt und zu welchem Zweck die Unterstützungszuwendung des Nichtverpflichteten erfolgt. Wir haben bereits den Grundsatz kennen gelernt, daß freiwillige Zuwendungen, die dem Bedürftigen aus Mildtätigkeit, um ihn vor Not zu schützen, gewährt werden, die Unterhaltsbedürftigkeit des Unterstützten nicht beeinflussen [22]).

Auf das Verhältnis von Stiefeltern und -Kindern angewandt, heißt das: Erhält das Stiefkind vom Stiefelternteil freiwillige, aus Mildtätigkeit gewährte Unterstützungen, die jederzeit entzogen werden können und nicht in der Absicht gewährt werden, an die Stelle der Unterhaltsleistungen des leiblichen Elternteils zu treten, sondern die das Kind besser stellen sollen, als es durch den vom eigenen Elternteil zu gewährenden Unterhalt möglich ist, oder die es vor Not schützen sollen, — die, um es mit einem Wort zu sagen, Almosen sind, — so wird durch solche Leistungen die Bedürftigkeit des Stiefkindes im Sinn des § 1602 nicht aufgehoben oder gemindert. Die Zuwendung des Stiefelternteils ist in einem solchen Falle nicht als Unterhaltsleistung im Sinne der §§ 1601 ff., sondern als eine besondere, darüber hinausgehende Unterstützung aufzufassen. Sie soll nicht die Vermögenslage des leiblichen Elternteils, indem dieser geringere Unterhaltsleistungen für sein Kind aufzuwenden hätte, sondern die des Kindes verbessern. Das Kind ist aber nicht verpflichtet, von diesem Almosen zu leben und soll nach dem Willen des Spenders auch nicht davon leben. Es behält seinen Unterhaltsanspruch gegen seinen leiblichen Elternteil in unveränderter Weise.

II. Entgegengesetzt, d. h. dahingehend, daß der Unterhaltsanspruch gegen den leiblichen Elternteil erlischt, ist die Sachlage dann zu beurteilen, wenn der Stiefelternteil gewillt und im Stande ist, dem Kind den Unterhalt, wenn auch nicht für immer, so doch für eine gewisse Dauer und in der gleichen Weise zu gewähren, wie der eigene Elternteil, und das Kind sich daher hinsichtlich des Fortbezugs dieses Unterhalts in einer tatsächlich gesicherten Lage befindet. Hier will der Stiefelternteil in Erfüllung der Verpflichtung des leiblichen Elternteils handeln [23]). Das Kind befindet sich dann

[22]) Vgl. Anm. 20 und die dort angef. Entsch. des RG. vom 15. 11. 1909 in Band 72 S. 201; nach ihr im gleichen Sinn eine unveröffentlichte Entscheidung des RG. vom 26. 3. 1908; vgl. auch noch: RGRK. § 1602 Anm. 1; Planck § 1602 Anm. 3; Opet-Blume § 1602 Anm. 1 b; Staudinger § 1602 Anm. 1 d; RG. v. 23. 11. 1916 in Warneyer E. 1917 Nr. 246 vorl. Abs.; Bayr. OLG. vom 6. 6. 1913 in Sammlung Bayr. OLGE. Bd. 14 S. 314; OLG. Marienwerder vom 28. 5. 1900 OLG. 1 S. 461 Nr. 287.

[23]): OLG. Hamburg vom 17. 2. 1908 OLG. 17 S. 264 Nr. 12 β, RG. vom 18. 9. 1922 in JW. 1923 S. 76.

in keiner anderen Lage, als wenn es seinen Unterhalt von dem leiblichen Elternteil erhält[24]).

Hierbei gilt jedoch die Einschränkung, daß der Unterhaltsanspruch gegen den leiblichen Elternteil nur so lange und so weit entfällt, als der Stiefelternteil den Unterhalt tatsächlich gewährt und gewähren will. Von da ab, wo er dies nicht mehr tun kann und nicht mehr tut, tritt die Unterhaltspflicht des eigenen Elternteils wieder in volle Wirksamkeit[25]). Der Unterhaltsanspruch ist ja kein einheitliches Schuldverhältnis in dem Sinne, daß er, einmal entstanden, unverändert weiterbesteht, oder, einmal erloschen, dies für immer sei. Er erneuert sich vielmehr fort und fort, solange seine Voraussetzungen begründet sind, geht unter, wenn sie wegfallen und entsteht von neuem, wenn seine Voraussetzungen wieder eintreten[26]). Sollte inzwischen ein rechtskräftiges Urteil ergangen sein, so kann auf dem Wege des § 323 ZPO. der veränderten Rechtslage Rechnung getragen werden.

Als Ergebnis dieses Abschnitts ist also festzustellen, daß es dann, wenn ein Kind Zuwendungen von dem Stiefelternteil erhält, für die Frage, ob und inwieweit dies einschränkend auf den Unterhaltsanspruch gegen den leiblichen Elternteil wirkt, darauf ankommt, in welcher Absicht die Zuwendung gewährt wird. Hierbei wird, wenn das Kind von dem den Unterhalt der Familie bestreitenden Ehemann und Stiefvater in dem Haushalt ebenso wie ein gemeinsames Kind gehalten wird, regelmäßig zu schließen sein, daß die Unterhaltsgewährung vom Stiefvater in Erfüllung der mütterlichen Unterhaltspflicht gemacht wird, daß also während der fraglichen Zeit und in fraglicher Höhe der Unterhaltsanspruch gegen die leibliche Mutter nicht besteht.

Mit der hier gemachten Unterscheidung befinden wir uns auch in Uebereinstimmung mit der neueren Entwicklung in Schrifttum und Rechtsprechung. Vgl. z. B. die unsere Auffassung klar zum Ausdruck bringenden Ausführungen in RGRK. § 1602 Anm. 1 S. 350: „Dadurch, daß von dritter Seite freiwillig, ohne Bestehen einer Rechtspflicht, Unterhalt geleistet wird, wird der Unterhaltsanspruch, falls nicht ausnahmsweise der Bedürftige sich hinsichtlich des Fortbezugs der Unterstützung in einer tatsächlich gesicherten Lage befindet, nicht beseitigt. Auf eine jederzeit entziehbare Mildtätig-

[24]) Daher können wir uns der Ansicht Rudolphs in DJZ. 1912 Sp. 688, der bei Unterhaltsgewährung durch die Mutter den Unterhaltsanspruch gegen den Vater schlechthin bestehen lassen will, d. h. nur dann ausschließen will, wenn die Mutter deshalb den Unterhalt gewährt, weil dem Vater die Bedürftigkeitseinrede nach § 1603 BGB. zusteht, nicht anschließen.

[25]) RG. vom 25. 4. 1904 in JW., 1904 S. 340; KG. vom 26. 11. 1908 KGJ. S. A 44, insbesondere S. 45 unten.

[26]) Motive IV S. 677; Goldmann-Lilienthal S. 221; Opet-Blume Vorbem. 6 vor § 1601; OLG. Königsberg vom 5. 1. 1900 in OLG. 1 S. 148.

keit anderer kann der Unterhaltsbedürftige nicht verwiesen werden; anders, wenn das Kind von dem Dritten in dessen Familie dauernd den Unterhalt erhält“ [27]).

§ 4.

Vertragliche Vereinbarungen der Ehegatten über den Unterhalt ihrer einseitigen Kinder.

Verschieden von dem im vorigen Paragraphen behandelten ist der Fall, daß die Ehegatten, von denen einer oder auch beide minderjährige Kinder aus einer früheren Ehe haben, den Unterhalt dieser Kinder vertraglich regeln. Der häufigste Fall wird der sein, daß, wie auch im vorigen Paragraphen, der Mann als der verdienende Teil der Familie sich verpflichtet, die Kinder der Frau zu unterhalten; aber auch der gegenteilige Fall, daß die Frau sich verpflichtet, für die Kinder des Mannes zu sorgen, ist ebenso möglich.

Verträge dieser Art können die Ehegatten auf dreierlei Weise untereinander abschließen:

I. Die Vertragswirkungen sollen in der Person der vertragsschließenden Ehegatten selbst eintreten. Der neue Ehegatte verpflichtet sich dem anderen Ehegatten gegenüber zur Unterhaltsgewährung an dessen Kinder. (Unechter Vertrag zu Gunsten eines Dritten).

II. Der Unterhaltsvertrag wird zu Gunsten der Kinder als echter Vertrag zu Gunsten eines Dritten abgeschlossen.

---

[27]) In demselben Sinne vgl. weiterhin: RG. vom 18. 9. 1918 in Band 105 S. 166: „... Wohl ist nicht jede von dritter Seite dem zu Unterhaltenden in widerruflicherr Weise gewährte Mildtätigkeit geeignet, die Unterhaltspflicht des zunächst Berufenen zu beseitigen. Aber um etwas derartiges handelt es sich hier nicht. Die Klägerin bestreitet nicht, daß die Beklagte gewillt und auch im Stande ist, dem Kind den Unterhalt dauernd etwa in der gleichen Weise zu gewähren, wie er ihm zu Lebzeiten des Vaters gewährt worden ist. Die Sachlage kann unter solchen Umständen, was die Unterhaltspflicht der Klägerin betrifft, nicht anders angesehen werden, als wenn die Beklagte sich ausdrücklich durch Vertrag dem Kinde gegenüber zur dauernden Gewährung des Unterhalts verpflichtet hätte... Die Frage, ob die Unterhaltspflicht der Klägerin besteht, muß unter den hier obwaltenden Umständen verneint werden.“ Vgl. auch noch RG. vom 19. 10. 1922 in Warneyer E. 1923/24 Nr. 19; KG. vom 26. 11. 1908 in KGJ. 37 S. A. 45, unten; RG. vom 25. 4. 1904 in JW. 1904 S. 340 a. E.; auch die in Anm. 22 genannte Entscheidung des RG. in Bd. 72 S. 201 kann in unserem Sinn ausgelegt werden: „Ob anders zu entscheiden sein würde, wenn der Unterstützungsbedürftige trotz Unverbindlichkeit des Versprechens ausnahmsweise in einer tatsächlich gesicherten Stellung hinsichtlich des Fortbezuges der Unterstützung sich befindet,... braucht nicht untersucht zu werden, da nach dieser Richtung Behauptungen vom Beklagten nicht aufgestellt sind.“

III. Die Ehegatten wollen als Vertreter ihrer Kinder auftreten.

I. 1. Im ersten Fall kann der Vertrag überhaupt keine Wirkungen auf das davon betroffene Kind ausüben. Er erzeugt nur Rechtswirkung zwischen den vertragschließenden Ehegatten. Der eine Ehegatte hat einen Anspruch gegen den anderen, daß dieser den Unterhalt an seine, des aus dem Vertrag berechtigten Ehegatten, Kinder gewähre. Die Kinder selbst erhalten aber weder unmittelbar noch mittelbar einen Anspruch gegen den Stiefelternteil aus diesem Vertrag. Ihre Rechtslage ist unverändert geblieben [28]). Infolgedessen sind sie nach wie vor bedürftig und müssen ihren Unterhaltsanspruch gegen ihren leiblichen, ihnen gesetzlich unterhaltspflichtigen Elternteil behalten. Das gilt allerdings dann und insoweit nicht mehr, als sie den Unterhalt von dem vertraglich verpflichteten Ehegatten tatsächlich empfangen hatten [29]). Der Unterhaltsanspruch erlischt dann durch Zweckerreichung [30]) und zwar kommt der Unterhaltsanspruch gegen den leiblichen Elternteil fortlaufend in dem Maße zum Erlöschen, als der Unterhalt vom Stiefelternteil an die Stiefkinder gewährt worden ist. 2. Erfüllt der aus dem Vertrag unterhaltsverpflichtete Ehegatte seine Verpflichtung nicht und muß der andere Ehegatte für den Unterhalt seiner einseitigen Kinder selbst aufkommen, so erhält er einen Schadenersatzanspruch gegen den vertraglich unterhaltspflichtigen anderen Ehegatten wegen Nichterfüllung des Vertrages. Es ist ein Fall des § 326: Der Schuldner ist mit der Leistung im Verzug, und man wird sagen können, daß die Erfüllung des Vertrags, d. h. die Unterhaltsgewährung an das Kind, für den leiblichen Elternteil, der bereits seinerseits den Unterhalt geleistet hat, jetzt, infolge des Verzugs des anderen Ehegatten, kein Interesse mehr hat. Der aus dem Unterhaltsvertrag berechtigte Elternteil hat also den Schadensersatzanspruch sofort, ohne daß er dem anderen nochmals eine Frist zur Erfüllung setzen müßte; § 326 Abs. 2. Aus der Anwendbarkeit des § 326 folgt weiter, daß es sich um einen regelrechten Schadensersatzanspruch handelt. Der verpflichtete Ehegatte hat mithin dem anderen nicht nur den von diesem an die Kinder ab-

[28]) Vgl. dazu Staudinger § 1602 Anm. 1 e und die dort angeführte Entscheidung des RG. vom 15. 6. 1912 in JW. 1912 S. 1062 Nr. 5. Beide Stellen betreffen die Frage, ob ein Vater seiner Unterhaltspflicht damit genügt habe, wenn er sich der Mutter gegenüber zum Unterhalt eines Kindes — gemeint ist eines gemeinschaftlichen Kindes — verpflichtet. Das wird verneint. Dieser Fall hat das mit dem unserigen gemeinsam, worauf es ankommt: Der Unterhaltsanspruch eines Kindes kann niemals durch einen Vertrag zwischen zwei andern Personen beeinflußt werden, der lediglich Ansprüche und Verpflichtungen zwischen diesen vertragsschließenden Personen erzeugt.

[29]) Kipp-Wolff § 97 II 1 c für den Fall, daß der dritte den Unterhalt freiwillig leistet. Das gleiche muß jedoch gelten, wenn er vertraglich zur Leistung verpflichtet ist.

[30]) von Blume in JW. 1923 S. 76 Anm. zu Nr. 3.

geführten Betrag, oder, soweit der Unterhalt in Natur gewährt worden ist, den zur Beschaffung der Gegenstände aufgewendeten Betrag zu ersetzen, sondern er muß auch die darüber hinausgehenden besonderen Aufwendungen, die der andere Ehegatte gehabt hat, ersetzen; z. B. dieser hat ein verzinsliches Darlehen aufnehmen müssen, er hat Gegenstände verpfänden müssen, ein Grundstück mit einer Hypothek belasten müssen, woraus ihm besondere Kosten — man denke z. B. an die Gerichtskosten — entstanden sind. Alles dies hat ihm der andere vertragsbrüchige Ehegatte zu ersetzen.

II. Anders ist die Rechtslage, wenn die Ehegatten den ihre Kinder betreffenden Unterhaltsvertrag als echten Vertrag zu Gunsten eines Dritten schließen. In diesem Fall erwerben die bedachten Kinder unmittelbar ein Recht gegen den aus dem Vertrag Verpflichteten. Sie haben dann den Unterhaltsanspruch in ihrem Vermögen und sind daher im Stande, sich selbst zu unterhalten [31]). Ein Unterhaltsanspruch gegen den leiblichen Elternteil besteht nicht mehr, kann allerdings, wie wir später, unter IV sehen werden, wieder zur Entstehung kommen.

Die Entscheidung, ob der Vertrag als echter Vertrag zu Gunsten eines Dritten zwischen den Ehegatten geschlossen ist, muß dem einzelnen Fall überlassen bleiben und ist dem Zweck des Vertrags zu entnehmen; § 328 Abs. 2. Es besteht aber keine allgemeine Vermutung, wonach er, weil im Interesse des Kindes geschlossen, als echter Vertrag zu Gunsten eines Dritten aufzufassen wäre [32]). Auch § 330 Satz 1, der für den Leibrentenvertrag eine Auslegungsregel zu Gunsten des echten Vertrags zu Gunsten eines Dritten aufstellt, kann nicht herangezogen werden. Die Zusage selbst lebenslänglicher Unterhaltsgewährung oder das allgemeine Versprechen, für einen anderen sorgen zu wollen, ist kein Leibrentenvertrag [33]). Dies hat andererseits den Vorteil, daß Unterhaltsverträge nicht der Form des § 761 bedürfen, sondern stets formlos gültig sind [34]).

---

[31]) Kipp-Wolff § 97 II 1 c; RG. vom 18. 9. 1922 in JW. 1923 S. 76: die Entscheidung bezieht sich zwar auf ein uneheliches Kind, die Frage, zu der wir sie anführen, ist jedoch allgemein beantwortet.

[32]) Planck § 328 Anm. 1; Staudinger § 328 Anm. II 2 a; Enneccerus-Lehmann II § 85 S. 118/19 will dies allerdings für den Fall bejahen, daß der Vertrag lediglich im Interesse des Dritten geschlossen ist. Aber auch dies wird in den Unterhaltsverträgen der von uns behandelten Art nicht ohne weiteres zu bejahen sein. Oft wird auch ein Interesse des einen oder anderen vertragschließenden Ehegatten vorliegen.

[33]) Planck Vorbem. 2 d 2. Abs. vor § 759; RGRK. § 759 Anm. 1 — allerdings etwas eingeschränkt; Staudinger Vorbem. 1 c vor § 759. RG. vom 20. 3. 1911 in JW. 1911 S. 449 Nr. 16; vom 8. 3. 1928 in JW. 1928 S. 1287 Nr. 5; vom 14. 5. 1914 in Warneyer E. 1914 Nr. 243 S. 393; OLG. Dresden vom 20. 1. 1917 in OLG. 39 S. 5.

[34]) Vgl. die in voriger Anmerkung Genannten.

III. Schließt ein Ehegatte als Vertreter seines einseitigen Kindes mit dem anderen Ehegatten einen Unterhaltsvertrag betr. den Unterhalt des einseitigen Kindes, so ist zu unterscheiden, ob der Ehegatte, der als Vertreter auftritt, der Vater oder die Mutter ist. Schließen beide Ehegatten als Vertreter einseitiger Kinder einen solchen Vertrag, so gilt das im Folgenden Darzustellende entsprechend für den Ehegatten, in dessen Person es zutrifft.

1. Die Mutter einseitiger Kinder kann grundsätzlich überhaupt nicht als deren Vertreterin auftreten, mag die Ehe, aus der das Kind stammt, durch Tod oder durch Scheidung aufgelöst sein. Im ersten Fall hat sie zwar die Vertretung des Kindes bis zum Abschluß der neuen Ehe gehabt; § 1684 Ziff. 1 in Verbindung mit § 1686 und § 1630 Abs. 1. Mit der neuen Eheschließung verliert die Mutter jedoch die elterliche Gewalt und damit die Vertretungsmacht; § 1697. Im zweiten Fall hat sie die Vertretung des Kindes nie gehabt, mag die Ehe aus ihrem oder des Mannes oder aus beiderseitigem Verschulden geschieden sein. Denn § 1635 Abs. 2 bestimmt, daß das Recht des Vaters zur Vertretung eines Kindes aus der geschiedenen Ehe in jedem Fall bestehen bleibt. Eine Vertretungsmacht der Mutter ist somit schlechthin ausgeschlossen. Will die Mutter als Vertreterin ihres Kindes auftreten, so handelt sie als Vertreterin ohne Vertretungsmacht. Der Unterhaltsvertrag ist in der Schwebe und von der Genehmigung des Vertretenen abhängig; § 177. Das wäre in diesem Falle das Kind, da dieses aber wiederum nur durch einen Vertreter rechtlich auftreten kann, so ist die Genehmigung des Vertreters des Kindes erforderlich, d. h. dann, wenn die frühere Ehe durch Scheidung gelöst ist, gemäß § 1635 Abs. 2 des Vaters, und dann, wenn die frühere Ehe durch Tod des Mannes gelöst wurde, des Vormunds; § 1697 in Verbindung mit § 1763. Genehmigen diese Personen den Vertrag nicht, so hat er Rechtswirkungen nie erzeugt, den Unterhaltsanspruch der Kinder gegen ihren leiblichen Elternteil infolgedessen auch in keiner Weise beeinflußt. Wird die Genehmigung dagegen erteilt, so tritt die Wirkung des Vertrags in der Person der Kinder ein, diese erhalten mithin einen unmittelbaren Unterhaltsanspruch gegen den Stiefelternteil und verlieren ihn gegen ihren leiblichen Elternteil. Das Verhältnis ist das gleiche, wie im Fall eines echten Vertrags zu Gunsten des Kindes. Auch hier besteht insbesondere die Möglichkeit, daß die Unterhaltspflicht des leiblichen Elternteils in der unter IV zur Darstellung kommenden Weise, wieder auflebt.

2. Anders ist zu entscheiden, wenn der Vater als Vertreter seiner einseitigen Kinder mit der Stiefmutter einen Vertrag schließt. Wie wir bereits unter 1 gesehen haben, ist der Vater eines aus der früheren geschiedenen Ehe hervorgegangenen Kindes nach wie

vor dessen Vertreter. Das gleiche gilt jedoch auch dann, wenn die frühere Ehe durch den Tod der Frau gelöst wurde. Der Mann kann also als Vertreter seiner einseitigen Kinder einen wirksamen Vertrag mit der Stiefmutter schließen. Die Wirkungen dieses Vertrages treten genau wie unter 1 und II unmittelbar in der Person der vertretenen Kinder ein; diese erhalten durch ihn einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Stiefmutter; einen Unterhaltsanspruch gegen ihren leiblichen Vater haben sie — mit der dort bereits angedeuteten Einschränkung — nicht.

IV. Das für die Fälle unter II und teilweise unter III gewonnene Ergebnis: Das einseitige Kind eines Ehegatten erhält auf Grund eines Vertrags einen Unterhaltsanspruch gegen seinen Stiefelternteil und verliert damit mangels Bedürftigkeit seinen Unterhaltsanspruch gegen seinen leiblichen Elternteil — kann jedoch nur mit der folgenden Einschränkung gelten: Ist der aus dem Vertrag zum Unterhalt verpflichtete Ehegatte später einmal nicht mehr in der Lage, seine Vertragsverpflichtung zu erfüllen, weil er vermögens- oder erwerbslos wird, womöglich selbst von der öffentlichen Wohlfahrt unterhalten wird, so muß der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seinen leiblichen Elternteil dann wieder aufleben, wenn und soweit dieser in der Lage ist, dem Kinde Unterhalt zu gewähren.

Dies muß mit Hinblick auf die §§ 1601, 1602, die nicht zum Schaden der Berechtigten umgangen werden dürfen, aus dem Vertragszweck gemäß § 157 gefolgert werden. Ein anderes Ergebnis würde unter Nichtachtung der diesen Paragraphen innewohnenden Grundgedanken zu unhaltbaren Folgerungen führen können. Es könnte so kommen, daß das Kind darben oder von der öffentlichen Wohlfahrt unterhalten werden müßte, während sein leiblicher Elternteil ein reichliches Leben führen könnte. — Für die „wieder aufgelebte" Unterhaltspflicht gelten die gewöhnlichen gesetzlichen Unterhaltsbestimmungen, insbesondere also § 1603 Abs. 2 mit seiner gesteigerten Unterhaltspflicht. Die Rechtslage ist die gleiche, als wenn der Unterhaltsvertrag niemals bestanden hätte. Gleichwohl bleibt dieser unverändert bestehen und muß daher erneut wirksam werden, wenn der Stiefelternteil wieder in die Lage kommt, ihn zu erfüllen. Mit anderen Worten: Die vertragliche Unterhaltspflicht des Stiefelternteils steht in erster Linie, ist die primäre, erst wenn und so weit sie nicht erfüllt werden kann, tritt die Unterhaltspflicht des leiblichen Elternteils als subsidiäre in Wirksamkeit. Der Grundsatz, der hier gelten muß, ist der, daß das Kind durch den Unterhaltsvertrag niemals schlechter gestellt werden darf, als es ohne ihn stände.

II. Hauptteil.

Der Einfluß des ehelichen Güterrechts auf den Unterhalt. Kapitel 1: Gesetzlicher Güterstand und Gütertrennung.

A. Der Einfluß des gesetzlichen Güterstandes auf die Unterhaltspflichten der Ehegatten gegenüber ihren Kindern.

§ 5.

Das Verhältnis des ehemännlichen Nutznießungsrechts zu den Unterhaltspflichten der Ehegatten gegenüber ihren Kindern.

I. Bei Bemessung der Leistungsfähigkeit des Mannes gegenüber seinen Kindern — und zwar einseitigen wie gemeinsamen gleichermaßen — sind die ihm gemäß §§ 1363, 1383 zufallenden Nutzungen des Eingebrachten Gutes der Ehefrau zu berücksichtigen [35]). Eine dies bestimmende ausdrückliche Regel ist nicht vorhanden, wäre auch unnötig, da sie etwas „selbstverständliches" [36]) sagen würde. Daß bei Bemessung der Leistungsfähigkeit des Mannes gemäß § 1603 Abs. 2 die von ihm zu ziehenden Nutzungen mit in Betracht zu ziehen sind, entspricht der Regel und bedurfte keiner ausdrücklichen Normierung.

Aus dieser Regel ergibt sich für die Unterhaltsstellung von einseitigen Kindern des Mannes folgendes: Wäre der Vater ihnen auf Grund von § 1603 nicht oder nur in geringerem Umfange unterhaltspflichtig, geht er aber eine neue Ehe ein, so können die Nutzungen des Eingebrachten Gutes der Frau seine Unterhaltspflicht gegenüber seinen einseitigen Kindern erweitern oder sogar überhaupt begründen. Besteht also zwar kein Unterhaltsanspruch der einseitigen Kinder des Mannes gegen seine jetzige Frau, ihre Stiefmutter, so können doch auf dem gezeigten Umwege über das ehemännliche Nutznießungsrecht Vermögensmittel der Frau von Einfluß sein auf die Unterhaltsgestaltung ihrer Stiefkinder.

II. 1. Dadurch, daß das eheliche Güterrecht die Einkünfte der Frau der Nutznießung des Mannes unterworfen hat und die Frau in der Verfügung über den Stamm ihres Vermögens zu Gunsten des Ehemannes beschränkt ist, tritt eine Minderung ihrer pekuniären Leistungsfähigkeit ein. Bei der nach § 1603 zu erfolgenden Feststellung der Leistungsfähigkeit der Ehefrau würde die Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns zu berücksichtigen sein. Indessen würde es weder der Billigkeit noch den sozialen Anschau-

[35]) Goldmann-Lilienthal S. 228; Opet-Blume § 1604 Anm. 2 a α; Planck § 1604 Anm. 1 b; Staudinger § 1604 Anm. 1 b α.

[36]) Planck und Staudinger, vgl. vorige Anm.

ungen entsprechen, wenn die unterhaltsberechtigten Verwandten der Frau, ganz besonders ihre Kinder, zu Gunsten des Mannes, ihres Stiefvaters, verkürzt würden[37]). Auch dürfen die Rechte des Mannes am eingebrachten Gut nicht weiter gehen, als die Rechte der Frau gehen würden, wenn die ehemännliche Verwaltung und Nutznießung nicht bestände[38]).

Demgemäß bestimmt § 1604 Abs. 1, für die Frage der Leistungsfähigkeit der Frau solle die dem Mann an Eingebrachtem Gut zustehende Verwaltung und Nutznießung nicht in Betracht kommen. Es wird so angesehen, als wäre die Frau nicht verheiratet und als wäre ihr Eingebrachtes Gut und ihr Vorbehaltsgut eine einheitliche Vermögensmasse. Die Rechte des Mannes auf Verwaltung und Nutznießung stehen somit dem Rechte der Kinder der Frau auf Unterhaltsgewährung nach. Der Mann kann nicht hindern, daß die Nutzungen, ja sogar der Stamm des Eingebrachten Gutes zur Deckung der Unterhaltsansprüche ihrer einseitigen Kinder aufgebraucht werden[39]). Mit anderen Worten: Der Mann erwirbt das Nutznießungsrecht am Eingebrachten Gut der Frau nur mit den aus der gesetzlichen Unterhaltspflicht sich ergebenden Beschränkungen[40]).

Insoweit können auch die Nutzungen nicht mehr für die Leistungsfähigkeit des Ehemannes bei der Frage seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinen einseitgen Kindern in Betracht kommen. Liegt also einer der unter 5 oder 6 auf Seite 2 genannten Fälle vor, bringt jeder Ehegatte Kinder in die Ehe ein, so sind zunächst die Unterhaltsansprüche der Kinder der Frau vollauf zu befriedigen, ehe der Mann Nutzungen des Eingebrachten Gutes ziehen kann, die für den Unterhalt seiner einseitigen Kinder eingesetzt werden dürfen[41]).

Man hatte bei Beratung des B.G.B. erwogen, ob nicht auch im Fall des § 1604 dem Ehemann ein den Verhältnissen entsprechender Beitrag aus den Nutzungen des Eingebrachten Gutes verbleiben muß. Der Gedanke wurde jedoch einmal aus dem Grunde, weil er im früheren Recht nicht enthalten war, zum anderen mit Rücksicht auf die Einfachheit und Klarheit des Gesetzes verworfen[42]). Dies ist aber nun nicht so zu verstehen, daß die einseitigen Kinder sämtliche Nutzungen für sich allein beanspruchen können. Auf Grund der Vorschriften über die Unterhaltspflicht hat vielmehr die Frau die ihr zur Verfügung stehenden Mittel unter alle ihre Kinder

[37]) Motive IV S. 256; Opet-Blume § 1604 Anm. 1.
[38]) Motive IV S. 256 ff.; Opet-Blume § 1604 Anm. 1; Staudinger § 1604 Anm. 1 b β; RG. vom 7. 10. 1915 im Recht 1915 Nr. 2681.
[39]) Planck § 1604 Anm. 1 b; Staudinger § 1604 Anm. 1 b.
[40]) Goldmann-Lilienthal S. 228; RGRK. § 1604 Anm. 1.
[41]) Goldmann-Lilienthal S. 228 Text und Anm. 40.
[42]) Motive IV S. 257.

und ihren Mann gemäß dem in § 1609 gegebenen Verteilungsmaßstab zu verteilen.

2. Der Mann ist auf Grund seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts verpflichtet, die in den §§ 1384—1387 aufgezählten Lasten des Eingebrachten Gutes zu tragen. Die Verpflichtung, diese Verbindlichkeiten zu erfüllen, geht der, seinen Kindern Unterhalt zu gewähren, vor, da sie im Verhältnis zur Unterhaltspflicht eine „sonstige Verpflichtung" im Sinne des § 1603 ist. Erst wenn nach Abzug der für diese Lasten, seine anderen „sonstigen Verpflichtungen" und seinen standesgemäßen Unterhalt notwendigen Mittel, freie Mittel noch übrig bleiben [43]), entsteht die Unterhaltspflicht gegenüber seinen Kindern.

Gegenüber seinen einseitigen minderjährigen Kindern tritt allerdings insoweit eine Vergünstigung ein, als ihnen gegenüber der Vater nicht die zu seinem eigenen standesgemäßen Unterhalt erforderlichen Mittel für sich zurückbehalten darf, sondern sie mit den Kindern teilen muß. Der diesen Fall behandelnde Abs. 2 des § 1603 verweist durch die Worte „befinden sich Eltern in dieser Lage" auf den Absatz 1 hin, nach dem unterhaltspflichtig nicht ist, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich, daß der Vater dem Unterhaltsanspruch der minderjährigen, unverheirateten Kinder nicht mit dem Einwand begegnen kann, durch den geforderten Unterhalt werde sein eigener Unterhalt gefährdet; wohl aber ist auch hier das Maß der geschuldeten Leistung mit Rücksicht auf seine „sonstigen Verpflichtungen" [44]) zu bestimmen. Die Unterhaltspflicht besteht im Fall des § 1603 Abs. 2 darin, alle verfügbaren Mittel zum Unterhalt der Kinder bereitzustellen. Verfügbar sind die Mittel aber nicht, die zur Erfüllung der „sonstigen Verpflichtungen" zu verwenden sind [45]).

---

[43]) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einseitige oder gemeinsame Kinder handelt; über eine Abweichung vgl. im Text unter 3.

[44]) Was unter „sonstigen Verpflichtungen" zu verstehen ist, läßt sich, abgesehen davon, daß unklagbare oder mit einer peremptorischen Einrede behafteten Ansprüche auszuscheiden haben, nicht scharf umgrenzen. Es muß die Berücksichtigung der „sonstigen Verpflichtungen" eine freie, den Umständen des einzelnen Falls weitgehendst rechnungtragende sein. Unstreitig fallen alle fälligen klagbaren Ansprüche darunter, gleich, ob sie rein obligatorische oder solche obligatorischen sind, die aus einem dinglichen oder familienrechtlichen Verhältnis erwachsen sind. In letzter Hinsicht sind nur die Unterhaltsansprüche auszunehmen, für die in den §§ 1606 ff. eine feste Rangordnung ausdrücklich aufgestellt ist.

Die Forderungen aus den §§ 1384—1387 fallen hiernach unter die „sonstigen Verpflichtungen" im Sinn des § 1603 Abs. 1; ähnlich Planck § 1603 Anm. 2; Staudinger § 1603 Anm. 2 c.

[45]) Diese Auslegung geht außer aus dem Wortlaut des § 1603 Abs. 2 („in dieser Lage") auch aus seiner Entstehungsgeschichte hervor. § 1603

Zusammenfassend ist also festzustellen: Die Unterhaltspflicht des Vaters tritt in beiden Fällen, d. h. sowohl minderjährigen, unverheirateten als volljährigen, für volljährig erklärten oder verheirateten Kindern gegenüber grundsätzlich hinter seine Pflichten aus §§ 1384—1387 zurück. Die Nutzungen des Eingebrachten Gutes können deshalb insoweit nicht von Bedeutung für den Unterhalt der einseitigen Kinder des Mannes werden, als der Mann sie mangels anderer Mittel zur Begleichung der Lasten aus den §§ 1384 bis 1387 benötigt. Hiermit haben wir eine weitere Einschränkung des unter I dargestellten Grundsatzes gefunden.

3. Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch kurz auf § 1389 einzugehen. Nach § 1389 Abs. 1 hat der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen. Aber er erhält hierzu einen Beitrag von Seiten der Frau dadurch, daß die Früchte des Eingebrachten Gutes in sein Vermögen fallen; § 1383. Er wird Eigentümer von ihnen und kann über sie frei verfügen. Hierauf beruht der oben unter I dargestellte Grundsatz, daß sie bei Berechnung seiner Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind. Daneben besteht aber hinsichtlich der Nutzungen des Eingebrachten Gutes der weitere Grundsatz, daß sie vor allem den Unterhalt der Familie zu gewährleisten haben, ehe sie für Verbindlichkeiten des Mannes an Dritte verwandt werden dürfen. Dieser Grundsatz hat im Abs. 2 des § 1389 seinen Ausdruck gefunden. Er will verhindern, daß in Fällen, in denen der Reinertrag, den das Eingebrachte Gut abwirft, — d. h. der Betrag, der nach Begleichung der Lasten aus den §§ 1384—1387

Abs. 2 lautete in der Fassung des E. I (§ 1482 Abs. 2 Satz 1): „Ist der Vater oder die Mutter eines minderjährigen, unverheirateten Kindes diesem den Unterhalt ohne Beeinträchtigung des eigenen Unterhalts zu gewähren nicht im Stande, so sind sie verpflichtet, dem Kinde den Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie denselben bei Berücksichtigung ihrer anderweitigen Verpflichtungen für sich und die Kinder zusammen zu bestreiten im Stande sind." Der E. II (§ 1498 Abs. 2) hatte dann folgenden Wortlaut: „Eltern sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen (befinden sich Eltern in dieser Lage, so sind sie), ihren minderjährigen, unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel ..." Nimmt man dann noch die Protokolle (S. 5826) hinzu, wo gezeigt wird, daß der Abs. 2 des § 1482 (jetzigen § 1603) sachlich gebilligt wurde, so ergibt sich, daß die vorgenommene Aenderung im Wortlaut nur aus redaktionellen Gesichtspunkten erfolgt ist.

Der dargestellten Auslegung des § 1603 Abs. 2 folgen wohl auch RGRK. und Planck. Sie nehmen zwar nicht ausdrücklich Stellung, ihre Ausdrucksweise berechtigt jedoch zu diesem Schluß. Vgl. RGRK. § 603 Anm. 2: Die Verpflichtung der Eltern erhöht sich insofern, als sie die Unterhaltspflicht ohne Rücksicht auf die Gefährdung des eigenen Unterhalts zu erfüllen haben. Planck § 1603 Anm. 6: Ist ein minderjähriges, unverheiratetes Kind bedürftig, so müssen die Eltern mit dem Kinde alles teilen, was sie haben. Sie können nicht verlangen, daß ihnen der standesgemäße oder auch nur notdürftige Unterhalt verbleibt. Vgl. weiterhin OLG. Braunschweig vom 9. 3. 1906 OLG. 16 S. 223; die abweichende Ansicht von Staudinger § 1603 Anm. 6 b entbehrt jeder Begründung.

übrig bleibt[46]) oder bei ordnungsmäßiger Verwaltung abwerfen würde, zur Bestreitung des Unterhalts der Familie ausreichend wäre, doch dafür nichts übrigbliebe, weil er von den Schulden des Mannes aufgezehrt würde[47]).

In allen diesen Fällen, wo, wie das Gesetz sich ausdrückt, der Reinertrag des Eingebrachten Gutes zur Bestreitung des Unterhalts der Familie „erforderlich" ist, d. h. der Mann andere Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße besitzt, geht der Unterhalt der Familie allen anderen Pflichten des Mannes vor. Durch den auf Beschlüssen der 2. Kommission[48]) beruhenden § 1389 Abs. 2 ist der Reinertrag gewissermaßen dinglich gebunden, auch mit Wirkung gegenüber den Gläubigern belastet. Dies kommt in dem durch § 861 ZPO. dem Manne und durch § 766 in Verbindung mit § 861 Abs. 2 ZPO. der Frau gegebenen Widerspruchsrecht zum Ausdruck[49]).

Dieses Vorzugs können aber, wie Abs. 2 von § 1389 deutlich hervorgeht, nur die gemeinsamen Kinder teilhaftig werden. Einseitige Kinder beider Ehegatten sind ausgeschlossen[50]).

Einseitige Kinder der Frau werden durch die Regel des § 1389 Abs. 2 nicht benachteiligt. Dies verhindert § 1604. Ihr Unterhalt ist vorweg aus den Nutzungen zu entnehmen, ehe überhaupt dem Manne Nutzungen zufließen können. Der Teil der Nutzungen, der für ihren Unterhalt notwendig ist, ist in dem gemäß § 1389 Abs. 2 an „die Familie" zu verteilenden Reinertrag nicht mehr enthalten.

Die Regelung des § 1389 Abs. 2 gilt nicht nur, wenn Frau und gemeinschaftliche Kinder vorhanden sind, sondern auch dann, wenn gemeinschaftliche Kinder fehlen, für die Frau allein. Mit anderen Worten: Die Frau kann auch allein für ihren Unterhalt den Anspruch aus § 1389 Abs. 2 geltend machen, und erst wenn ihr Unterhalt befriedigt ist, können die Nutzungen des Eingebrachten Gutes wieder in das Vermögen des Mannes fließen und dem Unterhalt seiner Kinder zu gute kommen. Für die gegenteilige Meinung, der kinderlosen Ehefrau den Anspruch aus § 1389 Abs. 2 zu verweigern, gibt das Gesetz keinerlei Anhaltspunkt[51]).

[46]) Opet-Blume § 1389 Anm. 6 a; RGRK. § 1389 Anm. 4; Staudinger § 1389 Anm. 13.

[47]) Planck § 1389 Anm. 4.

[48]) Vgl. Protokolle S. 5222.

[49]) Goldmann-Lilienthal S. 128/29 Anm. 39.

[50]) Für die einseitigen Kinder des Mannes gilt in entsprechender Weise das, was S. 29 bei Anm. 66 am Schluß gesagt worden ist.

[51]) Dieser Fall wird im Schrifttum übergangen. Daß die von uns vertretene Meinung jedoch richtig sein muß, folgt aus einem Vergleich mit dem Schrifttum zu § 1418 Ziff. 2, in dem einhellig die Meinung vertreten wird, daß die Klage aus § 1418 begründet ist, wenn der Mann seine Unterhaltspflicht gegenüber der Frau o d e r den gemeinschaftlichen Abkömmlingen verletzt hat. Wieruszowski II S. 358 bei Anm. 129; Opet-Blume § 1418 Anm. 3 b; Staudinger § 1418 Anm. 3 b α; Planck § 1418 Anm. 11 a; RGRK. § 1418 Anm. 6. Es ist aber kein Grund vorhanden, weshalb der gleiche Wortlaut des § 1389 Abs. 2 anders ausgelegt werden sollte.

Auch soweit gemeinsame Kinder beteiligt sind, kann der Anspruch aus § 1389 Abs. 2 nur von der Frau erhoben werden, den gemeinsamen Kindern steht er nicht zu. Ihre Interessen werden von der Mutter mit wahrgenommen [52]). Der Anspruch aus § 1389 Abs. 2 bietet den Berechtigten jedoch nur geringen Schutz gegen unberechtigte Verfügungen des Mannes über die Nutzungen, da er mit der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens geltend gemacht wird und daher nicht vollstreckbar ist.

§ 6.

Die Haftung der verschiedenen Vermögensmassen der Ehegatten für ihre Unterhaltsschulden.

I. Eine wichtige Frage im Zusammenhang dieses Kapitels ist die, welche Vermögensmassen den Kindern für die Erfüllung ihrer Unterhaltsansprüche haften. Die maßgeblichen Vorschriften zur Beantwortung der Frage finden wir in den § 1410 ff. und § 861 ZPO. Danach können die einseitigen Kinder des Mannes weder in das Eingebrachte noch in das Vorbehaltsgut der Frau die Zwangsvollstreckung betreiben; § 1410. Das gleiche gilt von den vom Manne noch nicht erworbenen Früchten des Eingebrachten Gutes, da sie gleich der fruchttragenden Sache selbst noch Eingebrachtes Gut sind und daher ebenfalls gemäß § 1410 kein Gegenstand der Zwangsvollstreckung für die Gläubiger des Mannes sind. In das Nutznießungsrecht des Mannes am Eingebrachten Gut schließlich kann von seinen Kindern auch nicht zwangsvollstreckt werden, weil dieses Recht der Pfändung überhaupt entzogen ist; § 861 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Es bleibt mithin als Zwangsvollstreckungsobjekt den einseitigen Kindern des Mannes nur das Vermögen ihres Vaters, ebenso, wie wenn er nicht erneut verheiratet wäre. Eine Erweiterung infolge der neuen Ehe tritt nur dadurch ein, daß zum Vermögen des Mannes die bereits von ihm erworbenen Früchte des Eingebrachten Gutes gehören [53]).

II. Die unterhaltsberechtigten Kinder der Frau können nicht nur aus dem Vorbehaltsgut, sondern ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes auch aus dem Eingebrachten Gut ihrer Mutter Befriedigung verlangen, § 1411, und zwar auch insoweit sich die Unterhaltspflicht der Mutter auf ihr Vorbehaltsgut gründet [54]). In diesem Umfang ist allerdings die Unter-

[52]) Protokolle S. 5259; Staudinger § 1389 Anm. 3 a.

[53]) Staudinger § 1410 Anm. 3 b.

[54]) Dies könnte mit Rücksicht auf § 1414 im ersten Augenblick zweifelhaft erscheinen. Aus den Protokollen S. 5284 ergibt sich, daß auch die Verfasser des BGB. teilweise hier eine Unklarheit sahen und einen Abs. 2 eingefügt haben wollten, durch den klargestellt werden sollte, daß für die gesetzliche Unterhaltspflicht der Frau, soweit sie auf Vorbehaltsgut beruhe,

haltspflicht der Frau ein sich auf das Vorbehaltsgut beziehendes Rechtsverhältnis und ist Last des Vorbehaltsguts, d. h. im Verhältnis der Ehegatten zu einander von diesem zu tragen; § 1415 Ziff 2[55]). Wird daher der Unterhalt eines Kindes aus dem Eingebrachten Gut berichtigt, so hat die Frau zu diesem Ersatz zu leisten; § 1417 Abs. 1.

Das gleiche gilt auch im umgekehrten Fall, wenn die Frau Unterhaltsansprüche ihrer Kinder aus dem Vorbehaltsgut befriedigt, die nicht unter § 1415 Ziff. 2 fallen, somit im Verhältnis der Ehegatten zu einander vom Eingebrachten Gut zu tragen sind. Dann hat die Frau einen Anspruch gegen den Mann als Verwalter des Eingebrachten Gutes auf Ersatzleistung in das Vorbehaltsgut; § 1417 Abs. 2. Wichtig ist, daß der Ersatzanspruch aus § 1417 von dem Manne wie von der Frau sofort, während des gesetzlichen Güterstandes geltend gemacht werden kann, da er nicht unter § 1394 fällt[56]). Die Gütermasse, zu der Ersatz zu leisten ist, muß mithin alsbald wieder aufgefüllt werden, nicht etwa erst nach Beendigung des Güterstandes. Soweit das Eingebrachte Gut in Frage steht, ist das wichtig für die Kinder des Mannes, die, da die Nutzungen des Eingebrachten Gutes für ihren Unterhalt in Betracht kommen, ein Interesse daran haben, daß dieses möglichst vollzählig vorhanden ist. Ebenso ist es für die Kinder der Frau, soweit deren Unterhalt sich auf das Vorbehaltsgut gründet, von Bedeutung, daß das Vorbehaltsgut möglichst in seinem vollen Umfang vorhanden ist.

Das Mannesgut haftet den Kindern der Frau, ebenso wie ihren Gläubigern überhaupt, grundsätzlich nicht[57]). Eine Ausnahme besteht jedoch nach den §§ 1386, 1388: Der Mann haftet als Gesamtschuldner, d. h. mit seinem eignen Vermögen, soweit er die Unterhaltspflicht der Frau erfüllen muß.

In welchem Umfang diese Vorschriften die Haftung des Mandes begründen, wird in den §§ 9 ff. der Arbeit ausführlich untersucht werden. Liegt ein Fall vor, in dem er den Kindern der Frau aus § 1388 haftet, so sind die Kinder bei der Zwangsvollstreckung das Vermögen des Mannes an die gleichen, in § 850 ZPO. aufgezählten Pfändungsbeschränkungen gebunden, wie seine übrigen Gläubiger. Der Mann wird nicht wegen des Unterhaltsanspruchs

---

gleichfalls das Eingebrachte Gut hafte. Dieser beantragte Absatz 2 wurde jedoch von der 2. Kommission gestrichen mit der Begründung, „Besitz" sei selbstverständlich im technischen Sinn aufzufassen und könne daher zu einem Mißverständnis des Abs. 1 (jetzigen § 1414) nicht führen.

[55]) Staudinger § 1604 Anm. 2 b.

[56]) Planck § 1417 Anm. 14; RGRK. § 1417 Anm. 1; Staudinger § 1417 Anm. 4.

[57]) Staudinger § 1410 Anm. 1 und Vorbemerkung 1 a im Anschluß an die Motive IV S. 207 ff.

eines seiner Verwandten in Anspruch genommen, sondern wegen eines Unterhaltsanspruchs eines oder einer Verwandten seiner Frau. Seine Leistungspflicht ist keine Unterhaltspflicht; § 850 Abs. 4 ZPO. ist daher nicht anwendbar[58]) [59]).

B. Die Pflicht des Mannes, nach § 1386 Abs. 1 Satz 2 die von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen zu tragen.

§ 7.

Einführung in die zu untersuchende Streitfrage.

Bei der Darstellung des Einflusses, den das eheliche Güterrecht auf die Gestaltung des Unterhalts gemeinsamer wie einseitiger Kinder der Ehegatten hat, bedarf der § 1386 wegen seiner besonderen Bedeutung für die einseitigen Kinder der Frau und wegen seiner schwierigen und umstrittenen Auslegung einer gesonderten Betrachtung. Aus diesem Grunde sei er zunächst einmal im Wortlaut wiedergegeben:

„Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau zu tragen, deren Berichtigung aus dem Eingebrachten Gut verlangt werden kann. Das gleiche gilt von wiederkehrenden Leistungen anderer Art, einschließlich der von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen, sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.

Die Verpflichtung des Mannes tritt nicht ein, wenn die Verbindlichkeiten oder die Leistungen im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute der Frau zur Last fallen."

Von den hier aufgezählten Lasten interessiert uns nur die in § 1386 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Pflicht des Mannes, die von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflichten geschuldeten Leistungen seinerseits zu tragen, d. h. aus diesem Kreis der Unterhaltslasten wiederum nur die den einseitigen Kindern der Frau gegenüber bestehende. Wie wir oben in § 1 erwähnt haben,

---

[58]) Vgl. darüber ausführlich unten in § 15 unter II der Arbeit. Was dort über die gesamtschuldnerische Haftung des Mannes auf Grund von den §§ 1459, 1530 Abs. 2 Satz 1 gesagt ist, muß auch hier gelten.

[59]) Nur den Kindern selbst steht die Klage aus den §§ 1386, 1388 zu. Die Frau kann den Mann trotz der Eingangsworte des § 1386 nicht auf Erfüllung seiner Pflichten aus § 1386; 1388 belangen. Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens ist nur für die persönlichen Ansprüche zwischen den Ehegatten gegeben, nicht aber für solche, die in den güterrechtlichen Beziehungen ihre Wurzel haben. Planck Bem. 5 vor § 1353; Kipp-Wolff § 31 VII; § 32 Anm. 10; Staudinger § 1360 Anm. 8. Klageweise aus §§ 1384, 1388 können nur die in Frage kommenden Gläubiger selbst vorgehen. Mit einer Klage der Frau auf Herstellung des ehelichen Lebens im Fall des § 1386 Abs. 1 Satz 2 wäre ihren Kindern auch wenig gedient, da sie nicht vollstreckbar ist; § 888 Abs. 1 ZPO.

wird das Bestehen einer Unterhaltspflicht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern ganz allgemein verneint. Es ist nun versucht worden, auf Grund des § 1386 Abs. 1 Satz 2 wenigstens eine Unterhaltspflicht des Stiefvaters gegenüber seinen Stiefkindern zu begründen. Wollte man diesem Versuch zustimmen, so wäre das nicht allein an sich sehr bedeutungsvoll, sondern es würde auch über das BGB. hinaus auf andere Rechtsgebiete eine einschneidende Wirkung haben. So würden z. B. Siefkinder beim Tode ihres Stiefvaters Waisenrente auf Grund von § 591 RVO. beanspruchen können. Der Umfang der Leistungspflicht des Mannes aus § 1386 Abs. 1 Satz 2 ist weiterhin bedeutungsvoll für die Frage, in welchem Maße der Fürsorgeverband, der ein hilfsbedürftiges Kind unterstützt hat, Ersatz seiner Aufwendungen verlangen kann. Die Beantwortung beider Fragen ist erst möglich, wenn der Umfang der Leistungspflicht des Mannes feststeht. Wir werden daher am Schluß unserer Untersuchung auf sie zurückkommen.

I. Bei der nun folgenden Untersuchung gehen wir von der herrschenden Lehre aus. Diese betrachtet den § 1386 nicht gesondert für sich sondern im Zusammenhang mit den §§ 1384—1387, die allgemein die Lasten bestimmen, die von dem Mann auf Grund seiner Verwaltung und Nutznießung des Eingebrachten Gutes der Frau zu tragen sind. Ob dies angängig ist, oder ob nicht vielmehr § 1386 Abs. 1 Satz 2 sich in einem wesentlichen Punkt von den übrigen in §§ 1384—1387 genannten Lasten unterscheidet, wird sich bei unserer Untersuchung ergeben.

Die Ansicht der herrschenden Meinung ist folgende: Der Mann hat die Unterhaltsverbindlichkeiten der Frau auf Grund von § 1386 Abs. 1 Satz 2, ebenso wie die übrigen ihm auf Grund seiner Verwaltungs- und Nutznießungsrechte obliegenden Lasten, ohne Rücksicht darauf zu erfüllen, ob die ihm aus dem Eingebrachten Gut zufließenden Nutzungen einen entsprechenden Betrag abwerfen, ob das Eingebrachte Gut wirklich Nutzungen abwirft, ja, ob überhaupt Eingebrachtes Gut vorhanden ist. Eine Beschränkung erleidet dieser Grundsatz, soweit die Unterhaltspflicht in Frage stehe, nur insoweit, als das Fehlen von Eingebrachtem Gut eine Unterhaltspflicht der Mutter ausschließt [60]).

II. Diese Auffassung geht zurück auf die Entstehungsgeschichte der §§ 1384—1387. Die hier bestimmte und umgrenzte Lastentragungspflicht des Mannes war in den Ziffern 1—6 des § 1297 E. I aufgeführt. Dem heutigen § 1386 entsprach der § 1297 Ziff. 4 E. I § 1297 enthielt aber einen weiteren Absatz folgenden Inhalts:

[60]) Endemann II 2 § 179 Seite 377 c; Meisner S. 98 Ziff. 2; Planck § 1386 Anm. 12; RGRK. § 1386 Anm. 1; Vorbem. vor § 1573; Staudinger § 1386 Anm. 2; Mühlen S. 34, 36; vgl. auch die Anm. auf Seite 42 daselbst; Wieruszowski II S. 195/96, 499 Anm. 103; in JW. 1925 S. 393 zu Nr. 4; Kipp-Wolff § 52 II 3; RG. vom 7. 10. 1915 im Recht 1915 Nr. 2681; OLG. Dresden vom 28. 5. 1919 in LZ. 1920 Spalte 578 Nr. 2.

„Die unter Nr. 4—6 bezeichneten Zinsen, Leistungen und Kosten hat der Ehemann nur insoweit zu tragen, als dieselben den Betrag der Nutzungen nicht übersteigen, welche der Ehemann aus dem Ehegute gezogen hat oder bei dessen ordnungsmäßiger Verwaltung hätte ziehen können."

Zur Begründung dieses Abs. 2 führten die Motive folgendes aus [61]):

„Die in Abs. 2 bestimmte Beschränkung der Verpflichtung des Mannes zur Tragung der im Abs. 1 unter Nr. 4—6 bezeichneten Zinsen, Leistungen und Kosten gegenüber der Frau entspricht dem allgemeinen Grundgedanken, auf dem die Bestimmungen der Nr. 4—6 beruhen. Es lassen sich allerdings praktische Gründe dafür anführen, dem Ehemann die bezeichnete Verpflichtung ohne Rücksicht darauf aufzuerlegen, ob jene Zinsen, Leistungen und Kosten den Betrag der aus dem Ehegute gezogenen oder zu ziehen gewesenen Nutzungen übersteigen ... Indessen kann auf diese Bedenken gegenüber der Erwägung entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden, daß die uneingeschränkte Verpflichtung des Mannes zur Tragung der hier fraglichen Zinsen, Leistungen und Kosten unter Umständen große Härten für ihn mit sich bringen und unmittelbar dahin führen könnte, daß die Gläubiger der Frau aus dem persönlichen Vermögen des Mannes Befriedigung verlangen könnten ... Umsoweniger ist die im Abs. 2 bestimmte Beschränkung zu entbehren, als dem Ehemann nach dem Entwurf aus den in den Mot. zu § 1327 näher angeführten Gründen das Recht, die Beendigung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung durch einseitigen Verzicht herbeizuführen, versagt ist, er sich also von der hier fraglichen Verpflichtung auch nicht einmal für die Zukunft einseitig befreien kann...."

Trotz dieser Ausführungen wurde der Abs. 2 nach Beratung in der 2. Kommission gestrichen mit der Begründung: [62])

„Sodann beschloß man, den § 1297 Abs. 2 nicht aufzunehmen, weil derselbe schwierige Abrechnungen zwischen den Ehegatten nötig mache und insofern auch nur scheinbar der Billigkeit entspreche, als die Verpflichtung des Ehemanns zwar durch den Betrag der Nutzungen, nicht aber umgekehrt sein Recht auf die Nutzungen durch den Betrag der Lasten beschränkt sein solle."

Angesichts dieser Entstehungsgeschichte scheint also die herrschende Meinung im Recht zu sein. Trotz dieses Anscheins treten wir ihr entgegen und werden weiter unten noch untersuchen, ob die Entstehungsgeschichte wirklich mit völliger Sicherheit zu Gunsten der herrschenden Lehre herangezogen werden kann. Ihr Standpunkt trifft zu für die übrigen in §§ 1384—1387 aufgezählten Lasten, nicht jedoch für die in § 1386 Abs. 1 Satz 2 dem Manne auferlegte Pflicht, die gesetzlichen Unterhaltsverbindlichkeiten seiner Frau zu tragen. Für sie wird vielmehr zu lehren sein:

Der Mann hat die Unterhaltsverbindlichkeiten seiner Frau nur insoweit zu tragen, als sie durch die bei ordnungsmäßiger Verwaltung zu ziehende Nutzungen des Eingebrachten Guts gedeckt werden.

Um diese Behauptung zu beweisen, bedarf es einer eingehenden Untersuchung des § 1386.

---

[61]) IV S. 204.
[62]) Protokolle S. 5228, 5254, 8625.

§ 8.

Die einzelnen Voraussetzungen des § 1386 für die Entstehung der Leistungspflicht des Mannes.

Die Leistungspflicht des Mannes für die der Frau obliegenden Unterhaltsverbindlichkeiten ist durch § 1386 an vier Voraussetzungen geknüpft:

I. Es muß sich um eine von der Frau „geschuldete" Unterhaltsleistung handeln: § 1386 Abs. 1 Satz 2.

II. Die Berichtigung der Unterhaltsleistung muß aus dem Eingebrachten Gut verlangt werden können; § 1386 Abs. 1 Satz 1.

III. Die Unterhaltsleistung darf im Verhältnis der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgut zur Last fallen; § 1386 Abs. 2.

IV. Die Unterhaltsleistung muß bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden; § 1386 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2.

I. § 1386 begründet keine Unterhaltspflicht, weder eine des Mannes[63]) noch eine der Frau. Er begründet nur eine **Leistungs**pflicht auf Grund der Unterhaltspflicht der Frau. Die Leistungspflicht des Mannes ist — abgesehen von den weiteren Voraussetzungen II—IV — abhängig von der Unterhaltspflicht der Frau, sie entsteht nur dann, wenn die Frau ihrerseits unterhaltspflichtig ist. Darüber sagt aber § 1386 nichts, sondern, ob und inwieweit dies der Fall ist, bemißt sich nach den §§ 1601 ff.[64]). Dies folgt schon aus dem Wortlaut des § 1386, der von den von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht „geschuldeten" Leistungen spricht. Daraus folgt auch weiter, daß § 1386 nicht das bloße Bestehen der gesetzlichen Unterhaltspflicht der Mutter dem Grunde nach, die abstrakte Unterhaltspflicht, von der § 1601 spricht, voraussetzt, sondern die konkrete Unterhaltspflicht der Mutter auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit nach § 1603, eine hiernach tatsächlich geschuldete Unterhaltsleistung[65]).

II. Voraussetzung II verlangt anders ausgedrückt eine Verbindlichkeit, für die das Eingebrachte Gut dem Zugriff der Gläubiger ausgesetzt ist, für die es haftet. Ob dies der Fall ist, bemißt sich nach den §§ 1411—1414. Für die Unterhaltspflicht der Mutter gegenüber ihren einseitigen Kindern als einer unmittelbar durch Gesetz begründeten Verbindlichkeit trifft diese Voraussetzung stets

---

[63]) A. A. Erler im Recht 1919 Spalte 91: „Der Mann ... wird ... zum Unterhalte des Stiefkindes verpflichtet, wenn und soweit die Mutter ..., unterhaltspflichtig ist.

[64]) Planck § 1386 Anm. 10; RGRK. § 1386 Anm. 6; Staudinger § 1386 Anm. 1 b; RG. vom 23. 12. 1920 in LZ. 1921 Spalte 304 Nr. 5 (= Seuff. Arch. Bd. 76 Nr. 54).

[65]) Erler a. a. O. Spalte 92; Mühlen S. 37.

zu[66]); § 1411 ff. Das Eingebrachte Gut haftet selbst dann, wenn die Unterhaltspflicht der Frau, d. h. ihre Leistungsfähigkeit nach § 1603 durch den Besitz von Vorbehaltsgut begründet oder erweitert wird[67]). Die Frage der Haftung ist von derjenigen der schuldbegründenden Leistungsfähigkeit verschieden und unabhängig. Sie besteht auf Grund des § 1411, da die gesetzliche Unterhaltspflicht der Frau nicht unter die in §§ 1412—1414 aufgezählten Ausnahmen fällt[68]).

III. Nicht verwechselt mit der soeben besprochenen darf Voraussetzung III werden. Die Frage, ob eine Verbindlichkeit im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgut zur Last fällt, wird durch die §§ 1415, 1416 beantwortet. Sie ist eine Frage nach dem Schuldenausgleich zwischen den verschiedenen Vermögensmassen der Ehegatten im Innenverhältnis und hat mit der Haftung gegenüber Dritten nicht zu tun[69]).

Nach § 1386 Abs. 2 entfällt die Leistungspflicht des Mannes soweit die Unterhaltspflicht der Frau durch den Besitz von Vorbehaltsgut erweitert oder wenn sie hierdurch überhaupt erst begründet wird[70]). Denn in diesem Umfang ist die Unterhaltsverbindlichkeit ein sich auf das Vorbehaltsgut beziehendes Rechtsverhältnis, wie es § 1415 Ziff. 2 im Sinn hat. Die unter Voraussetzung II behandelte Haftung des Eingebrachten Guts besteht, wie dort ausgeführt, auch in diesen Fällen[71]) [72]).

IV. Boten die bisher besprochenen Voraussetzungen I—III dem Verständnis und der Auslegung keine größeren Schwierigkeiten

---

[66]) Ausnahmen können auf Grund von §§ 1578, 1582 in Verbindung mit § 1413 entstehen, wenn die Frau Erbin oder Vermächtnisnehmerin eines unterhaltsverpflichteten unehelichen Vaters oder geschiedenen Ehemanns wird und Erbschaft oder Vermächtnis in Vorbehaltsgut fallen. Dies sind aber besondere Tatbestände, die für uns ausscheiden.

[67]) Das ist oben § 6 unter II erläutert.

[68]) Staudinger § 1411 Anm. 3 g α.

[69]) Vgl. oben Anm. 67.

[70]) Planck § 1386 Anm. 9; Staudinger § 1415 Anm. 2 c γ; § 1386 Anm. 1a und 1 b β.

[71]) Goldmann-Lilienthal S. 126; Staudinger § 1414 Anm. 3; besonders deutlich ist der dargestellte Unterschied daselbst § 1386 Anm. 1 α und β hervorgehoben.

[72]) Die Verwechslung zwischen den Voraussetzungen III und IV lassen sich Helms a. a. O. und das OGL. Dresden in der Entscheidung vom 28. 5. 1919 in LZ. 1920 Spalte 578 Nr. 2 zu Schulden kommen. Dieses führt aus: „§ 1386 Abs. 2 würde nicht entgegenstehen, ... denn die Unterhaltspflicht der Frau gegenüber dem ... Kinde fällt nicht nach §§ 1415, 1416 BGB. im Verhältnis der Ehegatten dem Vorbehaltsgut zur Last, sondern ist aus dem Eingebrachten Gut der Frau zu bestreiten; BGB. § 1411." Aehnlich Helms: „Daß die Ausnahme des § 1386 Abs. 2, wonach die Verpflichtung des Mannes für solche Verbindlichkeiten nicht eintritt, die im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgut zur Last fällt, nicht in Frage kommt, ergeben die §§ 1411 ff. ohne weiteres."

und konnten sie daher kurz behandelt werden, so kommen wir in Voraussetzung IV zum Kernpunkt der Erörterung.

Diese Voraussetzung, die, um sie der Deutlichkeit halber noch einmal zu wiederholen, den Mann verpflichtet, die gesetzlichen Unterhaltsverbindlichkeiten der Frau zu tragen, soweit sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Nutzungen des Eingebrachten Guts bestritten werden, ist es, die uns Anlaß gegeben hat, Bedenken gegen die herrschende Meinung zu erheben. Sie befindet sich in keiner der anderen §§ 1384—1387. Schon daraus geht hervor, daß § 1386 Abs. 1 Satz 2 eine Sondervoraussetzung enthält, auf Grund deren es nicht angängig ist, die Frage, in welchem Verhältnis die Leistungspflicht des Mannes zu Größe und Ertrag des Eingebrachten Gutes steht, für alle diese Vorschriften gleich zu beantworten. Das hieße, die Schlußwendung des § 1386 Abs. 1 einfach übergehen. Wenn man den Wortlaut dieser Vorschrift unbefangen, ohne Kenntnis ihrer Entstehungsgeschichte und der Auslegung, die ihr die herrschende Lehre gibt, betrachtet, so kann man unserer Auffassung nach zu keiner anderen Auslegung kommen, als daß hier in Satz 2 von Abs. 1 die Leistungspflicht des Mannes in eine Beziehung zum Eingebrachten Gut gebracht werden sollte, und zwar derart, daß die Leistungspflicht des Mannes nur insoweit bestehe, als die geltend gemachte Unterhaltsforderung bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Nutzungen des Eingebrachten Gutes zu bestreiten ist.

Diese Ansicht muß auch nicht unbedingt in Widerspruch stehen zu der Entstehungsgeschichte. Gewiß ist Abs. 2 des § 1297 E I gestrichen worden mit der Begründung, der Mann übernehme die Verwaltung in Bausch und Bogen und müsse daher auch einen eventuellen Schaden tragen. Offenbar haben die Gesetzgeber dabei aber übersehen, daß § 1297 E I, soweit er sich auf die Unterhaltslast bezieht, folgendermaßen lautet:

„Der Ehemann ist gegenüber der Ehefrau verpflichtet, für die Zeit der ehelichen Nutznießung und Verwaltung außer den dem Nießbraucher zur Last fallenden Erhaltungskosten, zu tragen:

4) Nach Verhältnis der Zeitdauer der ehelichen Nutznießung und Verwaltung die Zinsen ... sowie andere wiederkehrende Leistungen einschließlich derjenigen, welche von der Ehefrau auf Grund ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts an einen Dritten zu entrichten sind, sofern die Verbindlichkeit zu solchen Leistungen im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgut zur Last fällt und ein ordentlicher Hausvater dieselben aus den Einkünften seines Vermögens zu bestreiten pflegt."

Die Schlußworte hier stimmen lediglich im Wortlaut nicht mit denen am Schlusse des heutigen § 1386 Abs. 1 überein, inhaltlich besagen beide Stellen dasselbe. Wir, die wir den Standpunkt vertreten, daß bereits durch diese Wendung die Leistungspflicht des

Mannes auf das Maß der bei ordnungsmäßiger Verwaltung gezogenen Nutzungen des Eingebrachten Gutes beschränkt wird, müssen damit allerdings zugeben, daß Abs. 2 von § 1297 E. I dasselbe mit anderen Worten noch einmal wiederholt, soweit Ziffer 4 in Frage kommt, somit überflüssig ist. Aber spricht dies unbedingt gegen unsere Auffassung? Ist es nicht möglich, daß den Gesetzgebern ein Versehen unterlaufen ist, daß sie die Lastentragungspflicht des Mannes stets nur insgesamt betrachtet haben und dabei die Tragweite der in Frage stehenden Wendung in Ziff. 4, die aber mit Bewußtsein in den E. I aufgenommen worden war, wie sich aus den diesbezüglichen Ausführungen in den Motiven ergibt[73]), übersehen haben?

Ebenso gehen die meisten der in Anm. 60 genannten Schriftsteller auf Voraussetzung IV nicht näher ein, sondern begnügen sich damit, sich für Ihre Meinung kurzerhand auf die Entstehungsgeschichte zu berufen.

§ 9.

Die herrschende Ansicht ist mit dem Absatz 2 von § 1386 und mit dem § 1088 unvereinbar.

Kann einmal nach dem Vorstehenden die Entstehungsgeschichte nicht als sicherer Beweis für die Richtigkeit der herrschenden Lehre herangezogen werden, so sollen zum anderen im Folgenden zwei aus dem geltenden Recht sich ergebende Schlußfolgerungen herangezogen werden, die unsere Auffassung erhärten.

I. Die Ansicht, Eingebrachtes Gut sei nicht Voraussetzung für die Leistungspflicht des Mannes, tritt in Widerspruch zu Abs. 2 von § 1386.

Wäre das Vorhandensein von Eingebrachtem Gut nicht Voraussetzung für die Leistungspflicht des Mannes, so hätte er die Unterhaltsleistungen der Frau auch dann zu tragen, wenn keines vorhanden wäre. Im gesetzlichen Güterstand gibt es nur zwei Vermögensmassen der Frau: Eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut; §§ 1363—1370. Wenn die Frau Eingebrachtes Gut nicht besitzt, trotzdem aber unterhaltspflichtig ist, so kann sich ihre Unterhaltspflicht nur auf Vorbehaltsgut oder auf die ihr von dem Manne für sie selbst gewährten Unterhaltsmittel, die jedoch dem Vorbehaltsgut gleich zu stellen sind[74]), begründen, denn besäße sie auch dies nicht, so wäre sie infolge von Mittellosigkeit nicht unterhaltspflichtig. Da die Unterhaltspflicht insoweit ein sich auf das Vorbehaltsgut beziehendes Rechtsverhältnis ist, fiele sie zufolge § 1415 Ziff. 2 im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgut zur Last. Hätte die herrschende Meinung mit ihrem Satz: „Der Mann

[73]) IV S. 201 letzter Absatz.
[74]) Vgl. darüber weiter unten S. 41.

muß die Unterhaltspflicht der Frau auch erfüllen, wenn kein Eingebrachtes Gut vorhanden ist", recht, so wäre seine Unterhaltsverpflichtung auch für den eben besprochenen Fall zu bejahen. Dies soll aber nach § 1386 Abs. 2 gerade nicht der Fall sein. Mithin ist der Schluß gerechtfertigt, daß die herrschende Lehre für den Fall des § 1386 Abs. 1 Satz 2 eine Ausnahme erleidet, die dahin geht, daß die Leistungsfähigkeit des Mannes in diesem Fall das Vorhandensein von Eingebrachtem Gut voraussetzt.

Hiermit dürfte zunächst die herrschende Meinung insoweit widerlegt sein, als sie die Leistungspflicht des Mannes selbst dann bejaht, wenn Eingebrachtes Gut überhaupt nicht vorhanden ist.

Um die Richtigkeit unserer Auffassung, daß die Leistungspflicht aber sogar nur dann besteht, wenn das Eingebrachte Gut Nutzungen abwirft, durch welche die geforderten Leistungen gedeckt werden, darzutun, sei einmal auf das verwiesen, was wir auf S. 30 über den Wortlaut des § 1386 Abs. 1 Satz 2 gesagt haben. Als weitere Stütze soll ein Vergleich mit § 1088 und der Auslegung, die er im Schrifttum erfahren hat, dienen.

II. § 1088 bestimmt, daß der Nießbraucher eines Vermögens Zinsen und andere wiederkehrende Leistungen des Bestellers in bestimmtem Umfang zu tragen habe. Er war das Vorbild für § 1386, durch diesen wurde § 1088 für den Sonderfall des ehemännlichen Nießbrauchs ersetzt[75]). Beide Vorschriften stimmen mithin in Ursprung, Wortlaut und Zweck weitgehend überein. Insbesondere befindet sich unsere Voraussetzung IV wörtlich auch in § 1088:

„Das gleiche gilt von anderen wiederkehrenden Leistungen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden."

Weitere in § 1088 enthaltene von § 1386 abweichende Voraussetzungen sind für unsere Betrachtung ohne Bedeutung. Bei der weitgehenden Uebereinstimmung beider Vorschriften muß die Auslegung des § 1088, soweit sie sich auf seinen mit Voraussetzung IV von § 1386 übereinstimmenden Inhalt bezieht, auch für Voraussetzung IV selbst gelten[76]).

---

[75]) Motive IV S. 199.

[76]) Eine weitere, den §§ 1384—1387 ähnliche Vorschrift außer § 1088 haben wir in dem § 1654. Auch über seine Auslegung besteht noch heute erhebliche Meinungsverschiedenheit. Die beiden Hauptmeinungen sind hier jedoch auf der einen Seite diejenige, die behauptet, die Haftung des Vaters für die Lasten des Kindesvermögens trete nur ein, wenn ein Kindesvermögen vorhanden sei, auf der anderen Seite diejenige, die ebenso wie bei der Lastentragungspflicht des Ehemanns den Vater verpflichtet sein läßt ohne Rücksicht darauf, ob überhaupt Kindesvermögen vorhanden sei. Die Meinung, daß der Vater die Lasten des Kindesvermögens nur insoweit zu tragen habe, als sie den Betrag der von ihm gezogenen oder zu ziehenden Nutzungen nicht übersteige, wird heute auf Grund der Entstehungsgeschichte des § 1654, die derjenigen der §§ 1384—1387 entsprechend verlief, wohl kaum mehr vertreten. Eine solche Auffassung ginge

Dem heutigen § 1088 entsprach der § 1041 E. I. Dieser enthielt einen gleichen Abs. 2 wie § 1297 E. I. nicht. Zu einer Erörterung der Frage, ob der Nießbraucher die Lasten des seinem Nießbrauch unterliegenden Vermögens nur, soweit sie durch die Nutzungen gedeckt werden, zu tragen haben, ist es deshalb bei den verschiedenen Beratungen nicht gekommen. Jedoch enthielt § 1041 E. I. folgenden Absatz 2:

„Die Vorschrift des ersten Absatzes findet auch Anwendung auf andere wiederkehrende Leistungen, welche ein ordentlicher Hausvater aus den Einkünften seines Vermögens zu bestreiten pflegt."

Demgemäß finden wir in den auf den heutigen § 1088 sich beziehenden Stellen der Entstehungsgeschichte zum BGB. Wendungen, aus denen man den Eindruck gewinnt, daß die zur Frage stehende Beschränkung der Leistungspflicht ohne weiteres vorausgesetzt und durch den angeführten Abs. 2 von § 1041 E. I. gekennzeichnet wird. So die Motive III S. 565:

„Die Bezugnahme auf die Verfahrensweise eines ordentlichen Hausvaters wird indessen ein Unterscheidungsmerkmal bieten, welches genügend deutlich ist und den Erfordernissen einer wirtschaftlichen Behandlung und Erhaltung des in Nießbrauch gegebenen Vermögensbestandes entspricht."

Eine Erhaltung des Vermögensbestandes ist aber nur dann möglich, wenn wiederkehrende Leistungen nicht aus dem Stamm des Vermögens bestritten werden, denn andernfalls würde der Vermögensbestand verringert werden.

Sodann die Protokolle S. 4150:

„Es ... müsse der Nießbraucher für diejenigen Schulden haften, welche nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung aus den Nutzungen berichtigt zu werden pflegen."

Schließlich die Denkschrift zum 3. Buch, Sachenrecht, S. 137:

„Eine persönliche Haftung des Nießbrauchers für die Schulden des Bestellers findet dem Gläubiger gegenüber im Allgemeinen nicht statt. Jedoch tritt nach § 1071 Abs. 1 [77]) eine Ausnahme ein hinsichtlich der Ansprüche auf Zinsen ... sowie auf andere wiederkehrende Leistungen ...,

auch grundsätzlich fehl, da, ganz abgesehen von der Entstehungsgeschichte, die Haftung des Vaters sich nach den Vorschriften der §§ 1384—1387 richtet. Nur die in § 1386 Abs. 1 Satz 2 genannten wiederkehrenden Leistungen einschließlich der Unterhaltspflicht der Kinder hat nach unserer Auslegung dieser Vorschrift auch der Vater nur in dem durch das Maß der bei ordnungsmäßiger Verwaltung gezogenen Nutzungen bestimmten Umfang zu tragen. Da aber diese Frage von dem Schrifttum zu § 1386 nicht berücksichtigt wird, finden wir sie auch bei der Erörterung zu § 1654, die von der Lastentragungspflicht des Ehemanns ausgeht, nicht. Den § 1654 und seine Auslegung in Schrifttum und Rechtssprechung vergleichsweise zur Auslegung des § 1386 heranzuziehen, ist daher nicht angängig. Zu der erwähnten Entstehungsgeschichte des § 1654 vergleiche § 1531 E. I, Motive IV S. 789, Protokolle S. 6026.

[77]) Der Reichstagsvorlage; er entspricht dem § 1041 des E. 1, dem jetzigen § 1088; vgl. bei Mugdan Band III S. LV.

die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften bestritten werden ... **Die Berichtigung derselben ist nach den Regeln ordnungsmäßiger Wirtschaft eine auf den Nutzungen des Vermögens ruhende Last.**"

Bei der Frage, was unter „anderen wiederkehrenden Leistungen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden", zu verstehen sei, verweist Planck in Anm. 1 a zu § 1088 auch auf die gesetzliche Unterhaltspflicht des Nießbrauchbestellers als ihrer objektiven Natur nach zu diesen Leistungen gehörig hin.

„Zweifelhaft ist", fährt er dann weiter fort, „ob bei den Leistungen der hier fraglichen Art ausschließlich ihre objektive Natur entscheidend sei und der Nießbraucher daher Leistungen dieser Art, ebenso wie die Zinsen, ohne Rücksicht darauf zu tragen habe, ob die Nutzungen zur Bestreitung dieser Leistungen hinreichen oder nicht. Die Frage dürfte zu verneinen sein. Der Satz 2 des Abs. 1 spricht von den wiederkehrenden Leistungen, welche bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens, nicht eines Vermögens bestritten werden. Zu berücksichtigen ist daher das dem Nießbrauch unterliegende Vermögen. Man kann aber nicht sagen, daß Leistungen der fraglichen Art, welche die Einkünfte dieses Vermögens übersteigen, dennoch bei ordnungsmäßiger Verwaltung von diesen Einkünften bestritten werden, denn dies ist unmöglich."

Planck kommt auf Grund dieser Ueberlegung zu dem Schluß, daß der Nießbraucher insoweit die wiederkehrenden Leistungen nicht zu tragen hat [78]). Zu § 1386 vertritt Planck allerdings die entgegengesetzte Ansicht und stellt sich damit auf den Boden der herrschenden Meinung. Er führt hierzu aus [79]): „Wenn es für den Nießbraucher nach § 1088 bei der Frage, wie weit er wiederkehrende Leistungen anderer Art als Zinsen zu tragen hat, auf die Höhe der Nutzungen ankommt, so kann dies für das eheliche Güterrecht nicht maßgebend sein."

Diese Ausführungen können jedoch mangels jeglicher Begründung nicht überzeugen. Im Gegenteil, wo soll der Grund liegen, so fragt man, der bei der weitgehenden Uebereinstimmung des Zwecks und des Wortlauts eine so verschiedene inhaltliche Auslegung der beiden Vorschriften rechtfertigt? Muß nicht der Satz: „Man kann nicht sagen, daß Leistungen der fraglichen Art, welche Einkünfte des Vermögens übersteigen, dennoch bei ordnungs-

[78]) Ebenso wie Planck: Staudinger § 1088 Anm. 1 b; Goldmann-Lilienthal Bd. 2 S. 437 Anm. 19; Biermann Sachenrecht 3. Aufl. 1914, § 1088 Anm. 1 b; Salinger in JW. 1910 S. 462/63 a. E.; Endemann II 1 S. 665/66: „Er muß die Zinsen in vollem Umfang, die anderen Leistungen soweit erfüllen, als sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden können"; A. A. RGRK. § 1088 Anm. 1; Martin Wolff Sachenrecht 8. Bearbeit. 1929 § 124 S. 427 Anm. 14.

[79]) § 1386 Anm. 12.

mäßiger Verwaltung von diesen Einkünften bestritten werden, denn dies ist unmöglich", ebenso für § 1386 gelten? Unterhaltsleistungen der Frau, die der Mann auch dann tragen muß, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Eingebrachten Gutes keine oder nicht ausreichende Einkünfte ergibt, oder wenn überhaupt kein Eingebrachtes Gut vorhanden ist, sind und können in diesem Fall nicht solche sein, die aus den Einkünften bestritten werden. Da § 1386 Abs. 1 Satz 2 dies jedoch fordert, so wäre, wollte man die Leistungspflicht des Mannes trotzdem bejahen, dieser Vorschrift nicht Genüge getan.

Welcher Sinn sollte der Schlußwendung des § 1386 Abs. 1 eigentlich zukommen, wenn nicht der von uns dargestellte? Hätte die herrschende Meinung recht, bestände die Leistungspflicht des Mannes im Fall des § 1386 Abs. 1 Satz 2 ohne Rücksicht auf Vorhandensein und Erträgnisse des Eingebrachten Gutes, so wäre die von uns als Voraussetzung IV bezeichnete Schlußwendung „sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden" überflüssig. Es genügte, den Satz 2 von § 1386 Abs. 1 dahin zu fassen: „Das Gleiche gilt von wiederkehrenden Leistungen anderer Art, einschließlich der von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen." Man muß also der herrschenden Meinung den Vorwurf machen, daß sie die Schlußwendung von § 1386 Abs. 1 Satz 2 übersieht.

Auf Grund der im Vorstehenden entwickelten Gedankengänge kommen wir zu der Auslegung des § 1386 Abs. 1 Satz 2, die wir zunächst als Behauptung an die Spitze unserer Untersuchung stellten und die wir zum Abschluß noch einmal folgendermaßen kurz zusammenfassen:

Der allgemein für die Lastentragungspflicht des Mannes geltende Satz: der Mann hat die Lasten des Eingebrachten Gutes ohne Rücksicht darauf zu tragen, ob das Eingebrachte Gut entsprechende Nutzungen abwirft, ja, ob überhaupt Eingebrachtes Gut vorhanden ist, erleidet folgende Ausnahme: Die von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen, sowie die anderen im § 1386 Abs. 1 Satz 2 genannten wiederkehrenden Leistungen hat der Mann nur insoweit zu tragen, als sie den Betrag der Nutzungen nicht übersteigen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus dem Eingebrachten Gut gezogen werden[80])[81]).

[80]) Auf Grund dieser Unterscheidung zwischen § 1386 Abs. 1 Satz 2 und den übrigen §§ 1384—1387 lehnen wir auch mit Kipp-Wolff § 52

§ 10.

Die Einkünfte einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens.

Da wir im Vorigen dem Manne die Unterhaltslasten der Frau insoweit aufgebürdet haben, als sie aus den „bei ordnungsmäßiger Verwaltung des Eingebrachten Guts zu ziehenden Einkünften bestritten werden", so müssen wir noch kurz darauf eingehen, was darunter zu verstehen ist.

I. Zunächst ist der Maßstab hierbei insoweit ein konkreter, als § 1386 von der ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens der Frau, nicht eines Vermögens, d. h. irgend eines Vermögens spricht [82]).

Bei der Frage nach der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung muß also von dem Eingebrachten Gut und seinen vielleicht vorhandenen Eigentümlichkeiten ausgegangen werden. Ob ein ordentlicher Hausvater bestimmte Leistungen aus den Einkünften des Vermögens bestreitet, kann nur durch Vergleich zwischen Schulden und Vermögen in dem einzelnen Fall beantwortet werden. Ein anderes Vermögen würde vielleicht nach ordnungsmäßigen Verwaltungsgrundsätzen ganz anders verwaltet werden. Im übrigen ist jedoch der Maßstab ein allgemeiner. Das Gesetz, das den glei-

---

II 3 Anm. 8 den Beschluß des LG. Dessau v. 13. 5. 1924 in JW. 1925 S. 393 Nr. 4, das die Kostentragungspflicht des Mannes aus § 1387 davon abhängig macht, ob er die Kosten aus den „Zinsen" des Eingebrachten Guts zu zahlen vermag, als unrichtig ab.

[81]) Die gleiche Ansicht wie wir vertreten Opet-Blume. In Anmerkung 2 zu § 1389 führen sie aus: „Wie bei Belastung des Mannes mit den in den §§ 1384—1387 aufgeführten Leistungspflichten, handelte es sich auch bei der Pflicht zur Aufwandtragung um ein Korrelat der Nutznießungsbefugnis. Daß die Nutznießung ein materielles Ergebnis zeitige, ist hier wie dort unerheblich." Opet-Blume vertreten also die auch von uns gebilligte Ansicht, daß die Lastentragungspflicht des Mannes grundsätzlich unabhängig von Vorhandensein, Größe und Erträgnissen des Eingebrachten Guts ist. Daß sie jedoch für § 1386 auch die von uns dargelegte Ausnahme bejahen, geht deutlich aus ihren Ausführungen in Anm. 3 zu § 1386 hervor: „Die Pflicht des Mannes zur Tragung der von der Frau geschuldeten wiederkehrenden Leistungen anderer Art als Zinsen ... ist beschränkter als die Pflicht zur Zinsentragung. Sie erfordert nicht nur dieselben Voraussetzungen wie jene ... sondern hat noch die weitere Voraussetzung, daß die Bestreitung der fraglichen Leistung bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens, d. h. des der Verwaltung des Mannes unterliegenden Eingebrachten Guts erfolgt." Gleichfalls unserer Ansicht: Goldmann-Lilienthal S. 126 Anm. 20; das Bundesamt für das Heimatwesen in dem Urteil v. 24. 10. 1914 in der Sammlung der Entsch. d. Bundesamts f. d. Heimatwesen Bd. 49 Nr. 16 S. 54 ff.; wohl auch Männer a. a. O. Sp. 164, vergl. insbesondere den Schlußsatz des 1. Absatzes: „Hält man sich streng an den Wortlaut des § 1386 (sofern sie ... aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden), so kann eine besondere Belastung des Mannes aus einer Unterhaltspflicht der Frau überhaupt nicht eintreten." Crome § 576 S. 303 Anm. 42; Dernburg § 44 S. 162 unter II.

[82]) Planck § 1386 Anm. 8.

chen Begriff auch in den §§ 1374, 1377 verwendet, gibt eine Erläuterung nicht. Nach herrschender Meinung ist darunter im Anschluß an § 1297 Abs. 1 Nr. 4 des E. I die Verwaltung zu verstehen, wie sie ein ordentlicher Hausvater führen würde. Der Maßstab ist somit ein objektiver und bestimmt sich nach den Regeln des Verkehrs [83]). Daraus ergibt sich folgende Unterscheidung:

Verwaltet der Mann das Eingebrachte Gut schlecht und erwirtschaftet er infolgedessen geringere Einkünfte, als er dies bei ordnungsmäßiger Verwaltung hätte tun können, ja womöglich überhaupt keine, so hat er gleichwohl die Unterhaltsverbindlichkeiten der Frau zu erfüllen, auch wenn die tatsächlich erzielten Einkünfte zu ihrer Deckung nicht ausreichen, wenn und soweit sie nur durch die Einkünfte, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung gezogen worden wären, gedeckt würden. Unter diesen Umständen muß mithin der Mann zur Begleichung der ihm obliegenden Leistungen auf seine eigenen Mittel zurückgreifen. Dies ist aber dann die Folge eignen Verschuldens und daher im Ergebnis gerechtfertigt.

Verwaltet dagegen der Mann das Eingebrachte Gut ordnungsgemäß, so sind die tatsächlich erzielten Einkünfte auch diejenigen der ordnungsmäßigen Verwaltung. Bestimmt sich hier die Leistungspflicht des Mannes im Ergebnis danach, ob die von ihm geforderten Unterhaltsleistungen durch die tatsächlich vorhandenen

---

[83]) Planck § 1386 Anm. 8; § 1374 Anm. 1; Wieruszowski II S. 497; Opet-Blume § 1374 Anm. 2; § 1386 Anm. 3; RGRK. § 1374 Anm. 2; § 1386 Anm. 7; Staudinger § 1386 Anm. 1 b γ; a. A. im § 1374 Anm. 5: „Ordnungsmäßige Verwaltung erfordert eine sorgfältige Wahrung des Verwaltungszwecks ... und zwar mit derjenigen Sorgfalt, welche der Mann in eigener Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Staudinger widerspricht sich damit in den beiden Stellen. Es ist nicht möglich, den Begriff „ordnungsmäßige Verwaltung“ in den beiden §§ 1374 und 1386 verschieden auszulegen. Beide §§ stehen kurz hintereinander in demselben Zusammenhang des Gesetzes. Hätte das Gesetz den Begriff in § 1386 anders aufgefaßt haben wollen als im § 1376, so hätte es dies zum Ausdruck gebracht. Für eine von einander abweichende Auslegung beider Stellen ist jedoch kein Grund ersichtlich. Staudinger müßte folgerichtig auch für § 1386 den subjektiven Maßstab des § 1359 anwenden. Richtig kann jedoch nur sein, in beiden Fällen den objektiven Maßstab anzulegen. § 1359 bestimmt nur, in welchem Maß der Mann schadenersatzpflichtig ist. Wenn der Mann die Verwaltung nicht ordnungsgemäß führt, so ist er der Frau für den daraus entstehenden Schaden soweit ihm die schlechte Führung nach Maßgabe des § 1359 angerechnet werden kann, verantwortlich. (Planck § 1374 Anm. 2). „Die Vorschrift des § 1359 soll durch § 1374 unberührt bleiben.“ (RGRK. § 1374 Anm. 2). § 1359 zieht also lediglich der Schadensersatzpflicht des Mannes, seiner Verantwortlichkeit für seine Pflichten engere Grenzen, als sie für die Verpflichtung selbst bestehen. Das ist begrifflich durchaus möglich. Die Auffassung Staudingers würde zu dem unhaltbaren Ergebnis führen, daß ein nachlässiger Mann von vorneherein nur verpflichtet sei, das Eingebrachte Gut nachlässig zu verwalten.

Ueber den Begriff der „ordnungsmäßigen Verwaltung“ im Sinn von § 1374 vgl. auch K.G. vom 1. 10. 1915 in OLG. Bd. 34 S. 250 Nr. 9 c.

Einkünfte gedeckt werden, so sind es begrifflich doch die Einkünfte der ordnungsmäßigen Verwaltung, die den Maßstab abgeben.

II. Weiterhin bedarf der Begriff „Einkünfte" einer kurzen Erörterung.

Der Begriff „Einkünfte" steht im Gegensatz zu „Stamm", „Kapital", „Substanz" [84]). Nicht zu den Einkünften gehört, was durch Aufopferung von Stammwerten gewonnen wird, z. B. durch Aufnahme von Hypotheken, aus dem Erwerb aus Enteignung, Verkauf, Konvertierung oder Auslosung von Wertpapieren, Verkauf von Haushaltungsgegenständen und anderen Gegenständen des Eingebrachten Gutes.

Die Einkünfte, das Einkommen, oder, wie die Motive sich ausdrücken [85]), „die laufenden Einnahmen", umfassen die Früchte und geldwerten Gebrauchsvorteile, die Sachen oder Rechte des Eingebrachten Gutes als dauernde Bezugsquellen für die Frau als Vermögensinhaberin abwerfen; es ist mit anderen Worten der mit Wiederkehrfähigkeit ausgestattete Erwerb, der wirtschaftlich oder rechtlich mit dem Besitz bestimmter Vermögensgegenstände verknüpft ist [86]). Zu den Einkünften des Eingebrachten Gutes gehören sämtliche Einnahmen aus der Vermögensanlage, z. B. Zinsen, Dividenden, Miet- und Pachtverträge, Naturaleinkünfte aus landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Gefälle eines Nießbrauchs.

Im Gegensatz zu ihnen stehen die Erträgnisse, die das Ergebnis zufälliger Erwerbsgelegenheiten sind, wie Schatzfund und Lotterieerwerb, Spekulationsgewinne [87]), Versicherungssummen und ähnliches.

Zu beachten ist schließlich noch, daß das Gesetz von „Einkünften des Vermögens" spricht. Das persönliche Einkommen der Frau, z. B. Arbeitsertrag, Trinkgelder einer als Kellnerin tätigen Frau, kann also, abgesehen davon, daß es Vorbehaltsgut ist — § 1367 — auch aus diesem Grund die Leistungspflicht des Mannes nicht begründen.

Die von uns vertretene Auslegung des § 1386 Abs. 1 Satz 2 kann man daher auch folgendermaßen ausdrücken:

Der Mann ist verpflichtet, die Unterhaltsleistungen der Frau zu tragen, wenn sie bei einer nach den Regeln des Verkehrs ordnungsmäßigen

---

[84]) Wieruszowski II S. 335.

[85]) IV S. 199.

[86]) Wieruszowski II S. 333/34, insbesondere Anm. 21.

[87]) Wieruszowski II 335; a. A. Staudinger § 99, Anm. 4, der sie zu den Einkünften rechnet.

Verwaltung des Eingebrachten Guts nicht Stammschuld sondern Einkommenschuld sind[88]).

§ 11.

Die Fälle, in denen unsere Auslegung des § 1386 zu einer von der herrschenden Meinung abweichenden Entscheidung führt.

Unsere Auslegung des § 1386 Abs. 1 Satz 2 führt, wie ohne weiteres ersichtlich, zu einer geringeren Belastung des Mannes als die herrschende Auffassung.

I. Das gewonnene Ergebnis ist insbesondere wichtig, soweit die Frau auf Grund der gesteigerten Unterhaltspflicht nach § 1603 Abs. 2 verpflichtet ist, den Stamm ihres Eingebrachten Gutes für den Unterhalt ihrer Kinder anzugreifen. Dies kann der Mann zwar gemäß § 1604 Abs. 1 nicht verhindern, jedoch ist er in solchen Fällen nicht verpflichtet, die Unterhaltspflicht der Frau seinerseits zu erfüllen und die Kinder können gegen ihn nicht auf Grund des § 1388 vorgehen. Die herrschende Meinung müßte auch für diesen Fall die Leistungspflicht des Mannes aus § 1386 Abs. 1 Satz 2 bejahen.

II. Weiterhin ist die Leistungspflicht des Mannes in dem Fall zu verneinen, der von dem LG. München in dem Urteil v. 9. 5. 1917 entschieden worden ist[89]).

1. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Eine Frau hatte ein Kind mit in die Ehe gebracht. Der Vater des Kindes konnte zum Unterhalt nicht herangezogen werden, die Mutter war vermögenslos. Sie besaß nichts anderes als den ihr vom Manne gewährten Unterhalt, den sie, wie wir oben Seite 7 f. gesehen haben, für den Unterhalt ihrer Kinder einsetzen muß. Das Kind war seither vom Ortsarmenverband unterhalten worden. Dieser ist berechtigt, von demjenigen, der dem Fürsorgezögling nach bürgerlichem Recht während der Dauer der gewährten Unterstützung unterhaltspflichtig ist, Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen. Der Ortsarmenverband beanspruchte darauf von dem Ehemann als dem Stiefvater, mit dem die Mutter in gesetzlichem Güterstand lebte, auf Grund der §§ 1386, 1388 einen Unterhaltsbeitrag zur Deckung seiner Kosten. Das AG. wies die Klage ab, weil der Stiefvater nicht

[88]) Wieruszowski II S. 496/97. Er unterscheidet absolute und relative Einkommensschulden. Jene sollen in jeder Vermögenslage dem Einkommen zur Last fallen, z. B. Zinsverbindlichkeiten. Diese sollen je nach ihrer Höhe und ihrem Größenverhältnis zum Einkommen bald aus ihm, bald aus dem Stamm bestritten werden. Nach dieser Unterscheidung gehört die Unterhaltsschuld zu der letzten Art. Wir lassen dahingestellt, ob eine solche Unterscheidung wirklich durchführbar ist.

[89]) Auszugsweise abgedruckt i. d. Monatsschr. f. Arbeiter- und Angestelltenversicherung 1917 Sp. 391 ff.

unterhaltspflichtig sei. Das LG. verurteilte den Stiefvater antragsgemäß.

Es führt dazu u. a. folgendes aus:

„Der Beklagte gehört zwar nicht zu den Personen, die dem Zögling nach dem BGB. unterstützungspflichtig sind. Dagegen ist dies bei seiner Ehefrau der Fall (§§ 1601, 1705 BGB.). Neben ihr haftet er dem Kinde für den von ihr geschuldeten Unterhalt auf Grund der §§ 1386, 1388 BGB. als Gesamtschuldner. Bei Gesamtschuldverhältnissen wirkt aber in der Regel der Uebergang der Forderung gegen den weiteren Gesamtschuldner (RGZ. Band 65 S. 170). Mit dem Anspruch gegen die unterhaltspflichtige Mutter ist demnach auch der Anspruch gegen den Beklagten auf Leistung des von der Mutter geschuldeten Unterhalts auf den Kläger übergegangen, soweit gesamtschuldnerische Haftung besteht.

Voraussetzung der Zahlungspflicht des Mannes nach § 1386 BGB. ist, daß die Berichtigung der Hauptverbindlichkeit der Frau aus dem Eingebrachten Gute verlangt werden kann. Ob dies der Fall ist, bemißt sich nach den §§ 1411, 1414 ff. BGB. Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Eingebrachte Gut der Frau für die ihr gesetzlich obliegende Unterhaltsverpflichtung haftet. Eine weitere Voraussetzung der Zahlungspflicht des Mannes ist, daß die Hauptverbindlichkeit im Verhältnis der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgut zur Last fällt. Ob diese Voraussetzung voliegt, ist nach den §§ 1415, 1416 BGB. zu entscheiden ... Seine Haftung beschränkt sich auf das Maß des Unterhalts, den seine Frau ihrem Sohne schuldet, wenn man davon absieht, daß sie erwerbsfähig ist. Sie besitzt nun kein Vermögen und kein Einkommen. Sie hat nichts weiter, als was sie kraft Gesetzes von ihrem Manne, dem Beklagten, an Unterhalt beanspruchen kann (§ 1360 BGB.).

Die Entscheidung hängt also von der grundsätzlichen Stellungnahme zu der Frage ab, ob die mittellose Frau ihrem minderjährigen unverheirateten Kinde gemäß § 1603 Abs. 2 BGB. zum Unterhalt verpflichtet ist, wenn und soweit sie von ihrem Manne einen Unterhalt beanspruchen kann, der nicht nur für ihr unentbehrliches Bedürfnis ausreicht, sondern derart ausreichlich ist, daß sie davon ohne Gefährdung ihrer eigenen Existenz dem Kinde etwas abgeben kann. Diese Frage ist zu bejahen ... Er muß also das, was seine Frau dem Kinde kraft der ihr gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht geben muß, selbst tragen; er darf deswegen den Unterhalt der Frau nicht beschränken, denn er hat nach § 1386 BGB. die von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen zu machen, ohne dafür Ersatz von der Frau verlangen zu können [90]).

Dem Urteil haben sich angeschlossen: Jaeger [91]) und Helms [92]).

2. Mit Recht haben das LG. und OLG. Dresden in zwei Entscheidungen über einen gleichgelagerten Fall die Leistungspflicht des Mannes verneint [93]). Der klagende Ortsarmenverband hatte

---

[90]) Es handelte sich in dem von dem LG. München entschiedenen Fall um ein uneheliches Kind der Frau, dessen natürlicher Vater nicht festzustellen war. Diese Besonderheit im Tatbestand macht jedoch in der rechtlichen Beurteilung keinen Unterschied. Der Fall wäre gewiß vom LG. genau so entschieden worden, wenn er sich um ein eheliches Kind einer früheren Ehe, die durch Tod oder Scheidung aufgelöst war, gehandelt hätte. Maßgebend ist nur, daß von dem Vater des Kindes Unterhalt nicht zu erlangen war.

[91]) In der Besprechung des Urteils in dem in Anm. 89 genannten Ort

[92]) Preuß. Verw.Bl. Nr. 40 (1918/19) S. 74.

[93]) Entscheidung vom 18. 5. 1919 in LZ. 1920 Sp. 578 Nr. 2. Das Datum des den gleichen Standpunkt vertretenden LG. Dresden ist daselbst nicht angegeben. Im selben Sinn vgl. Kipp-Wolff § 97 IV.

seine Klage auf die gleichen Gründe gestützt, die das LG. München seiner verurteilenden Entscheidung zu Grunde gelegt hat. Sowohl LG. als OGL. Dresden wiesen diese Auffassung mit folgender Begründung als irrig zurück:

„Zwar ist das Kind nach § 1603 Abs. 2 auf Grund der gesteigerten Unterhaltspflicht der Mutter dieser gegenüber auf den ihr entbehrlichen Ueberschuß des vom Mann zu gewährenden Unterhalts berechtigt. Doch läßt sich darauf keine unmittelbare Haftung des Stiefvaters gegenüber dem Stiefkind herleiten. Wenn auch die Frau mit dem Kinde alles zu teilen hat, was ihr zu ihrem eigenen Unterhalt zur Verfügung steht, so hat doch der Mann immer nur die persönlichen Bedürfnisse der Frau zu decken. Der Umfang seiner Verbindlichkeit ist nur aus der Person der Frau und dadurch einheitlich bestimmt. Seine Verbindlichkeit läßt sich nicht in eine Verpflichtung zur Deckung der unentbehrlichen Bedürfnisse der Frau und in eine Verpflichtung zur Leistung des Restes an das der Frau gegenüber unterhaltsberechtigte Kind zerlegen."

3. In demselben Sinne haben sich Erler[94]) und Maenner[95]) geäußert. Erler führt dazu noch zwei weitere Gründe an: Es dürfe nicht übersehen werden, daß sich ein Schuldner durch ordnungsmäßige Erfüllung seiner Verbindlichkeit wohl Befreiung von der Schuld schaffen, aber nicht neue Verbindlichkeiten zuziehen könne. Der Mann, der seiner Frau Unterhalt gewähre, erfülle damit eine gesetzliche Pflicht. An die Pflichterfüllung knüpfe sich die Folge, daß er von seiner Verbindlichkeit der Frau gegenüber befreit werde. Dieses zur Lösung gebrachte Schuldverhältnis könne nicht als Grundlage für eine neue Unterhaltspflicht des Stiefvaters gegenüber dem Stiefkinde dienen. Das hieße, aus einer einfachen eine doppelte Pflicht machen und es liege darin eine unzulässige Erweiterung seiner Pflicht.

Durchschlagender noch ist der zweite Grund, der deshalb im Wortlaut wiedergegeben sei. Er trifft einen Gedanken, dem wir oben auf Seite 31 bei Anm. 74 bereits mit dem Hinweis auf späteres näheres Eingehen angedeutet haben:

„Außerdem kommt die rechtliche Natur der Unterhaltsleistungen in Betracht. Was der Mann der Frau zum Unterhalt — sei es in Geld, sei es in Natur — gewährt, wird Eigentum der Frau. Der Mann kann es jedenfalls nicht zurückfordern. Zum Eingebrachten Gut gehört es nicht. Verwaltung und Nutznießung daran ist ausgeschlossen. Es hat vielmehr große Aehnlichkeit mit dem Vorbehaltsgut im Sinn des § 1369 BGB., denn der Bann gibt es der Frau zu ihrer freien Verfügung und zu ihrem beliebigen Verbrauch, ohne für sich Verwaltung und Nutznießung zu beanspruchen. Die Unterhaltsleistungen[96]) des Mannes nach § 1386 Abs. 1 BGB. lasten aber gerade auf dem ehemännlichen Nießbrauchsrecht und verlieren mit dessen Wegfall ihren inneren Rechtfertigungsgrund. Daher liegt es näher, das in den Unterhaltsleistungen des Mannes etwa steckende

94) a. a. O. Sp. 94.
95) a. a. O. Sp. 164 unten, 165.
96) Der Ausdruck ist ungenau. Wir werden in § 12 II ausführen, daß die Leistungen des Mannes keine „Unterhaltsleistung" in dem Sinne der §§ 1601 ff. sind.

Vermögen sinnentsprechend so wie Vorbehaltsgut der Frau zu behandeln [97]). Dann aber trifft den Mann nach § 1386 Abs. 2 BGB. wiederum keine Unterhaltspflicht gegenüber dem Stiefkind."

Diesen Ausführungen schließen wir uns uneingeschränkt an.

§ 12.

Die Ersatzpflicht des Stiefvaters gegenüber dem Fürsorgeverband und der Anspruch auf Waisenrente beim Tode des Stiefvaters.

Jetzt, da wir am Schlusse unserer Untersuchung über den § 1386 Abs. 1 Satz 2 angelangt sind, ist auch auf die beiden zu Beginn aufgeworfenen Fragen zurückzukommen, ob und inwieweit der Fürsorgeverband Ersatz der Unterstützungen verlangen kann, die er einem hilfsbedürftigen Kinde gewährt hat, und ob einem Kinde bei dem Tode seines Stiefvaters Waisenrente zusteht.

I. Zu der ersten Frage haben wir schon teilweise im vorigen Paragraphen Stellung genommen. Auf das dort Gesagte sei an dieser Stelle verwiesen.

Die gesetzliche Grundlage für die Ersatzansprüche des Fürsorgeverbandes findet sich heute in der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 (RGBl. I S. 100). Der maßgebliche § 21 Abs. 2 Satz 1 daselbst lautet:

„Der Fürsorgeverband, der auf Grund dieser VO. einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, kann zum Ersatz Rechtsansprüche, die der Hilfsbedürftige einem Dritten gegenüber hat, in dem Maße und unter denselben Voraussetzungen geltend machen, wie der Hilfsbedürftige selbst."

Für das Urteil des LG. München vom 19. 5. 1917 war noch das durch die Verordnung vom 13. 2. 1924 aufgehobene Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 30. 5. 1908 maßgebend [98]). Der dort dem § 21 der VO. vom 13. 2. 1924 entsprechende § 62 Abs. 2 hatte folgenden Wortlaut:

„Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht."

Der Unterschied beider Vorschriften besteht nur dem Wortlaut nach, inhaltlich stimmen sie überein. Die Frage nach der Ersatzpflicht ist daher, soweit nicht noch andere Vorschriften Platz greifen sollten, heute ebenso zu beantworten, als zurzeit des ge-

---

[97]) Ebenso Wieruszowski II S. 198 unter 2; Maenner a. a. O. Sp. 164; RG. vom 15. 6. 1917 in Bd. 90 S. 323. Das Urteil betrifft allerdings nur den Fall des § 1361 wenn der Unterhalt in Form einer Geldrente an die Frau gewährt wird.

[98]) Es galt in Bayern auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. 6. 1913, RGBl. 1913 S. 495.

nannten Urteils des LG. München. Der Fürsorgeverband kann zur Deckung seiner Kosten Rechtsansprüche des unterstützten Hilfsbedürftigen ebenso geltend machen, wie der Hilfsbedürftige selbst. Hiernach ist es gewiß, daß er gegen den Stiefvater eines von ihm unterstützten Kindes auf Grund von §§ 1386, 1388 ebenso vorgehen kann, wie dieses selbst. Er kann daher nur insoweit mit Ersatzansprüchen an den Stiefvater herantreten, als dieser auf Grund von § 1386 verpflichtet ist, den Unterhalt der einseitigen Kinder seiner Frau zu tragen. Da wir im Vorhergehenden gesehen haben, daß der Mann entgegen der Auffassung des LG. München hierzu nicht verpflichtet ist, wenn die Frau nur auf Grund der ihr von ihm gewährten Unterhaltsmittel unterhaltspflichtig ist, so besteht auch in diesem Fall kein Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes.

Das gleiche gilt auch für den in § 11 I behandelten Fall, daß die Frau den Stamm ihres Vermögens angreifen muß.

II. Das besprochene Urteil des LG. München gibt Jaeger, der sich ihm angeschlossen hat, Veranlassung, zu der zweiten Frage Stellung zu nehmen, ob dem Stiefkind bei dem Tode seines Stiefvaters Waisenrente zustehe[99]). Er führt hierzu zunächst aus, daß die Frage bisher überwiegend verneint worden ist, kommt aber dann zu dem Schluß, daß das Urteil des LG. München hier neue Gesichtspunkte bringe und damit die Möglichkeit eröffne, auch Stiefkindern Waisenrente zu gewähren. Die Grundsätze des LG. München ließen sich mit Ausnahme der Gütertrennung auf sämtliche Güterstände anwenden, sodaß man bis zu einem gewissen Grade von einer allgemein gegebenen Unterhaltspflicht des Mannes gegenüber den Kindern der Frau sprechen könne[100]).

Hierin liegt ein grundsätzlicher Fehler. Die Leistungspflicht des Mannes auf Grund von § 1386 ist keine Unterhaltspflicht im Sinne des Gesetzes. Sie ist eine Leistungspflicht, die in der Unterhaltsverpflichtung der Frau ihre Wurzel hat, damit aber nicht selbst zur Unterhaltspflicht wird. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch die anerkannte Tatsache erhärtet, daß Stiefkinder des Mannes bei der Zwangsvollstreckung auf Grund von §§ 1386, 1388 nicht die Vorzugsstellung der in § 850 Abs. 4 ZPO. genannten Verwandten haben, sondern denselben Pfändungsbeschränkungen wie die gewöhnlichen Gläubiger unterliegen, was wir S. 24 dargelegt haben.

§ 1591 RVO., der durch die Neufassung vom 14. 7. 1925[101]) anstelle des früheren § 1588 getreten ist, verlangt als Voraussetzung für den Anspruch auf Waisenrente, daß der Verstorbene dem Kinde, das die Rente verlangt, unterhaltspflichtig war. Hierbei ist

[99]) Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung 1917 Sp. 391 ff.
[100]) a. a. O. Sp. 394.
[101]) RGBl. I S. 97.

jedoch nur an die gesetzliche Unterhaltspflicht nach den §§ 1601 ff. gedacht, nicht an die auf güterrechtlicher Grundlage beruhende [102]), die begrifflich überhaupt keine Unterhaltspflicht ist. Damit ist die Möglichkeit, den Stiefkindern eines verstorbenen Mannes Anspruch auf Waisenrente zu gewähren, zu verneinen. Jaeger meint allerdings [103]), da in § 588 — dem heutigen § 581 RVO. — ganz allgemein von „Kindern" die Rede sei, so bestehe kein Anlaß, sich nur auf eheliche und uneheliche Kinder zu beschränken, sondern da diesen auch die an Kindesstatt angenommenen Kinder gleichstehen, könne man diese Vorschrift auf nicht leibliche Kinder allgemein ausdehnen.

Gerade dieser letzte Schluß ist unrichtig. Wie § 1757 dartut, erlangt das angenommene Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden; dies ist bei Stiefkindern niemals der Fall. Unter „Kindern" auch die „Stiefkinder" zu verstehen, widerspräche dem allgemeinen Sprachgebrauch unserer Gesetze. Daß die RVO. hier keine Ausnahme machen will, zeigt ein Vergleich des § 1591 in seiner heutigen Fassung vom 25. 6. 1926 (RGBl. S. 311) mit der ursprünglichen Fassung vom 14. 7. 1925 (RGBl. I S. 97). Dort waren in einer Ziffer 5 Stiefkinder besonders genannt. Sie sollten den ehelichen Kindern „gleichgestellt" sein. Diese Vorschrift wäre überflüssig, wenn „Stiefkinder" unter den Begriff „Kinder" fielen. Man hätte dann nicht nötig gehabt, Stiefkinder den übrigen Kindern durch eine ausdrückliche Vorschrift „gleichzustellen".

C. Gütertrennung und Vorbehaltsgut.

§ 13.

Unterhaltspflicht und Beitragspflicht.

Auf das Vorbehaltsgut finden gemäß § 1371 die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Das, was wir über den Einfluß des Vorbehaltsguts und des Güterstandes der Gütertrennung auf die Unterhaltsstellung einseitiger Kinder der Ehegatten zu sagen haben, bedarf daher keiner zweifachen gesonderten Darstellung, sondern die folgenden Ausführungen haben Gültigkeit für den Fall, daß Gütertrennung zwischen den Ehegatten besteht und soweit im Güterstand der Verwaltung und Nutznießung das Vorbehaltsgut in Frage steht.

[102]) Ebenso Mühlen S. 53/54.

[103]) a. a. O. Sp. 395.

I. Da durch die Eheschließung für die Frau materiell die Pflicht begründet wird, zum ehelichen Aufwand einen Beitrag zu leisten [104]), was im gesetzlichen Güterstand dadurch geschieht, daß der Mann das Eingebrachte Gut nutznießt, so ist diese Beitragspflicht der Frau bei der Gütertrennung, wo ein Nutznießungsrecht des Mannes nicht besteht, in § 1427 besonders bestimmt. Aus dem gleichen Grund hat die Frau im gesetzlichen Güterstand dem Mann einen Beitrag zum ehelichen Aufwand zu gewähren, soweit er ihn nicht schon in angemessenem Maße aus den Nutzungen des Eingebrachten Gutes erhält.

Dieser Beitrag der Frau ist in beiden Fällen ebenso für die Berechnung der Leistungsfähigkeit des Mannes bei der Frage seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinen Kindern — und zwar gemeinsamen wie einseitigen gleichermaßen — zu berücksichtigen wie die Nutzungen des Eingebrachten Gutes [105]). Der Beitrag ist zwar in erster Linie dazu bestimmt, für den ehelichen Aufwand zu dienen, die Pflicht der Frau, ihn zu leisten, ist jedoch unabhängig davon, ob er zum ehelichen Aufwand erforderlich ist; der Mann kann ihn auch dann verlangen, wenn er genügend eigene Mittel hierzu besitzt [106]), er wird Eigentum des Mannes, über das er frei verfügen kann [107]). Es gilt in dieser Hinsicht für ihn das gleiche wie für die vom Mann gezogenen Nutzungen des Eingebrachten Gutes. Die unterhaltsberechtigten Kinder des Mannes können zwar nicht verlangen, daß der Beitrag unmittelbar für ihren Unterhalt verwandt wird. Soweit jedoch der eheliche Aufwand gedeckt ist, können die Kinder in entsprechend erweiterndem Maße Unterhaltsansprüche gegen ihren Vater geltend machen [108]).

II. Die umgekehrte Frage ist die, wie sich die Beitragspflicht der Frau zu ihrer Unterhaltspflicht gegenüber ihren einseitigen Kindern verhält. Die Frage ist vom Gesetz nicht behandelt. Sie ist in § 1604 nur für das Nutznießungsrecht des Mannes am Eingebrachten Gut und für die Güterstände der Gütergemeinschaften geregelt. Es besteht daher Streit, ob die Beitragspflicht der Frau bei Bemessung ihrer Unterhaltspflicht als „sonstige Verpflichtung" im Sinne von § 1603 zu berücksichtigen sei, mithin die Leistungspflicht der Unterhaltspflicht vorgehe, oder ob umgekehrt die Unterhaltspflicht der Leistungspflicht vorgehe.

---

[104]) Motive IV S. 257.
[105]) RGRK. § 1603 Anm. 1: Goldmann-Lilienthal S. 228 Anm. 38; Planck § 1604 Anm. 1 a; Motive IV S. 257; Staudinger § 1604 Anm. 1 a; RG. v. 18. 2. 04 in JW. 04 S. 206 Nr. 19.
[106]) Planck § 1371 Anm. 2; § 1427 Anm. 3; Staudinger § 1427 Anm. 2 e; Wieruszowski II S. 329/30.
[107]) Wieruszowski II S. 348.
[108]) RG. v. 18. 2. 04 in JW. 04 S. 206 Nr. 19.

Auf dem ersten Standpunkt stehen vor allem die Motive[109]) und im Anschluß hieran Staudinger[110]) und Planck[111]). Im Gegensatz hierzu führt der RGRK. in Anmerkung 3 zu § 1604 folgendes aus:

„Keine Bestimmungen sind im Gesetz für den Fall getroffen, daß in der Ehe das Recht der Gütertrennung besteht. In diesem Fall erhält der Mann anstelle des Nutznießungsrechts zur Bestreitung der ehelichen Lasten einen angemessenen Beitrag von der Frau. Hinsichtlich dieser Beitragsforderung muß dasselbe gelten, was hinsichtlich des Nutznießungsrechts gesagt ist. Die Verpflichtung der Frau zur Gewährung des Beitrags muß deshalb, wenn ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch gegen sie geltend gemacht wird, bei Beurteilung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt bleiben. Das Recht des Mannes tritt gegenüber dem Unterhaltsanspruch zurück.“[112]).

Diese Ansicht halten wir für die richtige. Wenn man schon den Beitrag der Frau so auffaßt, daß er die Stelle der Nutzungen am Eingebrachten Gut vertritt, so muß man dies auch durchführen, das bedeutet, das Verhältnis des Beitragsrechts des Mannes zur Unterhaltspflicht der Frau entsprechend dem in § 1604 Abs. 1 geregelten Verhältnisse von ehemännlichem Nutznießungsrecht und Unterhaltspflicht zu gestalten, mithin die Unterhaltspflicht der Frau vorgehen lassen.

III. 1. § 1427 Abs. 2 Satz 3 bestimmt, daß der Anspruch des Mannes auf den Beitrag nicht übertragbar ist. Die Folge hiervon ist, daß er auch unpfändbar ist; § 851 ZPO.[113]). Der Mann kann also weder seinen Beitragsanspruch an seine einseitigen Kinder zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht abtreten, noch können die Kinder Befriedigung ihres Unterhalts durch Pfändung dieses Anspruchs suchen.

2. Von dem Anspruch des Mannes auf den Beitrag ist jedoch der Beitrag selbst, den der Mann erhalten hat, zu unterscheiden. Wie unter I ausgeführt, wird er ein Teil des übrigen Vermögens des Mannes und ist daher auch insoweit dem Zugriff der Gläubiger, insbesondere der Kinder des Mannes, zugänglich. Da er, wie wir gleichfalls unter I gesehen haben, die Stelle der Nutzungen des Eingebrachten Gutes vertritt, so könnte man erwarten, daß er ebenso wie diese durch ein Pfändungsverbot der in § 861 ZPO. bestimmten Art dem Zugriff der übrigen Gläubiger entzogen wäre, soweit er zur Erfüllung des dem Manne seinen Verwandten gegenüber obliegenden Unterhaltspflicht erforderlich ist. Mangels einer

---

[109]) IV. S. 257.
[110]) § 1604 Anm. 1.
[111]) § 1604 Anm. 2 a.
[112]) Der gleichen Ansicht RG. v. 29. 10. 1910 in JW. 1911 S. 48 Nr. 36; Goldmann-Lilienthal S. 228 Anm. 38.
[113]) Planck § 1427 Anm. 11; RGRK. § 1427 Anm. 8; Staudinger § 1427 Anm. 4.

solchen Vorschrift ist dies jedoch nicht der Fall, eine Pfändungsbeschränkung besteht nicht.

IV. Durch diese Regelung könnte der eigentliche Zweck des Beitrags, dem ehelichen Aufwand zu dienen, auch ohne daß dem Mann eine Pflichtverletzung träfe, gefährdet, ja vereitelt werden. Dies darf zum mindesten insoweit nicht geschehen, als der Unterhalt der Ehefrau und der gemeinsamen Kinder auf dem Spiel steht. Es darf nicht sein, daß die einseitigen Kinder des Mannes von dem Beitrag der Frau leben, während diese und die gemeinsamen Kinder vielleicht Not leiden. Daher hat das Gesetz der Frau in § 1428 das Recht gegeben, den Beitrag insoweit zurückzuhalten, als er zur Bestreitung ihres und der gemeinsamen Kinder [114]) Unterhalt erforderlich ist. Dieses Recht ist so viel wirksamer als der Anspruch der Frau nach § 1389 Abs. 2 auf entsprechende Verwendung, daß wohl mit Rücksicht hierauf auf ein Pfändungsverbot gem. § 851 ZPO. verzichtet werden konnte. Zu beachten ist aber dabei einmal, daß der Beitrag nur „insoweit" zurückbehalten werden darf, als es der Unterhalt der Frau und bzw. oder der gemeinsamen Kinder verlangt [115]). Der darüber hinausgehende Teil ist weiterhin an den Mann zu leisten und kann in dieser Höhe nach wie vor bei Berechnung des Unterhalts gegenüber den einseitigen Kindern des Mannes eingesetzt werden.

Andererseits darf die Frau den Beitrag nach § 1428 Abs. 2 nur „zur eignen Verwendung" zurückbehalten, d. h., sie muß die zurückbehaltenen Beträge zu ihrem und der gemeinsamen Kinder Unterhalt verwenden. Für die einseitigen Kinder der Frau darf der zurückbehaltene Beitrag auch jetzt nicht verbraucht werden. Geschieht dies doch oder verwendet die Frau den Beitrag zu sonstigen Zwecken, so ist sie zur nachträglichen Entrichtung eines fraglichen Betrags an den Mann verpflichtet [116]). Ein Anspruch des Mannes gegen die einseitigen Kinder der Frau, denen der zurückbehaltene Beitrag unrechtmäßig zugute gekommen ist, besteht nicht.

---

[114]) D. h. trotz des Wortlauts des § 1428 Abs. 1 auch dann, wenn der Unterhalt der Frau o d e r eines Abkommlings gefährdet ist. Planck § 1428 Anm. 1a; Wieruszowski S. 358. Die Frau kann den Beitrag also auch für sich allein zurückbehalten, wenn keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind.

[115]) Planck § 1428 Anm. 4, 2, Abs.; Staudinger § 1428 Anm. 3; Wieruszowski II S. 360.

[116]) Motive IV S. 324; Planck § 1428 Anm. 5; RGRK. § 1428 Anm. 5; Staudinger § 1428 Anm. 3; a. A. Wieruszowski S. 355 Anm. 119 und Goldmann-Lilienthal S. 155 Anm. 18, die dem Manne in diesem Fall einen Anspruch auf entsprechende Verwendung gegen die Frau geben wollen. Die Ansicht findet im Gesetz jedoch keine Stütze .

Kapitel 2: Die Gütergemeinschaften.

§ 14.

Gütergemeinschaftsrecht und Unterhaltspflichten der Ehegatten.

Ebenso wie bei dem gesetzlichen Güterstand taucht auch für die Fälle, in denen allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft von den Ehegatten als Güterstand vereinbart ist, die Frage auf, in welchem Verhältnis zu einander die Unterhaltspflicht der Ehegatten gegenüber ihren Kindern, insbesondere den einseitigen, und die Pflichten aus dem vereinbarten Güterrecht stehen. Eine Antwort auf diese Frage finden wir in § 1604 Abs. 2, und zwar ist die Frage für alle drei genannten Güterstände in Anbetracht ihrer Aehnlichkeit im gleichen Sinn beantwortet. Auch hier ist der Grundsatz, wie bei Gütertrennung und gesetzlichem Güterstand, folgender: Die Unterhaltspflicht steht an erster Stelle, sie soll durch das Güterrecht möglichst keine Einschränkungen erleiden.

I. Das Gesamtgut ist dazu bestimmt, als Vermögen beider Ehegatten zu dienen[117]). Bei Berechnung der Leistungsfähigkeit eines Ehegatten gegenüber seinen Verwandten, insbesondere seinen einseitigen Kindern, ist daher das ganze Gesamtgut zu Grunde zu legen, nicht anders, als wenn der betr. Ehegatte sein Alleineigentümer wäre[118]). Der Mann muß sich deshalb gefallen lassen, daß sich das unterhaltsberechtigte Kind der Frau aus dem Gesamtgut befriedigt und kann nicht etwa einwenden, daß das Gesamtgut der Frau nur zur Hälfte gehöre und nur diese Hälfte bei Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Frau in Betracht gezogen werden könne[119]). Ein solcher Einwand wäre mit dem Wesen des Gesamtguts unvereinbar. Das gilt auch für den umgekehrten Fall, wenn ein unterhaltsberechtigtes Kind des Mannes sich aus dem Gesamtgut befriedigen will.

Diese Regel ist geeignet, das einseitige Kind eines Ehegatten vorteilhafter zu stellen, als es vorher gestanden hat. Da das Vermögen des andern Ehegatten zu dem seines leiblichen Elternteils hinzukommt, ist das Vermögen, das bei Berechnung der Leistungsfähigkeit des ihm unterhaltspflichtigen Ehegatten zu Grunde gelegt wird, größer als vorher. Allerdings ist zu beachten, daß an das Gesamtgut auch erweiterte Ansprüche gestellt werden, denn außer den in §§ 1463—1465, 1535, 1536 genannten Ausnahmen, hat das Gesamtgut außer dem ehelichen Aufwand alle Verbindlichkeiten

[117]) Motive IV S. 337; Staudinger § 1604 Anm. 1 c α.

[118]) Für die Fahrnisgemeinschaft folgt das aus § 1549: Die Fahrnisgemeinschaft ist eine Abart der allg. Gütergemeinschaft, Protokolle S. 5405, 5604.

[119]) RGRK. § 1604 Anm. 2.

beider Ehegatten zu tragen, selbst solche, die vor Eintritt der Gütergemeinschaft entstanden sind [120]). Es wird also auf den einzelnen Fall ankommen, darauf, wie hoch der eheliche Aufwand und die sonstigen Gesamtgutslasten sind, ob sich die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Ehegatten unter Zugrundelegung des Gesamtguts höher errechnet, als wenn der Ehegatte eine neue Ehe nicht eingegangen wäre.

II. Haben beide Ehegatten einseitige Kinder, so wird es nach § 1604 Abs. 2 Satz 2 so angesehen, als wenn beide Ehegatten eine Person wären, diese Person Eigentümerin des Gesamtguts wäre und jedes unterhaltsberechtigte Kind zu dieser Person in dem Verwandtschaftsverhältnis stände, in welchem es zu dem ihm gegenüber unterhaltspflichtigen Ehegatten steht [121]).

Diese Bestimmung ist wichtig für die Rangordnung, in der die Verwandten der Ehegatten zu befriedigen sind, wenn die vorhandenen Mittel zur Erfüllung aller Unterhaltsverbindlichkeiten nicht ausreichen. § 1604 Abs. 2 Satz 2 sagt nichts anderes, als daß dann die Regelung des § 1609 Platz greifen soll ohne Unterschied, ob die Unterhaltsberechtigten Verwandte des Mannes oder der Frau sind. Für unseren Fall bedeutet das folgendes: Die Kinder beider Ehegatten stehen einander im Rang gleich. Reichen die Mittel des Gesamtguts nicht aus, den ihnen nach § 1610 zu gewährenden Unterhalt vollauf zuzuführen, so sind die vorhandenen Mittel unter sie nach dem Verhältnis des Bedarfs zu verteilen [122]).

Diese Regel kann sich für ein Kind sowohl vorteilhaft als nachteilig auswirken. Hat ein Ehegatte ein geringes, der andere ein großes Vermögen in die Ehe eingebracht, die nun zusammen das Gesamtgut bilden, so erhält der soeben genannten Regel entsprechend jedes Kind einen bestimmten, nach Maßgabe seines Bedarfs zu berechnenden Bruchteil seines gesamten Unterhaltsbedarfs, während die Größe des Vermögens, das ihr leiblicher Elternteil dem Gesamtgut zugetragen hat, hierbei ohne Einfluß ist. Für den Bedarf des Kindes, dessen leiblicher Elternteil das große Vermögen eingebracht hat, hätte dieses vielleicht vollauf gereicht; dadurch, daß nun noch ein weiteres Kind mit Unterhaltsansprüchen auftritt, kann die Möglichkeit, seinen Unterhalt zu erfüllen, so beschnitten werden, daß ihm der volle standesgemäße Unterhalt nicht mehr gewährt werden kann [123]). Mit dem Unterhalt des Kindes des Anderen, minderbemittelten Ehegatten dagegen kann es umgekehrt

[120]) Im Fall der Fahrnisgemeinschaft findet gem. § 1549 ebenfalls §§ 1463—1465 Anwendung.

[121]) Staudinger § 1604 Anm. 1 c γ.

[122]) Vgl. oben S. 6.

[123]) Eine entsprechende Auslegung gilt selbstverständlich, wenn ein oder beide Ehegatten mehrere Kinder in die Ehe einbringen.

gehen: Hat das geringe Vermögen zur völligen Befriedigung seines Unterhalts nicht ausgereicht, so kann vielleicht aus dem durch das große Vermögen des Stiefelternteils umfangreich gewordenen Gesamtgut der Unterhalt vollauf bestritten werden.

Am deutlichsten zeigen sich diese Wirkungen, wenn ein Ehegatte volljährige oder verheiratete, der andere minderjährige, unverheiratete Kinder mit in die Ehe bringt. Die folgerichtige Auslegung des § 1604 Abs. 2 Satz 2 muß zu dem Ergebnis führen, daß in diesem Fall § 1603 Abs. 2 anzuwenden ist, d. h. die minderjährigen, unverheirateten Kinder genießen gegenüber den volljährigen oder verheirateten die Vorzugsstellung, daß für sie auch der Stamm des Gesamtguts aufgebraucht werden muß, wenn ihr Unterhalt anders nicht erfüllt werden kann. Den volljährigen oder verheirateten Kindern gegenüber können dagegen die Eltern eine solche Aufopferung des Gesamtguts dann verweigern, wenn dadurch ihr eigner standesgemäßer Unterhalt gefährdet wird. Auf diese Weise kann es geschehen, daß die volljährigen oder verheirateten Kinder des Ehegatten, der ein größeres Vermögen in das Gesamtgut eingebracht hat, leer ausgehen zu Gunsten der minderjährigen, unverheirateten Kinder des anderen minderbemittelten Ehegatten.

III. § 1604 Abs. 2 regelt nur das Verhältnis von Gesamtgut und Leistungsfähigkeit. Das Sondergut, Vorbehaltsgut oder Eingebrachte Gut, das ein Ehegatte besitzt, kommt nur bei Beurteilung der Leistungsfähigkeit dieses Ehegattens seinen einseitigen Kindern gegenüber in Betracht. Auf die Kinder des anderen Ehegatten ist es ohne Einfluß. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, daß die Nutzungen des Sonderguts bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und des Eingebrachten Gutes bei der Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft nach §§ 1439, 1525, 1550 wieder in das Gesamtgut fallen. Für sie gelten mithin wieder die Grundsätze des § 1604 Abs. 2.

§ 15.

Die Haftung der verschiedenen Vermögensmassen der Ehegatten für ihre Unterhaltsverbindlichkeiten.

Verschieden von der im vorigen Paragraphen dargestellten Frage ist die, welche Vermögensmassen den Kindern der Ehegatten für ihre Unterhaltsansprüche haften.

I. Dem Grundgedanken der Gütergemeinschaft entspricht es, daß das gemeinschaftliche Vermögen die Funktion des Vermögens

sowohl für den einen wie für den anderen Ehegatten hat[124]). Das ist im vorigen Paragraphen schon zutage getreten. Nach diesem Grundsatz haftet das Gesamtgut mit den wenigen hier nicht in Frage kommenden Ausnahmefällen der §§ 1460—1462 für die Schulden beider Ehegatten, mithin auch für ihre Unterhaltsschulden. Mit andern Worten: Die Unterhaltspflichten der Ehegatten sind Gesamtgutsverbindlichkeiten[125]). Alle Kinder der Ehegatten, gemeinsame wie einseitige eines Ehegatten, können in das Gesamtgut vollstrecken; § 1459.

Das Gleiche gilt bei der eine Abart der allgemeinen Gütergemeinschaft darstellenden Fahrnisgemeinschaft nach § 1549[126]). Bei der Errungenschaftsgemeinschaft haftet das Gesamtgut für die Unterhaltsverbindlichkeiten des Mannes wie für jede andere Verbindlichkeit. Um die Haftung für die Unterhaltsverbindlichkeiten der Frau zu begründen, bedurfte es einer ausdrücklichen Vorschrift, da bei der Errungenschaftsgemeinschaft das Gesamtgut grundsätzlich nicht für die Schulden der Frau haftet[127]). Diese Vorschrift ist in § 1534 getroffen. Aus der Allgemeinheit, mit der sowohl hier wie auch in § 1459 die Haftung des Gesamtguts bestimmt ist, folgt, daß die Haftung auch insoweit besteht, als die Unterhaltspflicht des Ehegatten sich nicht auf das Gesamtgut, sondern auf Vorbehaltsgut, Eingebrachtes Gut oder Sondergut gründet[128]).

Neben dem Gesamtgut haftet dann den unterhaltsberechtigten Kindern jedes Ehegatten dessen Eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut[129]). Im Güterstand der Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft ist zu beachten, daß es ein Vorbehaltsgut des Mannes nicht gibt; §§ 1555, 1526 Abs. 2. Den Kindern der Frau haftet der Mann auch persönlich neben der Frau als Gesamtschuldner, §§ 1459 Abs. 2 Satz 1, 1530 Abs. 2 Satz 1, d. h. die Kinder der Frau können nicht nur aus dem Gesamtgut des Mannes, sondern auch aus seinem Vorbehaltsgut oder Eingebrachten Gut Befriedigung verlangen[130]). Umgekehrt — im Verhältnis zu der Frau — gilt dieser Grundsatz aber nicht, eine persönliche Haftung der Frau für die Schulden des Mannes greift nicht Platz, nicht einmal, soweit die Unterhaltspflicht des Mannes im Verhältnis der Ehegat-

---

[124]) Motive IV S. 337, 364.

[125]) Opet-Blume § 1459 Anm. 2, 5 I, II B a β; Planck § 1459 Anm. I, II 2; RGRK. β 1459 Anm. 2, 5, 6; Staudingerr γ 1459 Anm. 4 a.

[126]) OLG. Darmstadt vom 16. 3. 1900 in OLG. Bd. 1 S. 146 ff.

[127]) Motive IV S. 524 ff.

[128]) Staudinger § 1604 Anm. 2c; Opet-Blume § 1604 Anm. 3 b; Planck § 1459 Anm. IIa. soweit die Schulden des Mannes in Frage stehen.

[129]) Planck § 1459 Anm. V.

[130]) Staudinger § 1459 Anm. 4 b; § 1530 Anm. 4 b α; nicht aus dem Sondergut und aus dem Eingebrachten Gut der in §§ 1522 Halbs. 1, 1552 genannten Art, da beide nicht übertragbar und gemäß § 851 Abs. 1 ZPO. auch nicht pfändbar sind.

ten zu einander dem Gesamtgut zur Last fällt. Die Kinder des Mannes können niemals in Vorbehalts-, Sonder- oder Eingebrachtes Gut der Frau vollstrecken [131]).

II. Bei der Frage nach der persönlichen Haftung des Mannes ist jedoch folgendes zu beachten:

Nach § 850 Abs. 4 ZPO. und § 4 Ziff. 3 des Gesetzes betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes vom 21. 6. 1869 [132]) unterliegen auch die Kinder der Frau bei der Zwangsvollstreckung in das Vermögen ihrer Mutter nicht allen der in § 850 Abs. 1 ZPO. aufgezählten Pfändungsbeschränkungen. Sie können zur Befriedigung ihres Unterhalts für das letzte Vierteljahr vor Klageerhebung und für die Zukunft das Dienst- oder Arbeitseinkommen, die Pension usw. unbeschränkt pfänden. Es fragt sich nun, ob diese Bestimmung auch gegen den aus §§ 1459, 1530 Abs. 2 Satz 1 persönlich haftenden Mann wirkt. Das muß jedoch verneint werden.

„Die Haftung als Gesamtschuldner läßt die Frage, inwieweit die Zwangsvollstreckung gegen den einen oder den anderen Gesamtschuldner nach der dafür maßgebenden Prozeßordnung zulässig ist, völlig unberührt. Der Ausdruck des § 1459 BGB., daß der Mann „auch persönlich" hafte, soll nur im Gegensatz zur Haftung mit dem Gesamtgut seine Haftung mit seinem eigenen Vermögen, Vorbehaltsgut und Sondergut in dem durch § 1439 Satz 2 zugelassenen Umfang, hervorheben. Er will aber nicht sagen, daß er für diese Gesamtgutsverbindlichkeit ebenso hafte, als wäre er wie seine Frau Verwandter (von deren Kindern) [133]). Es wird deshalb durch § 1459[2] nichts daran geändert, daß der (Mann) nicht wegen eines seinen Verwandten zu entrichtenden Unterhaltsbeitrags in Anspruch genommen wird, sondern wegen des Unterhaltsbeitrags für eine Verwandte seiner Frau. Daraus folgt, daß für die nach § 850 Abs. 4 ZPO. ausnahmsweise unbeschränkte Pfändbarkeit in der Person des (Mannes) die unerläßliche Voraussetzung fehlt" [134]).

§ 16.

Die Unterhaltsverbindlichkeiten als Last der verschiedenen Vermögensmassen.

An die Frage, welche Vermögensmassen für die Unterhaltspflichten der Ehegatten haften, muß sich die Frage anschließen, welcher Vermögensmassen Lasten sie sind [135]), d. h. welche Ver-

[131]) Staudinger § 1459 Anm. 3; § 1530 Anm. 4 b β; soweit wir hier von dem Sondergut reden, muß stets der § 1439 Satz 2, d. h. die Unübertragbarkeit und daher Unpfändbarkeit des Sonderguts beachtet werden.

[132]) Bundesgesetzblatt 1869 S. 242; 1871 S. 63; RG. Bl. 1897 S. 159, 1898 S. 332.

[133]) Durch die in den Klammern enthaltenen Worte sind die verwandtschaftlichen Bezeichnungen der im übrigen wörtlich angeführten Stelle ersetzt, welche die dort beteiligten Personen betrafen, hier jedoch nicht paßten.

[134]) OGL. Hamburg vom 8. 12. 1902 in OLG. Bd. 6 S. 421 c.; Stein-Jonas § 850 IV 2 a Anm. 70.

[135]) Kipp-Wolff § 65.

mögensmasse sie im Innenverhältnis zwischen den Ehegatten endgültig zu tragen hat. Hier gilt der Grundsatz: Jede Gesamtgutsverbindlichkeit ist auch Gesamtgutslast[136]). Somit sind auch die Unterhaltsverbindlichkeiten der Ehegatten Gesamtgutslasten, denn sie sind, wie wir unter I des vorigen Paragraphen gesehen haben, Gesamtgutsverbindlichkeiten.

I. Von diesem Grundsatz gilt jedoch unter anderen hier nicht interessierenden die gleiche Ausnahme, die im gesetzlichen Güterstand durch § 1415 Ziff. 2 bestimmt ist[137]). Soweit die Unterhaltspflicht durch Besitz vom Vorbehaltsgut begründet oder erweitert wird, ist sie ein sich auf das Vorbehaltsgut beziehendes Rechtsverhältnis und fällt nach §§ 1463 Ziff. 2, 1535 Ziff. 1, 1549 dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entsteht, d. h., im Verhältnis der Ehegatten zu einander ist sie nicht vom Gesamtgut zu tragen, sondern von dem Vorbehaltsgut des unterhaltspflichtigen Ehegatten[138]).

1. Ist die Unterhaltsverbindlichkeit aus dem Gesamtgut berichtigt worden, sei es freiwillig oder auf dem Wege der Zwangsvollstreckung, so ist von dem Ehegatten, den die Unterhaltspflicht trifft, in entsprechender Höhe Ersatz zu dem Gesamtgut zu leisten. Dies ist, soweit der Mann unterhaltspflichtig ist, durch § 1466 Abs. 1 bestimmt. Für die gleiche Frage bei der Frau ist eine Bestimmung nicht getroffen; hier muß jedoch das gleiche auf Grund der Vorschriften über den Auftrag bzw. die Geschäftsführung ohne Auftrag oder auf Grund der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung gelten[139]). Befriedigt der Mann als Verwalter des Gesamtguts Unterhaltsansprüche von Kindern der Frau, die Lasten des Vorbehaltsguts sind, aus dem Gesamtgut, so hat er — wieder in seiner Eigenschaft als Verwalter des Gesamtguts — einen Anspruch auf Ersatz des für die Deckung des Unterhalts Aufgewendeten nach dem § 1670 oder 1683. Haben die Kinder ihren Unterhaltsanspruch auf dem Wege der Zwangsvollstreckung in das Eingebrachte Gut befriedigt, so ist das Vorbehaltsgut der Frau ohne rechtlichen Grund auf Kosten des Gesamtguts bereichert, und der Mann hat einen Anspruch gegen die Frau aus § 812, auf Grund dessen die Frau dem Gesamtgut den entzogenen Betrag wieder zuführen muß.

---

[136]) Kipp-Wolff § 65 I; Motive IV S. 384 a. E.; § 1367 Abs. 1 E. I i. V. mit Protokolle S. 5415; Opet-Blume § 1463 Anm. 2; 1535 Anm. 2; Planck § 1463 Anm. 2; Vorbem. 2 vor § 1535; RGRK. § 1463 Anm. 1; Staudinger § 1463 Anm. 1 a.

[137]) Vgl. oben S. 24.

[138]) Planck § 1463 Anm. 5; Staudinger § 1463 Anm. 2 c γ.

[139]) Planck § 1466 Anm. 5; Opet-Blume § 1466 Anm. 5; Goldmann-Lilienthal S. 171 Anm. 65; RGRK. § 1466 Anm. 7; Staudinger § 1466 Anm. 4.

2. Der umgekehrte Fall ist der, daß Unterhaltsansprüche von Kindern, die Gesamtgutslasten sind, aus dem Vorbehaltsgut eines Ehegatten befriedigt werden. Es kann z. B. der Unterhalt von Kindern der Frau, der Gesamtgutslast ist, aus dem Vorbehaltgut eines Ehegatten befriedigt werden, oder aber, der Unterhalt von Kindern des Mannes, der Gesamtgutlast ist, wird aus dem Vorbehaltsgut des Mannes berichtigt. Der Fall, daß solcher Unterhalt von Kindern des Mannes aus dem Vorbehaltsgut der Frau beglichen wird, ist, abgesehen von dem Fall, daß die Frau freiwillig eine solche Leistung vollzieht, nicht denkbar, denn auf das Vorbehaltsgut der Frau haben die Kinder des Mannes keinen Zugriff.

In den geschilderten Fällen hätte das Gesamtgut einen ungerechtfertigten Vorteil. Da das nicht im Sinne des Gesetzes wäre, hat der Ehegatte, dessen Vorbehaltsgut zu Gunsten des Gesamtguts geschmälert worden ist, einen Ausgleichsanspruch gegen das Gesamtgut. Für den Mann ist dies in § 1466 Abs. 2 bestimmt, für die Frau fehlt es auch hier an einer Bestimmung. Für sie gilt jedoch das Gleiche auf Grund der Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung oder Geschäftsführung. Es ist hierzu auf das unter 1 Gesagte zu verweisen.

Auch sogar der Fall ist denkbar, daß Unterhaltsschulden der Frau gegenüber ihren Kindern, die gemäß § 1463 Ziff. 2 Vorbehaltslasten sind, von dem Mann, und zwar aus seinem Vorbehaltsgut befriedigt werden, da er auch in diesem Fall persönlich gesamtschuldnerisch neben der Frau haftet. Obgleich dieses Falles in § 1466 nicht gedacht wird, ist es gewiß, daß die Frau auch hier dem Manne aus ihrem Vorbehaltsgut in sein Vorbehaltsgut Ersatz leisten muß. Es folgt, wenn zwar etwas versteckt, aus der Wendung des § 1467 „oder die Frau zu dem Vorbehaltsgut des Mannes schuldet."

3. Weiterhin ist noch zu untersuchen, in welchem Zeitpunkt die Ausgleichsleistung zwischen den Ehegatten oder den verschiedenen Vermögensmassen der Ehegatten zu erfolgen hat. Das ist nicht unwichtig für die Unterhaltsstellung der einseitigen Kinder. Z. B. wäre es für die Kinder des Mannes bedeutungsvoll, wenn das, was die Kinder der Frau aus dem Gesamtgut oder dem Vorbehaltsgut des Mannes, ihres Stiefvaters, erhalten haben, was aber eine Last des Vorbehaltsguts der Frau ist, möglichst rasch wieder zurückgewährt würde, damit es ihrem Unterhalt zugänglich ist. Dies können sie jedoch nur im Ausnahmefall erreichen. Grundsätzlich haben nämlich die Ausgleichsleistungen erst nach Beendigung der Gütergemeinschaft zu erfolgen. Nur dann, wenn das Vorbehaltsgut der Frau zur Berichtigung der Ausgleichsleistung ausreicht, kann auf sofortige Berichtigung gedrungen werden; § 1467 Abs. 1.

In § 1467 ist jedoch — im Gegensatz zu der sonst verwandten Vorschrift des § 1394 — nicht gesagt, daß die gerichtliche Geltendmachung während der Gütergemeinschaft ausgeschlossen ist. Zutreffend weist Becher[140]) darauf hin, daß die Entstehungsgeschichte des § 1467 im Vergleich mit der zu § 1394 nur der Klage auf sofortige Leistung den Boden entzieht, nicht aber der Feststellungsklage nach § 256 ZPO. oder der Klage auf zukünftige Leistung nach § 259 ZPO.. Vergleicht man die Vorarbeiten zu § 1467[141]) und 1394, so sieht man, daß in der Begründung zu § 1467 nur von einem Ruhen der Leistungsansprüche, einem Hinausschieben der Erfüllungspflicht die Rede ist, während in der Begründung des erst durch die zweite Kommission eingeführten § 1394 betont wurde[142]), daß die Frau im Rahmen dieser Gesetzesstelle in der Beschreitung des Prozeßweges beschränkt werden soll.

Wenn man, ausgehend von dieser Entstehungsgeschichte, nun den Wortlaut der beiden Vorschriften §§ 1394, 1467 vergleicht, so wird man eine nicht zu übersehende Verschiedenheit feststellen, die ganz dem Sinn der aus der Entstehungsgeschichte hervorgehenden Unterscheidung entspricht. Nach § 1394 kann die Frau Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung „gerichtlich geltend machen", während § 1467 bestimmt, daß das, was ein Ehegatte zu dem Gesamtgut, die Frau zu dem Vorbehaltsgut des Mannes schuldet, und der Mann aus dem Gesamtgut zu fordern hat, erst nach Beendigung der Gütergemeinschaft „zu leisten" bzw. „zu fordern" hat.

Diese verschiedenartige Regelung hat auch sachliche Berechtigung. § 1394 räumt der Frau wenigstens für die Fälle, in denen das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet, daß die Rechte der Frau in einer das Eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, das Recht auf sofortige gerichtliche Geltendmachung ein[143]). § 1467 enthält eine solche Ausnahme nicht. Es läßt sich aber keine Rechtfertigung dafür anführen, weshalb die Frau in der Gütergemeinschaft eines solchen Schutzes völlig entbehren soll, und es entspricht daher der Billigkeit, daß man der Frau den durch das BGB. versagten Schutz auf Grund anderer Bestimmungen, wenn möglich, gewährt. Vergleicht man die Fälle, in denen nach § 1394 in Verbindung mit § 1391 die Frau sofort gerichtlich vorgehen kann, mit denen, in welchen eine Klage-

[140]) Im Recht 1914 Sp. 125 ff.; ebenso Planck § 1467 Anm. 5; Opet-Blume § 1467 Anm. 3; wohl auch Goldmann-Lilienthal S. 171/72, insbebesondere Anm. 68.

[141]) Motive IV S. 391, 392.

[142]) Protokolle S. 5224/25.

[143]) Insbesondere durch Arrest, einstweilige Verfügung; vgl. die in Anm. 140 Genannten.

erhebung nach §§ 256, 259 ZPO. möglich ist, so wird sich auch hier eine weitgehende Uebereinstimmung feststellen lassen: Besteht die Gefahr, daß die Rechte der Frau in einer das Eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, so wird damit regelmäßig auch der Fall gegeben sein, daß die Frau an der Feststellung der Verpflichtung des Mannes ein rechtliches Interesse hat, — § 256 ZPO. — oder daß die Gefahr besteht, er werde sich der rechtzeitigen Leistung entziehen — § 259 ZPO. —

Was im Güterstand der Gütergemeinschaft für die Frau gilt, muß aber auch für den Mann gelten, denn das Gesamtgut ist das gemeinschaftliche Eigentum beider Ehegatten und hat ihnen gleichmäßig zu dienen. Als Ergebnis unserer Betrachtung muß daher abschließend festgestellt werden, daß auf Grund von § 1467 sowohl von der Frau wie dem Mann Feststellungsklage nach § 256 ZPO. oder Klage auf zukünftige Leistung nach § 259 ZPO. unter den dort genannten weiteren Voraussetzungen erhoben werden kann. Können die Ausgleichsbeträge daher zwar grundsätzlich — mit der in § 1467 Abs. 1 gemachten Ausnahme — nicht sofort, während Bestehens der Gütergemeinschaft zu dem Vermögen bezogen werden, dem sie geschuldet sind, so bietet doch die dargestellte Auslegung von § 1467 einen gewissen Schutz zur Verwirklichung der Ausgleichsansprüche.

§ 1467 Abs. 2 ist nur des Falles gedacht, daß der Mann etwas aus dem Gesamtgut zu fordern hat. Es kann aber ebenso vorkommen, daß die Frau etwas aus dem Gesamtgut zu fordern hat. Dies trifft z. B. in dem oben unter 2) geschilderten Fall zu, wenn die Frau Unterhaltsansprüche ihrer Kinder, die Gesamtgutslasten sind, aus dem Vorbehaltsgut befriedigt. Mangels einer Vorschrift bleibt es hier bei den allgemeinen Grundsätzen. Es fehlt an einem Grund, der Frau die Geltendmachung der zu ihrem Vorbehaltsgut gehörenden Ansprüche auf Ersatz gegen das Gesamtgut bzw. den Mann während Bestehen der Gütergemeinschaft zu versagen. Die Frau kann somit in diesem Fall ihren Ausgleichsanspruch sofort durchführen[144]). Mann und Frau werden in diesem Punkt also verschieden behandelt[145]).

4. Was im Vorgehenden für die allgemeine Gütergemeinschaft geschildert wurde, gilt ebenso für die Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft: §§ 1526 Abs. 3, 1541, 1549. Jedoch ist zu beachten, daß in beiden Güterständen Vorbehaltsgut des Mannes nicht möglich ist, — §§ 1526 Abs. 2, 1555 — daß mithin das Gesagte nur insoweit Geltung hat, als es sich mit dem Vorbehaltsgut der Frau befaßt, in allen Punkten, wo es Vorbehaltsgut des Mannes betrifft, hier jedoch gegenstandslos ist.

---

[144]) Motive IV S. 392; Planck § 1467 Anm. 2; RGRK. § 1467 Anm. 5; Staudinger § 1467 Anm. 3 b.

[145]) RGRK. § 1467 Anm. 1.

II. Aehnlich wie in dem im Vorgehenden geschilderten Fall, wo es sich um die Ausgleichungspflicht zwischen Gesamtgut und Vorbehaltsgut handelt, gestaltet sich die Ausgleichungspflicht zwischen Gesamtgut und Sondergut und zwischen Gesamtgut und Eingebrachtem Gut. Das Sondergut der allgemeinen Gütergemeinschaft und das Eingebrachte Gut bei der Errungenschafts- und der Fahrnisgemeinschaft werden gleich behandelt; §§ 1439, 1550 Abs. 2. Soweit sich die Unterhaltspflicht der Ehegatten gegenüber ihren Kindern auf Eingebrachtes Gut bzw. Sondergut gründet oder hierdurch erweitert wird, fällt sie im Verhältnis der Ehegatten zueinander demjenigen zur Last, der unterhaltspflichtig ist; § 1535 Ziff. 2[146]). Mit Rücksicht auf die Haftung des Gesamtguts kann es nun vorkommen, daß auch diese Unterhaltsleistungen aus ihm befriedigt worden sind. Aber auch der umgekehrte Fall ist denkbar, daß die Unterhaltsleistungen, die nicht unter § 1535 Ziff. 1 fallen, mithin Gesamtgutslasten sind, aus dem Sondergut oder Eingebrachtem Gut beglichen werden. In beiden Fällen tritt, wie zu I eine Ausgleichspflicht ein.

§ 1539 Satz 1 bestimmt zunächst, daß nur insoweit auszugleichen ist, als bei Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft noch eine Bereicherung des einen oder anderen Gutes vorhanden ist. Nach dieser Regelung würde die Ausgleichung eine ziemlich unvollständige sein. Daher bestimmt Satz 2 von § 1539, daß weitergehende, aus besonderen Gründen beruhende Ansprüche unberührt bleiben. Solche Ansprüche leiten sich auch aus dem durch § 1525 Abs. 2 für anwendbar erklärten § 1417 her[147]).

Wird darnach ein Unterhaltsanspruch der Kinder der Frau, der nach dem § 1535 ihrem Eingebrachten Gut zur Last fällt, aus dem Gesamtgut befriedigt, so hat die Frau aus dem Eingebrachten Gut zum Gesamtgut Ersatz zu leisten. Wird umgekehrt eine Unterhaltsverbindlichkeit, die dem Gesamtgut zur Last fällt, aus dem Eingebrachten Gut der Frau berichtigt, so hat der Mann aus dem Gesamtgut zu diesem Ersatz zu leisten.

Auch § 1466 ist anwendbar, wie bereits in den Motiven anerkannt ist[148]). Es ist insoweit auf das oben I 1 und 2 Gesagte zu verweisen.

Ueber den Zeitpunkt, wann die Ausgleichsleistung zu erfolgen hat, gibt § 1541 Aufschluß. Er bestimmt für die Errungenschaftsgemeinschaft dasselbe wie § 1467 für die allgemeine Gütergemeinschaft[149]). Es kann daher auf das verwiesen werden, was darüber unter I gesagt worden ist. Ergänzend ist nur zu erwähnen, daß

---

146) Planck § 1535 Anm. 2.
147) Staudinger § 1539 Anm. 2.
148) IV S. 515; Planck § 1539 Anm. 7; RGRK. § 1539 Anm. 3.
149) RGRK. § 541 Anm. 1.

auch der § 1394, der auf das Eingebrachte Gut der Errungenschaftsgemeinschaft anzuwenden ist, nichts an dem Recht der Frau, ihre Forderungen gegen das Gesamtgut sofort, noch während des Bestehens der Gütergemeinschaft, geltend zu machen, schmälern kann; denn wie wir oben gesehen haben [150]), ist der Ausgleichungsanspruch kein Anspruch, der ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung zusteht und fällt daher nicht unter § 1394. Ebenso verbleibt es z. B. dann, wenn die Frau einem Kind des Mannes, dem gegenüber der Mann nur auf Grund seines Eingebrachten Gutes unterhaltspflichtig ist, aus ihrem Eingebrachten Gut Unterhalt gewährt, bei der Regel. Falls der Frau nicht die Absicht fehlt, Ersatz zu fordern vom Mann, so kann sie ihren Ersatzanspruch gegen das Eingebrachte Gut jederzeit geltend machen [151]).

III. Noch kurz sei auf die Pflicht des Mannes, bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Unterhaltsverbindlichkeiten der Frau auf Grund des § 1529 Abs. 2 in Verbindung mit § 1386 zu tragen, eingegangen. Für den Umfang der Leistungspflicht gilt auch hier das, was wir in den §§ 7—11 der Arbeit zu § 1386 ausgeführt haben. Der Mann hat die Unterhaltspflichten der Frau, insbesondere diejenige gegenüber ihren einseitigen Kindern, nur insoweit zu erfüllen, als sie Einkommensschuld des Eingebrachten Gutes ist. Erfüllt der Mann die Unterhaltsverpflichtungen seiner Frau in diesem Umfang, so hat er keinen Ausgleichsanspruch gegen sie, denn § 1386 erklärt nicht etwa nur die Haftung des Mannes, sondern legt ihm auf, die Unterhaltspflicht zu eignen Lasten zu tragen [152]). Zwar fällt nach § 1535 Ziff. 1 die Unterhaltsverbindlichkeit der Frau ihr dann zur Last, wenn und soweit sie auf Grund des Eingebrachten Guts besteht. Diese Vorschrift ist jedoch bei unserer Auslegung des § 1386 nicht anwendbar; weil einerseits die Leistungspflicht des Mannes durch § 1386 Abs. 1 Satz 2 auf den Umfang der Nutzungen des Eingebrachten Gutes begrenzt ist, und weil andererseits die Nutzungen des Eingebrachten Gutes nach § 1525 Abs. 1 in das Gesamtgut fallen, wird die Leistungspflicht des Mannes auf die Fälle beschränkt, in denen die Unterhaltspflicht Gesamtgutslast ist.

---

[150]) Vgl. oben S. 24.

[151]) Vgl. die in Anm. 144 Genannten.

[152]) Goldmann-Lilienthal S. 201 V.; Planck § 1529 Anm. III; RGRK. § 1529 Anm. 4; Staudinger § 1529 Anm. 2 insbesondere unter f.
Die Haftung des Mannes folgt aus § 1530 Abs. 2, es war daher nicht erforderlich, den § 1388 in § 1529 Abs. 2 anzuführen.

III. Hauptteil.

Ausstattung, Aussteuer und die Rechte aus den §§ 1617—1619.

§ 17.

Sind die §§ 1617—1619 auf Stiefkinder entsprechend anwendbar?

I. § 1617 legt dem Kinde, das dem elterlichen Hausstand angehört und entweder in der Erziehungsgewalt der Eltern steht oder von ihnen unterhalten wird, die Verpflichtung auf, im Rahmen seiner Kräfte und seiner Lebensstellung den Eltern im Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten. Der Paragraph verlangt also neben der Voraussetzung, daß das Kind dem Hausstand angehöre, entweder noch, daß die Eltern ihm gegenüber erziehungsberechtigt sind, oder, daß sie es unterhalten. Ob das Stiefkind dem Hausstand der Stiefeltern angehört, ist eine Tatfrage des einzelnen Falles. Ebenso wie sie können auch die beiden weiteren Erfordernisse in der Person der Stiefeltern erfüllt sein: Der Tod der Mutter und die Wiederverheiratung des Vaters ändern nichts an seiner Erziehungsgewalt gegenüber seinen Kindern. Und auch der Stiefmutter kann er einen Teil seiner Erziehungsgewalt mit übertragen, sodaß auch sie rechtliche Mitinhaberin der Erziehungsgewalt wird[153]). Handelt es sich um Kinder der Frau, Stiefkinder des Mannes, so ist es möglich, daß der Mann als Vormund des Kindes bestellt wird und damit Inhaber der Erziehungsgewalt wird, die er wieder teilweise auf die Mutter übertragen kann; vgl. §§ 1697, 1773 und 1793. Der im § 1617 erwähnte andere Fall, daß das Kind von den Eltern unterhalten wird, ist, soweit ein Stiefkind in Frage steht, auch ohne daß eine rechtliche Unterhaltspflicht besteht, jederzeit möglich.

Auf Grund dieser Rechtslage wird man den § 1617 zu mindesten in Fällen, wo es sich um leibliche Kinder des Mannes und solche Stiefkinder von ihm handelt, deren Vormund er ist, für anwendbar erklären müssen. Ist das Kind auch kein leibliches beider Ehegatten, so sind in diesen Fällen die Rechtsbeziehungen zwischen ihm und den Ehegatten in den hier wesentlichen Punkten nicht anders als bei einem solchen.

Zweifelhafter und eher zu verneinen dürfte die Anwendung des § 1617 aber dann sein, wenn das Kind ein Stiefkind des Vaters ist, das nicht unter seine Erziehungsgewalt gestellt ist, sondern einen anderen Vormund hat und nur vom Stiefvater den Unterhalt wie ein leibliches Kind beider Ehegatten erhält. Da in einem solchen Fall das Kind auf den Unterhalt keinen Rechtsanspruch hat, sondern die Unterhaltspflicht des Stiefvaters nur eine sittliche ist,

[153]) vgl. Mühlen S. 21.

so ist es nicht angängig, aus der Unterhaltsgewährung auf Seiten des Kindes eine rechtliche Verpflichtung zu Dienstleistungen herzuleiten. Mag es hierzu gleichfalls eine Anstands- und Sittenpflicht treffen, mehr jedoch nicht.

II. Uneingeschränkt wird man im Gegensatz zu § 1617 den § 1618 anwenden können. Eine ähnliche Bestimmung ist der § 1429. Beide Bestimmungen geben eine Auslegungsregel. Die Tragung der Haushaltskosten liegt dem Vater als Haushaltsvorstand ob. Macht die Frau oder ein volljähriges Kind zu diesem Zwecke Aufwendungen, so sind sie den allgemeinen Grundsätzen der §§ 677 ff. entsprechend ersatzberechtigt, es sei denn, daß sie nicht die Absicht hatten, Ersatz zu fordern; § 1685 Abs. 1. Ob diese Absicht vorhanden ist, muß zunächst unter Erforschung des Willens und unter Berücksichtigung der Tatumstände, z. B. Art und Höhe der Leistungen, versucht werden festzustellen. Ergeben sich hierbei Zweifel, so soll angenommen werden, daß dem Kind oder der Frau die Absicht, Ersatz zu verlangen, gefehlt hat[154]). Der Fall, daß ein Stiefkind Aufwendungen zum Haushalt macht, ist den beiden geschilderten Fällen in allen Punkten entsprechend gelagert. Eine Anwendung des § 1618 muß man daher gutheißen.

III. Nicht anwendbar ist dagegen § 1619, wenn ein großjähriges[155]) Stiefkind, das dem Hausstand seines Stiefvaters angehört, diesem sein Vermögen ganz oder teilweise zur Verwaltung überläßt. Die Bestimmung des § 1619 beruht auf dem Gedanken, daß das Kind, dessen Vermögen der Vater kraft der elterlichen Gewalt bis zur Volljährigkeit des Kindes verwaltet und genutzt hat, dann, wenn es nach Volljährigkeit im elterlichen Hausstand verbleibt, sein Vermögen häufig der Verwaltung des Vaters weiterhin überlassen wird und daß dieser Fall einer Regelung bedürfe. Diese Erwägungen haben jedoch für den Stiefvater keinen Raum, da dieser das Vermögen seines Stiefkindes allenfalls verwaltet, wenn er zu seinem Vormund bestellt ist, niemals aber nutzt. Daher wird man selbst dann, wenn das Stiefkind dem Stiefvater, der sein Vormund gewesen ist, nach Volljährigkeit die Verwaltung seines Vermögens weiter überläßt, ihm kein freies Verfügungsrecht über die Einkünfte gewähren können. Maßgebend für Rechte und Pflichten des Stiefvaters ist vielmehr allein die der Ueberlassung zu Grunde liegende Vereinbarung zwischen Stiefvater und Stiefkind. Und auf diesem Wege ist es dem Kinde ja möglich, dem Stiefvater, wenn er sein besonderes Vertrauen genießt, jede beliebig weitgehenden Rechte einzuräumen.

---

[154]) Staudinger § 1429 Anm. 2; § 1618 Anm. 2.

[155]) Ein minderjähriges Kind, da es keine Verwaltungsbefugnis über sein Vermögen hat, kann dies nicht.

§ 18.

Aussteuer und Ausstattung.

Ausstattung ist das, was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird; § 1624. Aussteuer ist der Inbegriff der zur Einrichtung des Haushalts einer heiratenden Tochter erforderlichen beweglichen Gegenstände; § 1620. Zur Gewährung einer Ausstattung besteht keine Rechtspflicht, sondern nur eine sittliche Pflicht[156]). Zu einer Rechtspflicht, die einen klagbaren Anspruch erzeugt, wird die sittliche Pflicht nur dann, wenn das Ausstattungsversprechen zum Gegenstand eines Vertrages gemacht wird[157]). Zur Gewährung einer Aussteuer besteht dagegen eine Rechtspflicht.

I. 1. Der Aussteueranspruch der Tochter besteht ebenso wie der Unterhaltsanspruch nur gegenüber den leiblichen Eltern, nicht gegenüber einem Stiefelternteil. In erster Linie ist verpflichtet der Vater; die Verpflichtung besteht gleichmäßig allen seinen Töchtern gegenüber, ohne Rücksicht, ob sie aus der jetzigen oder einer früheren Ehe stammen. Die Aussteuerpflicht der Mutter besteht ihren Töchtern aus einer früheren Ehe gegenüber, wenn diese Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst ist; § 1620 Abs. 1 Satz 2. Ist die frühere Ehe dagegen durch Scheidung aufgelöst, so steht an erster Stelle nach wie vor die Aussteuerpflicht des geschiedenen Mannes. Neben diesem ist die Frau — ebenso wie im Verhältnis zu gemeinsamen Töchtern neben dem Mann der jetzigen Ehe — aussteuerpflichtig, so weit der Mann zur Gewährung der Aussteuer außerstande ist; § 1620 Abs. 1 Satz 2.

Auch das hat die Aussteuerpflicht mit der Unterhaltspflicht gemeinsam, wie der insoweit übereinstimmende Wortlaut von § 1603 Abs. 1 und § 1620 Abs. 1 zeigt, daß sie nur insoweit besteht, als der Elternteil „leistungsfähig" ist. Die Aussteuerpflicht entsteht nur, wenn der Vater oder die Mutter bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung ihres eigenen standesgemäßen Unterhalts zur Gewährung einer Aussteuer in der Lage sind. Zu den sonstigen Verpflichtungen gehören insbesondere die gesetzlichen Unterhaltspflichten des in Anspruch genommenen Elternteils. Bei einem Zusammentreffen von Unterhaltspflicht und Aussteuerpflicht geht jene daher vor[158]). Der Aussteueranspruch

---

[156]) Motive IV. S. 718.

[157]) Staudinger § 1624 Anm. 2 b.

[158]) Opet-Blume § 1620 Anm. 3 a β; RGRK. § 1620 Anm. 2; Staudinger § 1620 Anm. 4 a δ; RGRK. allerdings mit Bestimmtheit nur dann, „wenn nach den Grundsätzen des § 1609 Abs. 2 dem den Unterhalt Fordernden im Verhältnis zu der die Aussteuer ansprechenden Tochter der Vorrang zukommt."

der Töchter — einseitiger wie gemeinsamer — gegen ihren Vater muß daher hinter den Unterhaltsanspruch der Ehefrau zurücktreten, ebenso der Aussteueranspruch von Töchtern des Mannes aus einer früheren Ehe hinter den Unterhaltsanspruch von Kindern der jetzigen Ehe und umgekehrt derjenige der Töchter der jetzigen Ehe hinter den Unterhaltsanspruch von Kindern des Mannes aus einer früheren Ehe. Das gleiche gilt auch für die Frau: Soweit die Frau aussteuer- und unterhaltspflichtig ist, tritt der Aussteueranspruch ihrer Töchter, einseitiger wie gemeinsamer, hinter den Unterhaltsanspruch des Mannes, der Aussteueranspruch von Töchtern aus einer früheren Ehe hinter den Unterhaltsanspruch von Kindern der jetzigen Ehe und umgekehrt.

Der Aussteueranspruch mehrerer Töchter, gleich, ob solcher aus der jetzigen oder aus einer früheren Ehe, stehen unter einander im gleichen Rang, beschränken sich also bei nur teilweiser Leistungsfähigkeit. Die Beschränkung ist die gleiche wie beim Unterhaltsanspruch. Es erfolgt nicht etwa eine Teilung der vorhandenen Mittel nach Köpfen, sondern hier ebenso wie dort[159]), nach dem Verhältnis des Bedarfs. Das folgt eindeutig aus der Schlußwendung des § 1620 Abs. 1 S. 1. Sämtliche Töchter haben zwar das gleiche Anrecht auf eine „angemessene" Aussteuer. Aber nur insoweit, als sie mangels eigner Mittel väterliche Mittel zur Beschaffung einer solchen Aussteuer bedürfen, haben sie einen Anspruch gegen ihren Vater. Dieser Bedarf kann bei mehreren Töchtern für jede verschieden sein. Diese Teilungsregel gilt nicht nur, wenn sie sich alle gleichzeitig verheiraten, es darf und muß vielmehr bei Verheiratung einer Tochter auch auf die noch unverheirateten Töchter Rücksicht genommen werden[160]).

2. Weiterhin ist auch die in entsprechender Weise bei der Unterhaltspflicht auftauchende Frage, wie sich der Aussteueranspruch zu den Pflichten der Ehegatten aus dem Güterrecht verhält, im gleichen Sinne wie dort zu beantworten[161]): § 1604 ist in § 1620 Abs. 2 für entsprechend anwendbar erklärt. Damit ist für alle Güterstände dem Aussteueranspruch der Vorrang vor den Pflichten eines Ehegatten aus dem ehelichen Güterrecht eingeräumt. Beim gesetzlichen Güterstand kann der Mann nicht nur, soweit der Aussteueranspruch einer gemeinsamen Tochter in Frage steht, nicht verhindern, daß das Eingebrachte Gut ohne Rücksicht auf sein Nutznießungsrecht für die Aussteuer aufgebraucht wird, sondern auch dann nicht, wenn es sich um den Aussteueranspruch einer einseitigen Tochter der Frau handelt. Leben die Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinschaft, Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft, so kann kein Ehegatte hindern, daß das Gesamtgut auch für eine einseitige Tochter des andern Ehegatten verbraucht

[159]) Vgl. oben Anm. 13.
[160]) Staudinger § 1620 Anm. 3 a.
[161]) Vgl. oben § 5 II 1.

wird. Haben beide Ehegatten aussteuerberechtigte Töchter, so werden diese Aussteueransprüche so befriedigt, als wenn beide Eltern eine Person, diese Person Eigentümerin des Gesamtguts und sämtliche Töchter leibliche Töchter dieser Person wären. Reicht mithin das Gesamtgut zur Erfüllung aller Aussteueransprüche nicht aus, so beschränken sie sich gegenseitig in der unter 1 geschilderten Weise. Bei der Leistungsfähigkeit jedes Ehegatten gegenüber seinen aussteuerberechtigten Töchtern ist außer dem Gesamtgut dann noch sein Sondergut, Eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut in Rechnung zu stellen.

3. Zur Frage, was und wer den Töchtern für ihren Aussteueranspruch haftet, ist kurz festzustellen, daß hier die allgemeinen güterrechtlichen Grundsätze gelten. Die Haftung ist die gleiche wie diejenige für die Unterhaltsansprüche der Kinder. Im gesetzlichen Güterstand haftet nach §§ 1410, 1411 den Töchtern jedes Ehegatten das Vermögen ihres leiblichen, ihnen aussteuerpflichtigen Elternteils. In den §§ 1384 bis 1387 ist die Aussteuerpflicht der Frau nicht aufgeführt, infolgedessen hat der Mann für sie nicht aufzukommen. Die gleiche Haftung findet bei Gütertrennung statt. Im Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft haftet den einseitigen und gemeinsamen Töchtern der Ehegatten das Gesamtgut nach den §§ 1459, 1549. Den einseitigen Töchtern jedes Ehegatten haftet außerdem noch dessen Sondergut, Eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft haftet dagegen das Gesamtgut nur für den Aussteueranspruch der Töchter des Mannes, nicht aber derjenigen der Frau, da der Aussteueranspruch nicht in den §§ 1531—1534 aufgezählt ist; § 1530 Abs. 1. Dies ist eine Benachteiligung der Frau bezw. deren Töchter, die nicht gerechtfertigt ist. Die Motive[162]) begründen die Regelung, daß das Gesamtgut für die Verbindlichkeit der Frau grundsätzlich nicht haftet, damit, eine Gefährdung der Gläubiger der Frau sei hierdurch nicht zu besorgen, da sie ihren Anspruch regelmäßig sofort nach der Eheschließung geltend zu machen in der Lage seien, während der gegenteilige Standpunkt sich als unbillige Härte gegen den Mann darstelle. Der erste Teil der Begründung trifft mindestens für den Aussteueranspruch einer Tochter der Frau nicht zu, da diese sich vielleicht erst lange Zeit nach Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft verheiratet, und was den zweiten Teil der Begründung betrifft, so ist nicht einzusehen, weshalb eine Haftung des Gesamtgutes im Gegensatz zur allgemeinen Gütergemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft gerade bei der Errungenschaftsgemeinschaft als unbillige Härte empfunden werden soll.

---

[162]) IV S. 524 ff.

Unter diesen Umständen kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß die Gesetzgeber bei ihren angeführten Erwägungen an die Auswirkung ihrer Auffassung auf den Aussteueranspruch von einseitigen Töchtern der Frau nicht gedacht haben, demzufolge das Gesetz eine Lücke aufweist. Um diese Lücke zu schließen, wäre eine analoge Anwendung des § 1534 zu erwägen. Im Ergebnis muß man diese Möglichkeit unbedingt bejahen, da nur so ein gerechtes und der Regelung in den übrigen Güterständen entsprechendes Ergebnis erzielt wird. Wie meist bei gesetzeserweiternder Auslegung ist jedoch auch hier eine Rechtsunsicherheit unvermeidbar, die der praktischen Durchführbarkeit des im Wege der erweiternden Auslegung gewonnenen Rechtes hemmend entgegensteht. Es muß daher die Forderung nach einer eindeutigen Regelung im Sinn des von uns angestrebten Zieles für den Fall der Neufassung des Gesetzes erhoben werden.

Das eingebrachte Gut und das Vorbehaltsgut haften hier in gleicher Art wie bei den andern Gütergemeinschaften; vgl. am Schlusse des vorletzten Absatzes. Soweit das Gesamtgut haftet, haftet der Mann auch persönlich, d. h. mit seinem sonstigen Vermögen; §§ 1459 Abs. 2 Satz 1, § 1530 Abs. 2, § 1549.

II. Auch mit der Ausstattung müssen wir uns kurz beschäftigen, da das Gesetz einige ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, wie die Ausstattung von gemeinsamen Kindern im Gegensatz zu der von nicht gemeinsamen in den Gütergemeinschaften zu behandeln ist.

1. Für die Gütertrennug und den gesetzlichen Güterstand ist eine Bestimmung nicht vorhanden und auch nicht nötig. Eine Ausstattungspflicht wird hier wie jede andere Verpflichtung der Ehegatten behandelt.

Bei der Gütertrennug haftet für ein Ausstattungsversprechen das Vermögen des Ehegatten, der sich zur Ausstattung verpflichtet hat.

Im gesetzlichen Güterstand finden die Vorschriften der §§ 1410 ff. Anwendung. Für ein Ausstattungsversprechen des Mannes haftet nur dessen Vermögen — § 1410 — und zwar auch dann, wenn er es einem Stiefkind, einem einseitigen Kind der Frau, gegeben hat. Einen Ersatzanspruch gegen die Frau hat er nicht. Für ein Ausstattungsversprechen, das die Frau einem einseitigen Kinde von sich oder dem Manne oder auch einem gemeinsamen Kinde gibt, haftet neben dem Vorbehaltsgut ihr Eingebrachtes Gut und zwar für ein vor Eintritt des Güterstandes abgegebenes Versprechen stets, für ein nach dessen Eintritt gegebenes jedoch nur, wenn der Mann ihm zustimmt oder seine Zustimmung gemäß § 1401 nicht nötig ist. Einen Ersatzanspruch gegen den Mann hat die Frau nicht.

2. Für die Gütergemeinschaften besteht die Vorschrift des § 1465, die durch § 1538 und § 1549 auf alle drei Arten der Gütergemeinschaft ausgedehnt worden ist. § 1465 beschäftigt sich aber nur mit der Frage, wer von den Ehegatten im Innenverhältnis eine aus dem Gesamtgut vom Manne versprochene oder gewährte Ausstattung zu tragen hat[163]).

Für die Haftung kommen die allgemeinen Vorschriften der §§ 1459—1462, 1530—1534, 1549 in Betracht. Da hiernach die Haftung für eine Ausstattung die gleiche ist, wie die für eine Aussteuer, wird in dieser Hinsicht auf das unter 3 Gesagte verwiesen.

Der Regel entsprechend fällt auch die Ausstattung eines gemeinschaftlichen Kindes dem Gesamtgut zur Last; § 1465 spricht diese Regel nicht ausdrücklich aus, sondern bestimmt nur die Ausnahme, wann die Ausstattung vom Manne selbst zu tragen ist[164]). Soweit die Ausstattung das den Umständen entsprechende Maß nicht übersteigt, ist sie, wie in § 1624 bestimmt ist, keine Schenkung, insoweit bedarf also der Mann zur Gewährung einer Ausstattung, auch wenn sie an eines seiner einseitigen Kinder erfolgt, nicht der Zustimmung der Frau; §§ 1443, 1446. Wird die Ausstattung aus dem Gesamtgut befriedigt, so hat der Mann in diesem Fall keinen Ersatz zum Gesamtgut zu leisten; § 1456[165]). Bei der Prüfung, ob die Ausstattung das den Umständen entsprechende Maß übersteigt, ist nicht nur das Gesamtgut, sondern auch das Eingebrachte Gut, Vorbehaltsgut und Sondergut des Mannes in Rechnung zu stellen. Uebersteigt die Ausstattung dieses Maß, so liegt eine unzulässige Schenkung vor, die den Mann dann, wenn sie ohne Einwilligung der Frau erfolgt, zur Ersatzleistung in das Gesamtgut verpflichtet, mithin im Ergebnis dem Manne zur Last fällt. Dies gilt sowohl dann, wenn ein gemeinschaftliches Kind, als auch, wenn ein einseitiges Kind eines Ehegatten mit der Ausstattung bedacht ist[166]). Im übrigen ist jedoch zu unterscheiden, ob es sich um ein gemeinschaftliches oder nicht gemeinschaftliches **Kind handelt.**

a) Hält sich die Ausstattung zwar in den Grenzen des den Umständen entsprechenden Maßes, aber in der Weise, daß dieses Maß unter Zugrundelegung des Gesamtgutes und des Sondergutes, Eingebrachten Gutes oder Vorbehaltsgutes berechnet wird, mithin das dem Gesamtgut allein entsprechende Maß übersteigt, so fällt sie nach § 1465 Abs. 1 dem Manne allein zur Last. Das hat zur Folge, daß der Mann, wenn und soweit er sie aus dem Gesamtgut er-

163) Die Frau ist rechtlich nicht in der Lage, eine Ausstattung aus dem Gesamtgut zu versprechen oder zu gewähren, da sie keine Verwaltungsbefugnis über das Gesamtgut hat; §§ 1443, 1519, Abs. 2, 1549.

164) Planck § 1465 Anm. 1 Abs. 2.

165) Planck § 1465 Anm. 1 Abs. 1; Staudinger § 1465 Anm. 1.

166) Staudinger § 1465 Anm. 2 a, 3.

füllt, zu diesem Ersatz leisten muß[167]). Hält sich schließlich die Ausstattung im Rahmen des Gesamtguts, so fällt sie der Regel des § 1465 entsprechend dem Gesamtgut zur Last[168]).

b) Bei nicht gemeinschaftlichen Kindern ist zu unterscheiden, ob das mit der Ausstattung bedachte Kind ein einseitiges der Frau oder des Mannes ist. Die Ausstattung seines einseitigen Kindes fällt dem Manne stets und ohne Ausnahme zur Last; § 1465 Abs. 2[169]) .Wird sie aus dem Gesamtgut bestritten, so hat der Mann zu diesem Ersatz zu leisten, wie es unter a) gesagt ist. Die vom Manne einem einseitigen Kinde der Frau versprochene oder gewährte Ausstattung fällt der Frau dann zur Last, wenn sie zustimmt oder sich die Ausstattung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Gesamtguts hält; § 1465 Abs. 2. Im übrigen aber fällt sie nicht etwa dem Gesamtgut[170]), sondern dem Manne zur Last[171]). Das mag im ersten Augenblick erstaunen, da es sich doch um die Ausstattung eines Kindes der Frau handelt. Mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 1465 Abs. 2 ist es jedoch gewiß, denn es heißt dort: „so fällt sie ... dem Vater oder der Mutter zur Last." Für die Möglichkeit eines Falles, in dem sie auch dem Gesamtgut zur Last fallen könnte, ist danach kein Raum. Diese Regelung des § 1465 Abs. 2 ist auch allein mit den Bestimmungen der §§ 1446, 1456 zu vereinen. Denn, wenn die Ausstattung das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt, und die Frau ihr auch nicht zustimmt, so liegt eine unzulässige Schenkung vor. Für eine solche muß der Mann nach § 1465 dem Gesamtgut Ersatz leisten; d. h. aber nichts anderes, als daß sie im Ergebnis ihm zur Last fällt.

3. Außer aus dem Gesamtgut können die Ehegatten auch aus ihrem Vorbehaltsgut oder Eingebrachten Gut mit Ausnahme von Eingebrachtem Gut der in § 1522 Halbs. 1 und § 1552 genannten Art, da dieses nicht übertragbar ist, eine Ausstattung versprechen oder gewähren. Aus dem Sondergut kann eine Ausstattung nicht gewährt werden, da es, wie das Eingebrachte Gut der in § 1522 Abs. 1 und 1552 genannten Art gleichfalls nicht übertragbar ist; § 1439.

a) Verspricht oder gewährt die Frau aus dem Vorbehaltsgut eine Austattung, so haftet hierfür das Gesamtgut bei der allgemeinen

---

[167]) Planck § 1465 Anm. 1; Opet-Blume § 1465 Anm. 5 a; Staudinger § 1463 Anm. 1 b α.

[168]) Planck § 1465 Anm. 1 Abs. 1; Opet-Blume § 1465 Anm. 5 a; RGRK. § 1465 Anm. 1; Bayr. OLG. vom 14. 12. 1900 in Sammlung Bay. OLGE. Bd. 1 S. 709.

[169]) Planck: § 1465 Anm. 3 Abs. 2; RGRK. § 1465 Anm. 5; Staudinger § 1465 Anm. 3a.

[170]) So allerdings Staudinger § 1465 Anm. 3 b γ. Seine Auffassung ist jedoch vereinzelt geblieben.

[171]) Planck § 1465 Anm. 2; Opet-Blume γ 1465 Anm. 5 b β; RGRK. § 1465 Anm. 6; Kipp-Wolff § 65 II.

Gütergemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft nur dann, wenn der Mann seine Zustimmung gegeben hat oder das Ausstattungsversprechen schon vor Eintritt der Gütergemeinschaft gegeben wurde; §§ 1460, 1549[172]).

Im Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft haftet das Gesamtgut für eine Ausstattung, welche die Frau gewährt, niemals; vgl. die §§ 1530—34 und oben S. 63. Die Haftung für ein Ausstattungsversprechen oder -gewähren, das die Frau aus ihrem Eingebrachten Gut macht, ist die gleiche, wie im gesetzlichen Güterstand, § 1525 Abs. 2, es sei dazu das auf S. 63 Mitte Gesagte verwiesen. Einen Ersatzanspruch gegen den Mann hat die Frau auch dann nicht, wenn die Ausstattung einem seiner einseitigen Kinder versprochen worden ist[173]).

b) Gewährt der Mann aus seinem Vorbehaltsgut oder Eingebrachten Gut einem Kinde eine Ausstattung, so haftet hierfür in jedem Fall das Gesamtgut; — §§ 1459, 1530 Abs. 1, 1549 — daneben auch sein Vorbehaltsgut und Eingebrachtes Gut. Für die Frage, wer im Verhältnis der Ehegatten zu einander die Ausstattung zu tragen hat, gilt der § 1465 entsprechend: Ist das Kind ein gemeinschaftliches, so hat der Mann Anspruch auf Ersatz aus dem Gesamtgut, soweit die Ausstattung das dem Gesamtgut entsprechende Maß nicht übersteigt[174]). Soweit sie das Gesamtgut übersteigt, ist sie ein sich auf das Vorbehaltsgut oder Eingebrachte Gut beziehendes Rechtsverhältnis und fällt insoweit dem Mann zur Last; §§ 1463, Ziff. 2, 1535 Ziff. 1. Wird sie aus dem Gesamtgut berichtigt, so muß der Mann zu diesem Ersatz leisten[175]).

Ist das ausgestattete Kind ein nicht gemeinschaftliches und zwar sein eigenes, so hat der Mann keinen Ersatzanspruch[176]), ist es ein Kind seiner Frau, so kann er von ihr Ersatz insoweit zu seinem Vorbehaltsgut oder Eingebrachten Gut verlangen, als sie zugestimmt hat oder die Ausstattung nicht das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt. Liegt keine dieser beiden Voraussetzungen vor, so muß er die Ausstattung tragen[177]).

---

[172]) Der weitere in § 1460 genannte Fall, daß das Rechtsgeschäft ohne Zustimmung des Mannes für das Gesamtgut wirksam ist, bezieht sich auf die §§ 1450, 1452, 1453. Da keiner der dort genannten Fälle den enthält, daß die Frau ein Ausstattungsversprechen aus ihrem Vorbehaltsgut gibt, so hat er hier auszuscheiden.

[173]) Planck § 1465 Anm. 9 Abs. 2; § 1538 Anm. 3; Staudinger § 1465 Anm. 5 a; 1538 Anm. 4 a.

[174]) Planck § 1465 Anm. 9.

[175]) Staudinger § 1463 Anm. 1 b α; § 1535 Anm. 1 b α.

[176]) Planck § 1465 Anm. 9; Staudinger § 1465 Anm. 5 b β; § 1538 Anm. 4 b β.

[177]) Planck § 1465 Anm. 9; § 1538 Anm. 2; RGRK. § 1465 Anm. 6; Staudinger § 1465 Anm. 5 b γ, § 1538 Anm. 4 b γ; vgl. auch Motive IV S. 390.

4. Soweit auf Grund der in diesem Paragraphen geschilderten Ausstattungsleistungen Ersatzansprüche zwischen den Ehegatten bestehen, gelten für ihre gerichtliche Geltendmachung und Befriedigung die §§ 1467, 1539. Im einzelnen ist dies bei dem Unterhaltsanspruch unten in § 18 dargelegt. Auf das dort ausgeführte kann an dieser Stelle verwiesen werden.

Anhang:

Uebersicht über die Rechtsprechung.

I. Entscheidungen des Reichsgerichts.

Datum:	Erscheinungsort:	Inhalt:
18. 2. 1904	J.W. 1904 S. 205 Nr. 19.	Ueber den Unterhaltsanspruch von Kindern gegen den Vater nach Scheidung und Wiederverheiratung.
25. 4. 1904	J.W. 1904 S. 339 Nr. 9.	Ueber die Unterhaltspflicht des Vaters.
26. 3. 1908	Unveröffentlicht, zitiert in Bd. 72 S. 201.	Der Einwand des Beklagten, daß der Kläger von einem Dritten unterstützt werde, wird damit beseitigt, daß er gegen diesen keinen Rechtsanspruch habe und nicht verpflichtet sei, von dessen Almosen zu leben.
15. 11. 1909	Bd. 72 S. 199.	Sind freiwillige Zuwendungen auf den gesetzlich zu gewährenden Unterhalt anzurechnen?
29. 10. 1910	J.W. 1911 S. 48 Nr. 36.	Verwendungen einer Mitgift zur Erfüllung der einer Frau obliegenden Unterhaltspflicht. Geht die Unterhaltspflicht der Frau der Beitragspflicht aus § 1427 vor?
20. 3. 1911	J.W. 1911 S. 449 Nr. 16.	Die Formvorschrift des § 761 BGB. läßt sich nicht auf andere Verträge, insbesondere Unterhaltsverträge ausdehnen.
15. 1. 1912	Warneyer E. 1912 Nr. 169.	Kann der Mann die getrennt lebende Frau wegen des Unterhalts auf eine Mitgiftforderung verweisen?
15. 6. 1912	J.W. 1912 S. 1062 Nr. 5.	Inwieweit werden durch Verträge eines Unterhaltsverpflichteten mit einem Dritten zu Gunsten des Unterhaltsberechtigten dessen Unterhaltsansprüche berührt?
14. 5. 1914	Warneyer E. 1914 Nr. 343.	Vertrag zwischen Geschwistern, ihrer bedürftigen Mutter Unterhalt zu gewähren: Unterliegt ein solcher Vertrag dem Formzwang? Stellt er sich insbesondere als Schenkung oder als Leibrentenversprechen dar?
7. 10. 1915	Recht 1915 Nr. 2861.	Zu § 1604 BGB.
5. 1. 1916	Unveröffentlicht, zitiert in der Entsch. im Recht 1917 Nr. 2022.	Beim Unterhalt einer verheirateten Frau kommen die Bedürfnisse ... ihres Mannes und ihrer Kinder nicht in Betracht.
23. 11. 1916	Warneyer E. 1917 Nr. 246.	Der Unterhaltspflichtige kann der Regel nach sich nicht auf die dem Unterhaltsberechtigten gewährte Mildtätigkeit, die jederzeit entziehbar ist, zur Befreiung von seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht berufen.

Datum:	Erscheinungsort:	Inhalt:
15. 6. 1917	Bd. 90 S. 323.	Steht dem Mann an der Geldrente, welche er seiner von ihm getrennt lebenden Frau zu gewähren hat, Verwaltung und Nutznießung zu?
24. 9. 1917	Recht 1917 Nr. 2022.	Beim Unterhalt einer verheirateten Frau kommen die Bedürfnisse ... ihres Mannes und ihrer Kinder nicht in Betracht.
23. 12. 1920	Seuff. Arch. 76 Nr. 56 = LZ. 1921 Sp. 304 Nr. 5.	Inwieweit wird der Unterhaltsanspruch eines Kindes gegen seinen geschiedenen und wieder verheirateten Vater dadurch beeinflußt, daß seine Mutter sich mit einem vermögenden Mann wieder verheiratet hat?
17. 3. 1921	Warneyer E. 1921 Nr. 147.	In welcher Reihenfolge sind Unterhalts- und Aussteueransprüche zu berücksichtigen, wenn sie konkurrieren?
18. 9. 1922	Bd. 105 S. 164 = JW. 1923 S. 76 Nr. 3.	Zur Frage, ob von dem Bestehen einer Unterhaltspflicht der Mutter dann die Rede sein kann, wenn ein Dritter, sei es auch ohne Rechtspflicht, dem Kinde den Unterhalt tatsächlich gewährt.
19. 10. 1922	Warneyer E. 1923 Nr. 19.	Unterhaltsanspruch des Kindes geschiedener Eltern gegen den Vater; der Einwand, daß sich die Mutter dem Vater gegenüber zur Unterhaltsgewährung verpflichtet habe.
8. 3. 1928	J.W. 1928 S. 1287 Nr. 5.	Das allgemeine Versprechen, für einen anderen sorgen zu wollen, stellt keinen Leibrentenvertrag dar.

II. Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

Darmstadt 16. 3. 1900	O.L.G. Bd. I S. 146 Nr. 821.	Besteht zwischen Ehegatten Fahrnisgemeinschaft, so haftet für die Verbindlichkeiten aus der gesetzlichen Unterhaltspflicht der Frau ihren Verwandten gegenüber nicht bloß das Gesamtgut, sondern auch der Mann persönlich als Gesamtschuldner.
Königsberg 15. 4. 1900	O.L.G. Bd. 1 S. 148 Nr. 82[2].	Der Unterhaltsanspruch ist ein sich fort und fort erneuernder.
Marienwerder 28. 5. 1900	O.L.G. Bd. 1 S. 461 Nr. 287.	Unterhaltsanspruch, Zuwendungen Dritter.
München 14. 12. 1900	Samml. Bay. O.L.G.E. Bd. 1 S. 707 Nr. 151.	Wieweit fällt im Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft eine von dem Mann einem gemeinschaftlichen Kinde gewährte Austattung dem Gesamtgut zur Last?
Hamburg 18. 12. 1902	O.L.G. Bd. 6 S. 421 Nr. c.	Keine Anwendung des § 850 Abs. 4 ZPO. auf unpfändbare Forderungen des gütergemeinschaftlichen, wegen der Unterhaltspflicht seiner Ehefrau verurteilten Mannes.
Braunschweig 9. 3. 1906	O.L.G. Bd. 6 S. 223.	Zur Auslegung des § 1603 Abs. 2 BGB.

Datum:	Erscheinungsort:	Inhalt:
Hamburg 7. 2. 1908	O.L.G. Bd. 17 S. 264 Nr. 12 b β	Unterhaltsanspruch des von der Mutter unterhaltenen Kindes gegen seinen Vater?
Hamburg 2. 3. 1908	O.L.G. Bd. 17 S. 263 Nr. 12 b α.	„ „ „
K.G. 26. 11. 1908	K.G.J. 37 S.A. 44.	Fortfall der Unterhaltspflicht des Vaters bei Unterhaltsgewährung durch die Mutter.
München 6. 6. 1913	Samml. Bay. O.L.G.E. Bd. 14 S. 314.	Der Umstand, daß die Mutter oder ein anderer nicht Verpflichteter für den Unterhalt des Kindes aufkommt, hindert dieses nicht, den unterhaltspflichtigen Vater innerhalb des Rahmens des § 1613 in Anspruch zu nehmen.
K.G. 1. 9. 1915	O.L.G. Bd. 34 S. 250 Nr. 9c.	Ordnungsmäßige Verwaltung im Sinn des § 1374 BGB.
Dresden 20. 1. 1917	O.L.G. Bd. 39 S. 5. Nr. e.	Unterhaltsvertrag zwischen Eltern und Kindern, Form.
Dresden 28. 5. 1919	L.Z. 1920 Sp. 578 Nr. 2.	Haftung des Mannes für den Unterhalt eines Stiefkindes.
Dessau 13. 5. 1924	J.W. 1925 S. 393 Nr. 4.	Die Kostenvorschußpflicht des Mannes besteht nur, wenn genügend Eingebrachtes Gut vorhanden ist.

III. Landesgerichtsentscheidung.

München 9. 5. 1917	Auszugsw. i. d. Monatsschr. f. Arb. u. Angest. Vers. 1917 Sp. 391 ff.	Haftung des Mannes für die Unterhaltspflicht seiner Frau gegenüber ihrem Kinde.

Lebenslauf.

Am 1. Dezember 1906 wurde ich in Hanau als Tochter des Kaufmanns Wilhelm Sauerwein und seiner Frau Martha, geb. Meyer, geboren. Von Ostern 1913 bis Ostern 1921 besuchte ich — mit einer Unterbrechung in der Zeit von Ostern bis Herbst 1918, die ich im Landerziehungsheim Breitbrunn am Ammersee verbrachte, — das Lyzeum in Hanau. Von Ostern 1921 bis Ostern 1923 besuchte ich die Unter- und Obertertia der Studienanstalt in Kassel, von Ostern 1923 ab die Oberrealschule in Hanau, wo ich Ostern 1927 die Reifeprüfung bestand. Sodann wandte ich mich dem Studium der Rechtswissenschaft zu und studierte die ersten beiden und das vierte Semester an der Universität in München, das dritte Semester an der Universität in Berlin, die letzten vier Semester an der Universität in Frankfurt a. M. Dort legte ich im März 1931 die erste juristische Staatsprüfung ab. Seit dieser Zeit bin ich als Referendar im Landgerichtsbezirk Hanau tätig, z. Zt. bei dem großen Amtsgericht in Hanau.

Hanneliese Sauerwein.